



Deutsches
Jugendinstitut

Dossier

Adoptionen in Deutschland

Bestandsaufnahme des Expertise- und
Forschungszentrums Adoption



Expertise- und
Forschungszentrum
Adoption

Dossier

Adoptionen in Deutschland

Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption

Autoren und Autorinnen:

Dr. Ina Bovenschen, Paul Bränzel, Fabienne Dietzsch, Dr. Janin Zimmermann, Annabel Zwönitzer unter Mitarbeit von Sabine Heene, Andrea Martin, Annalena Mittlmeier

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 360 Mitarbeiter/innen (davon 225 Wissenschaftler/innen) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und ist am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München verortet. Die Projektlaufzeit erstreckt sich von Februar 2015 bis Dezember 2017.

© Deutsches Jugendinstitut e. V.

Abteilung Familie und Familienpolitik

Nockherstraße 2 | 81541 München

Telefon (089) 6 23 06 0 | Telefax (089) 6 23 06 - 162

E-Mail: info@dji.de | www.dji.de

ISBN: 978-3-86379-240-4

Inhalt

1. Das Wichtigste auf einen Blick	4
2. Einleitung	12
3. Adoption im Wandel	15
4. Fragestellungen und Ziele des EFZA	20
5. Adoptionszahlen in Deutschland: Trends und Hintergründe	23
6. Grundlagen der Adoptionsvermittlung in Deutschland	40
7. Förderung positiver Entwicklung von Adoptivkindern: Ergebnisse der Adoptionsforschung	73
8. Perspektiven für Adoptionen in Deutschland	94
9. Literaturverzeichnis	106

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Aufgabe und Funktion einer Adoption

Ziel einer Adoption ist es, Eltern für ein adoptionsbedürftiges Kind zu finden. Oberste Maxime ist dabei das Wohl des Kindes. Eine Adoption ermöglicht es einem Kind, das nicht bei seinen leiblichen Eltern leben kann, dennoch in einer stabilen und rechtlich abgesicherten familiären Struktur aufzuwachsen. Das ist die Chance, die in einer Adoption steckt – und dies ist zugleich ihre Aufgabe. In dieser Funktion ist die Adoption ein wichtiger Bestandteil einer Politik für Kinder und Familien, die jedem Kind ein gutes Aufwachsen ermöglichen und Familien unterstützen will.

Adoption wandelt sich

Seit der großen Reform des Adoptionsrechts im Jahre 1976 haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändert: Eine neue Vielfalt an Familienformen, moderne medizinische Errungenschaften, neue wissenschaftliche Erkenntnisse der internationalen Adoptions- und Familienforschung und ein gesteigertes Bewusstsein für die Bedürfnisse von Kindern haben die Rahmenbedingungen von Adoptionen und ihre gesellschaftliche und fachliche Betrachtung grundlegend verändert. Das deutsche Adoptionswesen steht damit großen Herausforderungen gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, das Adoptionsrecht und die Vermittlungspraxis an aktuelle gesellschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Hintergrund und Ziele des Expertise- und Forschungszentrums Adoption

Die Bundesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag dazu entschlossen, das Adoptionsverfahren weiterzuentwickeln, das Adoptionsvermittlungsgesetz zu modernisieren und die Strukturen der Adoptionsvermittlung zu stärken. Das Kindeswohl bleibt dabei die zentrale Richtschnur. Das Adoptionsrecht soll die gesellschaftlichen und familiären Veränderungen, wie z. B. die Tendenz zur späteren Familiengründung und die generell höhere Lebenserwartung der Menschen, stärker berücksichtigen. Das Gesamtsystem Adoption – das Adoptionsrecht wie auch die Adoptionsvermittlungspraxis – soll einer umfassenden Prüfung unterzogen werden. Voraussetzung für eine Reform von Adoptionsrecht und -Adoptionsvermittlungspraxis ist eine umfassende Bestandsaufnahme. In einem ersten Schritt müssen daher Erkenntnisse zu den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Adoptionen, zu den Strukturen der Adoptionsvermittlung und zum Adoptionsverfahren gesammelt, analysiert und aufbereitet werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat hierfür im Frühjahr 2015 das *Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA)* eingerichtet und am Deutschen Jugendinstitut e. V. in München verortet. Die Aufgaben des EFZA bestehen darin, nationales und internationales Wissen zu bündeln, wissenschaftliche Untersuchungen zur Adoptionsvermittlungspraxis durchzuführen und einen Austausch zwischen Expertinnen und Experten des Adoptionsbereichs zu fördern. Auf Basis der neu erarbeiteten Erkenntnisse sollen Empfehlungen für Adoptionsrecht und Adoptionspraxis entwickelt werden, die als Grundlage für weitere Schritte in der Gesetzgebung und Praxisentwicklung dienen können, um in Zukunft das Wohlergehen von Kindern, ihren Adoptivfamilien sowie den abgebenden Eltern noch besser zu fördern.

Adoptionszahlen in Deutschland

Fakten & Trends

Die Anzahl der Adoptionen in Deutschland ist seit Jahren rückläufig: Dies gilt sowohl für Inlandsadoptionen als auch für internationale Adoptionen. Seit 2004 hat in Deutschland die Zahl der jährlich ausgesprochenen Adoptionen von 5.072 auf 3.812 Adoptionen im Jahr 2015 um 25 % abgenommen. Mit über 50 % ist der stärkste Rückgang im Bereich der internationalen Adoptionen zu verzeichnen. Lediglich die Stiefkindadoptionen, die mit mehr als 50 % die größte Gruppe von Adoptionen ausmachen, befinden sich seit Jahren auf einem annähernd stabilen Niveau. Neben der Zahl der jährlichen Adoptionsbeschlüsse sinkt auch die Zahl der jährlichen Adoptionsbewerbungen (durch Paare und Einzelpersonen) zunehmend. So gab es im Jahr 2004 noch 9.984 Adoptionsbewerbungen, im Jahr 2015 hingegen nur noch 5.370, was einem Rückgang von knapp 54 % entspricht. Im Hinblick auf das Alter der Kinder zeigt sich, dass nicht nur Kinder in den ersten Lebensjahren adoptiert werden. Vielmehr variiert ihr Alter in Abhängigkeit von der Adoptionsform. So werden bei Fremdadoptionen vor allem jüngere Kinder (65 % sind jünger als vier Jahre) vermittelt, während Stiefkinder im Mittel zum Zeitpunkt der Adoption älter sind. Betrachtet man den Unterbringungsort vor der Adoption, wird deutlich, dass die fremdadoptierten Kinder zu einem großen Teil (43 %) vorher in einem Krankenhaus versorgt wurden. Dieser Unterbringungsort hat mit Blick auf den prozentualen Anteil in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, während sich die Zahl der nach einem Aufenthalt in einer Pflegefamilie (hierzu zählen z. B. auch eine Bereitschaftspflege oder eine Kurzzeitpflege über einen kurzen Zeitraum nach der Geburt) adoptierten Kinder auf einem anhaltend stabilen Niveau von knapp 30 % befindet und der Anteil der vor der Adoption in einem Heim untergebrachten Kinder tendenziell eher zurückgegangen ist.

Hintergründe

Die Gründe, dass die Zahl der nationalen und internationalen Adoptionen und gleichzeitig auch die Zahl der Bewerbungen um eine Adoption sinken, sind vielfältig. Infolge veränderter Möglichkeiten der Geburtenkontrolle, der Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, der Entstigmatisierung von Alleinerziehenden und des Ausbaus von staatlichen Unterstützungsstrukturen für Familien werden weniger Kinder zur Adoption freigegeben. Auch veränderte Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und die Legalisierung der Leihmutterschaft im Ausland als alternative Wege der Familiengründung tragen vermutlich zu einem Sinken der Adoptionszahlen bei. Berichte aus der Praxis sowie internationale Befunde der Adoptionsforschung geben Hinweise darauf, dass die Anzahl älterer Kinder und Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen zunimmt (Selman, 2015), was die Anforderung

rungen an die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen der zukünftigen Adoptiveltern erhöht. Die Suche nach geeigneten Eltern kann sich in diesen Fallkonstellationen schwieriger gestalten, da nicht alle Bewerberinnen und Bewerber bereit sind, ein Kind mit besonderen Fürsorgebedürfnissen aufzunehmen. Schließlich werden im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung die Vereinbarung internationaler Konventionen zum Kinderschutz sowie Veränderungen in der internationalen Politik in Zusammenhang mit den sinkenden Adoptionszahlen diskutiert. So sinken die Zahlen internationaler Adoptionen auch in anderen Aufnahmestaaten, was darauf hindeutet, dass dieser Trend vor allem durch politische, ökonomische und soziale Veränderungen und Anpassungen in den Herkunftsstaaten der Kinder – beispielsweise ausgelöst durch das im Haager Adoptionsübereinkommen vorgesehene Prinzip des Vorrangs von familienbasierten Unterbringungsformen im Herkunftsstaat – erklärbar ist.

Adoptionsforschung

Stand der Dinge

Internationale Forschungsbefunde bestätigen eindrücklich die Chancen, die eine Adoption Kindern für ihre Entwicklung bieten kann. Ein Großteil der Adoptionen (mehr als 80 %) ist stabil, und die Kinder erlangen mit ihrer Adoptivfamilie dauerhaft einen zuverlässigen Lebensort (z. B. Beckett et al., 2014; Selwyn et al., 2002). Die meisten Adoptivkinder entwickeln sich altersgemäß. Dennoch weisen Adoptivkinder häufiger als andere Kinder Bindungsschwierigkeiten, Verhaltensprobleme und Entwicklungsrückstände auf, und sie haben bei der Identitätsentwicklung die zusätzliche Aufgabe, ihr Adoptiertsein in ihr Selbstbild zu integrieren. Studien zur Frage, wie eine gelingende Entwicklung von Adoptivkindern gefördert werden kann, weisen auf ein komplexes Zusammenspiel von kindbezogenen und familiären Faktoren hin. Vor allem später adoptierte Kinder mit schwierigen Vorerfahrungen haben erhöhte Entwicklungsrisiken (z.B. Nelson et al., 2007; Palacios et al., 2014; Schoenmaker et al., 2015; Rutter & the English and Romanian Adoptees' study team, 1998; van den Dries, Juffer, van Ijzendoorn, & Bakermans-Kranenburg, 2010; van der Vegt, van der Ende, Ferdinand, Verhulst, & Tiemeier, 2009; van Ijzendoorn et al., 2005). Diese können jedoch durch positive Merkmale der Adoptiveltern – und durch eine fachlich kompetente und bedarfsangemessene Begleitung der Familien – ausgeglichen werden.

Blick in die Zukunft

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zum Adoptionswesen in Deutschland fehlen, und den sehr differenzierten Untersuchungen in anderen europäischen Ländern und den USA wurde bislang nur wenig Beachtung geschenkt. Die genannten Befunde aus internationalen Studien können, wenn sie für Deutschland aufbereitet werden, wichtige Hinweise für Politik und Praxis geben. Da jedoch nicht sicher ist, ob die Ergebnisse internationaler Adoptionsforschung ohne Weiteres auf Deutschland übertragen werden können, sind auch deutsche Studien notwendig. Im EFZA werden erstmals bundesweite Studien initiiert, in denen die Erfahrungen und Bedarfe aller an der Adoption beteiligten Personengruppen (Adoptivkinder, Adoptiveltern, abgebende Eltern und Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung) erfragt und analysiert werden. Diese neu gewonnenen Forschungsbefunde können dabei helfen, Zukunftsperspektiven für eine mögliche Reform des Adoptionsrechts und der Adoptionsvermittlungspraxis in Deutschland zu entwickeln.

Rechtliche Grundlagen, Strukturen und Prozesse der Adoptionsvermittlung: Handlungsfelder und neue Perspektiven

Die bisherigen Arbeitsergebnisse des EFZA – die Auswertung von nationalen und internationalen Befunden, von Diskussionen mit Expertinnen und Experten sowie von Expertisen – zeigen auf, in welchen Handlungsfeldern des deutschen Adoptionswesens über Anpassungen und Reformen nachgedacht werden könnte bzw. sollte.

Adoptionsbegleitung und nachgehende Betreuung

Die Rolle fachlich guter Begleitung

Abgebende Eltern sind nach wie vor öffentlicher Ablehnung und Stigmatisierung ausgesetzt und brauchen nach Meinung von Fachkreisen mehr Unterstützungsangebote. Dies gilt vor allem für den langwierigen Prozess der Trauerbewältigung im Anschluss an die Adoptionsfreigabe des Kindes (Neil, 2017).

Auch die Herausforderungen, denen Adoptiveltern im Alltag begegnen, sind vielfältiger und komplexer, als dies in anderen Familien der Fall ist. Dementsprechend benötigen Adoptiveltern eine intensive Vorbereitung und die Familien Angebote der nachgehenden Beratung und Begleitung. Wie viel und welche Art an Unterstützung und Beratung die Adoptivfamilien brauchen, ist von Familie zu Familie unterschiedlich. Einen sehr großen Unterstützungsbedarf haben vor allem Familien mit Kindern, die frühen Traumatisierungen bzw. Deprivation ausgesetzt waren und/oder Erlebens- und Verhaltensprobleme aufweisen. In verschiedenen Lebensphasen des Kindes, wie z. B. bei Schuleintritt oder in der Pubertät, kann sich der Hilfebedarf von Zeit zu Zeit intensivieren (Selwyn, 2017).

Alle Seiten des Adoptionsdreiecks – die Adoptivkinder, die Adoptiveltern und die abgebenden Eltern – brauchen somit eine einfühlsame und fachlich kompetente Begleitung vor, während und nach dem Adoptionsprozess.

Problemlage und Perspektiven

Ein Anspruch auf Unterstützungsangebote für Adoptivkinder, Adoptiveltern und abgebende Eltern ist in Deutschland rechtlich nur sehr vage formuliert. Ebenso fehlt es an einheitlichen und verbindlichen Standards hinsichtlich der Qualität und Vielfalt von Angeboten der fachlichen nachgehenden Begleitung. Fachkreise regen daher an, solche Standards für die praktische Ausgestaltung der Adoptionsbegleitung und nachgehenden Betreuung zu etablieren. Zudem wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Vorhaltung von Angeboten der Nachbetreuung deutlicher im Gesetz zu formulieren. Auch der Ausbau effektiver Kooperations- und Vernetzungssysteme zwischen den beteiligten Fachstellen (u. a. Adoptionsvermittlungsstellen, Pflegekinderdienste und Schwangeren(konflikt)beratungsstellen) ebenso wie spezifischere Aus- und Weiterbildungen der Fachkräfte können die Qualität der gesamten Beratungsprozesse fördern. Dies wiederum kann dazu beitragen, die Adoptiv- und Herkunftsfamilien zukünftig noch besser in das Angebotsspektrum der nachgehenden Betreuung einzubinden.

Offenheit von Adoptionen

Mit dem Ziel, die Adoptivfamilie vor einer möglichen „Störung“ durch die Herkunftsfamilie zu schützen, ging man bei der Adoptionsreform im Jahr 1976 weiter von der bereits vorher möglichen Inkognitoadop-

tion, bei der die Herkunftsfamilie weder Name noch Anschrift der Adoptiveltern kennt, als Regelfall aus und behielt sie im Adoptionsrecht bei.

Erkenntnisse aus der internationalen Adoptionsforschung zeigen, dass der Austausch von Informationen bzw. Kontakte zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie die Entwicklung der Kinder fördern und die Bewältigungsarbeit der abgebenden Eltern erleichtern können (z. B. Berge, Mendenhall, Wrobel, Grotevant, & McRoy, 2006; Berry, Dylla, Barth, & Needell, 1998; Neil, 2007, 2009; Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a). Offenheit von Adoptionen kann dabei viele Gesichter haben. Studien zeigen, dass das Ausmaß an Informationsaustausch und/oder Kontakt stets individuell mit Herkunftsfamilie, Adoptivfamilie und den Adoptierten ausgehandelt und dem dynamischen Charakter der Bedürfnisse der Beteiligten gerecht werden sollte (Brodzinsky 1990; Grotevant 1997b; Grotevant/Perry/McRoy 2005).

Auch in der deutschen Vermittlungspraxis wird nach Einschätzung von Fachkräften zunehmend darauf hingewirkt, dass halboffene und offene Adoptionen stattfinden, bei denen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie Informationen austauschen oder sich sogar persönlich treffen. Danach besteht eine Tendenz hin zu einem offeneren Umgang mit der Adoption, der nach den bisherigen Erkenntnissen aus den Studien des EFZA die Lebenswirklichkeit in vielen Adoptivfamilien noch nicht prägt. Auch im Gesetz bildet sich dieser Trend zur Öffnung von Adoption bisher nicht ab. So gesteht das deutsche Recht den leiblichen Eltern keinen Rechtsanspruch auf den Austausch von Informationen oder Kontakt zu. Offene Adoptionen sind lediglich aufgrund von individuellen und unverbindlichen Absprachen möglich. Die letztendliche Entscheidung über Kontakte und Auskunft liegt bei den Adoptiveltern. Fachkreise regen daher an, die aktuelle Gesetzgebung zu überprüfen. Als neue Regelungsansätze werden in einer vom EFZA beauftragten Expertise ein gerichtlich durchsetzbares Umgangsrecht, eine Abmilderung des Adoptionsinkognitos sowie eine rechtliche Aufwertung von Kontaktvereinbarungen zur Diskussion gestellt (Helms und Botthof, 2016). Unabhängig von der Wahl des rechtlichen Regelungsansatzes scheinen Veränderungen in der Adoptionsvermittlung vielversprechend: Eine standardisiert ausgestaltete Einbettung der Kontaktvereinbarungen in die Adoptionsvermittlungspraxis – Informationsaustausch und/oder persönliche Kontakte betreffend – sowie ein deutlicheres Mandat der Vermittlungsstellen für Aufgaben der Nachbetreuung können dazu beitragen, kindeswohldienliche Kontaktvereinbarungen zu befördern.

Ersetzung der Einwilligung in die Adoption: Rechtslage und Handlungsbedarf

Eine grundlegende Voraussetzung für die Adoption eines Kindes besteht in der Einwilligung der rechtlichen Eltern des Kindes in die Adoption. Nur unter besonderen Umständen kann diese Einwilligung durch das Familiengericht ersetzt werden, um dem Kind ein rechtlich abgesichertes Aufwachsen in einer Familie auch ohne die Zustimmung seiner Herkunftseltern zu ermöglichen. Für eine solche Ersetzung der Einwilligung in die Adoption hat der Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1748 BGB) hohe Anforderungen vorgegeben. Die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption ist nur in bestimmten vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Fallkonstellationen möglich, beispielsweise bei besonders schweren oder anhaltenden Pflichtverletzungen oder Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind. Eine Absenkung dieser Hürden erscheint nach den bisherigen Ergebnissen des EFZA mit Blick auf die Rechte der Betroffenen nicht angezeigt. Die aktuelle Fassung des die Einwilligungsersetzung regelnden § 1748 BGB wirft jedoch nach Meinung von Fachkreisen eine Reihe von methodischen

und praktischen Problemen auf, die seine Anwendung in der Rechtspraxis und damit die Förderung Kindeswohlorientierter Ergebnisse unnötig erschwert. Eine für das EFZA erstellte Expertise liefert erste Hinweise für mögliche Verbesserungen durch: Anpassung der in § 1748 BGB enthaltenen Begrifflichkeiten ebenso wie eine Neustrukturierung der Fallgruppen, in denen eine Einwilligung in die Adoption ersetzt werden kann, und eine bessere Integration der Rechtsnorm in die Systematik der familiengerichtlichen Eingriffsrechte. Dies kann dazu beitragen, die Rechtspraxis in der Zukunft einheitlicher zu gestalten und eine bessere Anwendung der Rechtsnorm in den Fällen, in denen dies unter dem Aspekt des Kindeswohls notwendig erscheint, zu ermöglichen.

Umgang mit unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland

Adoptionen mit Risiken

Adoptionen aus dem Ausland, die nicht durch eine Fachstelle begleitet werden, sind mit erheblichen Risiken verbunden, die ein Scheitern der Adoption begünstigen könnten. So ist in vielen Fällen unklar bzw. nicht zweifelsfrei feststellbar, ob das Kind tatsächlich adoptionsbedürftig ist. Auch ist nicht in allen Fällen gewährleistet, dass die Herkunftsfamilie ausreichend über die Konsequenzen der Adoption informiert wurde und die Adoptiveltern tatsächlich geeignet sind, ein Adoptivkind aufzunehmen. Gerade bei einem Ausbleiben der Vorbereitung, Begleitung und Nachbetreuung der Familien ist das Risiko für ein Scheitern der Adoption erhöht.

Fehlende gesetzliche Regelungen

Die deutsche Gesetzeslage ist uneinheitlich, da nur bei Adoptionen aus bestimmten Staaten (Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, HAÜ) eine Beteiligung durch anerkannte Vermittlungsstellen vorgeschrieben ist. Eine Zuwiderhandlung hat jedoch auch hier meist keine gravierenden Konsequenzen, da die ausländischen Adoptionsentscheidungen in Deutschland in der Regel im Nachhinein anerkannt werden.

Blick über den Tellerrand & neue Perspektiven für das deutsche Adoptionswesen

In vielen Staaten sind unbegleitete Adoptionen von Kindern aus dem Ausland verboten. Die Erfahrungen aus europäischen Nachbarstaaten (z. B. Frankreich, Italien, Norwegen und den Niederlanden) zeigen, dass ein Verbot unbegleiteter Adoptionen und die rechtliche Verpflichtung zur Prüfung der Adoptionseignung der potenziellen Adoptiveltern dazu beitragen können, die Zahl unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland zu reduzieren. Fachkreise befürworten daher, auch in Deutschland autorisierte Fachstellen verpflichtend an allen internationalen Adoptionsverfahren zu beteiligen. Zudem stehen verschiedene Konsequenzen bei Missachtung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung zur Diskussion. Als mögliche Sanktionen sind unter anderem die Nichtanerkennung von ausländischen Adoptionsentscheidungen in den Aufnahmeländern oder die Verweigerung der Einreise des Kindes denkbar. Gleichzeitig sollten, so die einhellige Meinung in Fachkreisen, fachlich begleitete Adoptionsverfahren attraktiver gestaltet werden. Denkbar wäre hier eine bessere Aufklärung über die Gefahren unbegleiteter internationaler Adoptionsverfahren, die Schaffung von transparenteren Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufen der Auslandsadoptionsvermittlung sowie von effizienteren Kommunikations- und Kooperationsstrukturen der beteiligten Institutionen.

Besonderheiten bestimmter Adoptionsformen

Stiefkinder

Stiefkindadoptionen bieten einerseits die Möglichkeit, die rechtliche und tatsächliche Sorge für das Kind sowie die Unterhaltsverantwortung des Stiefelternteils in Einklang zu bringen und das adoptierte Kind mit weiteren in der Familie vorhandenen Geschwistern gleich zu stellen. Andererseits haben Stiefkinder häufig keinen besonderen Fürsorgebedarf und sie leben bei einem leiblichen Elternteil, der bereit ist, die volle Sorgeverantwortung zu übernehmen.

Aus der Praxis ist bekannt, dass dem Großteil der Stiefkindadoptionen eine Trennung und gegebenenfalls Scheidung der Eltern vorausgehen, die häufig mit Konflikten zwischen den ehemaligen Partnern verbunden sind. Manche Elternteile sehen eine Stiefkindadoption eventuell als eine Möglichkeit, mit der Vergangenheit abzuschließen und langwierige Sorgerechtskonflikte und den Streit um Besuchsrechte zu beenden. In anderen Fällen liegen dem Adoptionswunsch möglicherweise auch wirtschaftliche Motive oder das Motiv, ausländerrechtliche Vorschriften zu umgehen, zugrunde. Es stellt sich in solchen Fällen die Frage, ob die Adoption ihre eigentliche Aufgabe, einem adoptionsbedürftigen Kind eine dauerhafte Lebensperspektive zu bieten, erfüllt – und ob eine Adoption tatsächlich in allen Fallkonstellationen die kindgerechte Lösung darstellt. Verschiedene Reformkonzepte – Anpassungen im Adoptionsrecht sowie Eröffnung von Alternativen zur Adoption – werden in Fachkreisen zur Diskussion gestellt. Dazu gehören u. a. rechtlich durchsetzbare Umgangsrechte der abgebenden Elternteile und eine stärkere Verrechtlichung der Beziehung zwischen Stiefkindern und Stiefeltern. Im Vordergrund dieser Überlegungen ist stets die Frage, wie gewährleistet werden kann, dass in Stieffamilienkonstellationen Beziehungen des Kindes zu beiden leiblichen Elternteilen erhalten bleiben können, sofern das Kind zu diesen eine schützenswerte Beziehung hat. Neben der zukünftigen rechtlichen Ausgestaltung wird auch darüber diskutiert, wie untergesetzliche Maßnahmen dazu beitragen können, einheitlich hohe Standards in Adoptionsverfahren, insbesondere bei der Prüfung sachfremder Motive, zu fördern.

Pflegekinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen

Adoptionen von Kindern mit einer besonderen Vorgeschichte wie Misshandlung oder Vernachlässigung, von Kindern mit Verhaltensproblemen sowie von Kindern mit Behinderungen stellen besondere Herausforderungen an die zukünftigen Adoptiveltern, und dies nicht nur in physischer und psychischer, sondern oftmals auch in finanzieller Hinsicht. So sind häufig zur individuellen Entwicklungsförderung der Kinder medizinische und/oder therapeutische Behandlungen wie auch alltagsunterstützende Maßnahmen notwendig. Dies ist besonders häufig bei der Adoption von Kindern aus bestehenden Pflegeverhältnissen der Fall.

Viele Pflegekinder leben in Deutschland in sogenannten Dauerpflegeverhältnissen. Sie leben über viele Jahre in einer Pflegefamilie, ohne dass der dauerhafte Verbleib des Kindes in der Familie rechtlich abgesichert ist. Warum in Deutschland nur wenige Pflegekinder adoptiert werden, hat wahrscheinlich zahlreiche Gründe: Neben der oft nicht erreichbaren Einwilligung der rechtlichen Eltern in die Adoption wird aber gerade auch die mangelnde Adoptionsbereitschaft der Pflegeeltern aus finanziellen Gründen benannt. Im Falle der Adoption eines Pflegekindes fällt mit Beginn der Adoptionspflege die Leistungspflicht des Jugendamts weg, sodass die Eltern ab diesem Zeitpunkt kein

Pflegegeld erhalten und keinen Zugang zu zusätzlichen Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben. Ein Blick in andere Länder kann wertvolle Impulse liefern: Modelle im anglo-amerikanischen Raum zeigen, dass eine finanzielle Unterstützung der Adoption von Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen eine Option darstellen kann, um mehr Kindern eine dauerhafte und rechtlich abgesicherte Lebensperspektive zu ermöglichen.

Adoption durch Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften

In Deutschland können Lebenspartnerinnen und Lebenspartner leibliche und auch adoptierte Kinder ihrer Partnerinnen oder Partner in Form einer Stiefkindadoption oder Sukzessivadoption (Zweitadoption) adoptieren. Die zeitgleiche gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar in eingetragener Lebenspartnerschaft ist in Deutschland – im Gegensatz zu anderen europäischen und außereuropäischen Ländern – dagegen nicht möglich.

Internationale Studien stützen eine ungleiche Behandlung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren nicht und kommen übereinstimmend zum Schluss: Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, entwickeln sich ebenso gut wie Kinder gemischtgeschlechtlicher Paare, und gleichgeschlechtliche Paare sind genauso gute Eltern wie heterosexuelle Paare. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse, so die Forderung aus Fachkreisen, sollte diesen Paaren das gleichzeitige Adoptionsrecht ermöglicht werden.

2. Einleitung

Das Wesen der Adoption als familienpolitisches Instrument: ein historischer Überblick

Adoptionen existierten bereits im Altertum und finden sich in vielen Kulturen und rechtlich verfassten Gesellschaften. In der Gegenwart liegt ihre Bedeutung in Deutschland zunächst darin, Kindern, die von ihren Eltern freigegeben wurden oder die ihre Eltern verloren haben, eine positive Entwicklung in einer stabilen Familie zu ermöglichen, indem ein Eltern-Kind-Verhältnis rechtlich neu begründet wird. Als eine solche Maßnahme dienen Adoptionen der Sicherung des Kindeswohls und werden eingebettet in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt, begleitet und unterstützt. Aufgrund ihrer Bedeutung bedarf es jedoch der Entscheidung eines Gerichts, damit eine Adoption wirksam werden kann. Gleichzeitig stellt die Adoption ein familienpolitisches Instrument dar, durch das ein besonderer Weg der Familiengründung geschaffen wurde.

In der großen Adoptionsreform von 1977 wurde das Kindeswohl erstmals als zentrale Leitschnur der Adoption benannt. Seit dieser Reform haben sich die Gesellschaft, die Familienbilder, aber auch Medizin, Sozialwissenschaften und Ethik stetig weiterentwickelt. Familien sind bunter geworden. Unverheiratete Paare mit Kindern und alleinerziehende Eltern sind selbstverständlicher Teil der Vielfalt von Familienformen. Familien können umfangreiche staatliche Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen. Möglichkeiten der Geburtenkontrolle erleichtern es, ungewollte Schwangerschaften zu verhindern, während gleichzeitig Möglichkeiten der medizinisch unterstützten Reproduktion neue Optionen für ungewollt Kinderlose eröffnen. Neue Herausforderungen ergeben sich zudem durch alternative Formen der Familiengründung, die aus der Legalisierung der Leihmutterchaft im Ausland resultieren, sowie durch neue Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Adoption (z. B. gleichgeschlechtliche Paare).

Adoptionen heute

Die Zahl der in Deutschland ausgesprochenen Adoptionen ist seit 1994 stetig gesunken. Im Zeitraum von 2004 bis 2015 hat die Gesamtzahl ausgesprochener Adoptionen in Deutschland von 5.072 auf 3.812 Fälle um ca. 25 % abgenommen. Der stärkste Rückgang ist bei internationalen Adoptionen zu verzeichnen; zwischen 2004 und 2015 erfolgte ein Rückgang um 59 %. Die Statistiken weisen weiterhin darauf hin, dass nicht nur die Zahl adoptierter Kinder, sondern auch die Zahl der Adoptionsbewerbungen rückläufig ist. Auf jede Adoptionsfreigabe kamen im Jahr 2015 sieben Bewerbungen, während sich elf Jahre zuvor noch pro zur Adoption vorgemerktem Kind im Mittel 11,4 Paare bzw. Einzelpersonen bewarben. Wenngleich diese Veränderungen in den Zahlen keinen vollständi-

gen Aufschluss über den tatsächlichen Bedarf der Bewerberinnen und Bewerber liefern, geben sie Anlass, dieses Feld empirisch genauer zu analysieren.

Auf dem Prüfstand: rechtliche Grundlagen, Strukturen und Prozesse der Adoptionsvermittlung

Adoptionen unterliegen einem Wandel und sind stets eingebettet in die verschiedenen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen. Adoptionen sind demnach immer auch ein Kind ihrer Zeit.

Politische Diskussionen über gesellschaftlichen Wandel, aber auch die internationale Adoptionsforschung haben in den letzten Jahrzehnten viele neue Erkenntnisse hervorgebracht, die das deutsche Adoptionsrecht und die deutsche Adoptionsvermittlungspraxis auf den Prüfstand stellen.

Beispielsweise sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bei Adoptionen eine „Inkognitoadoption“ vor, d. h., die abgebenden Eltern erfahren nicht, wer ihr Kind adoptiert und wo es aufwachsen wird. Dies dient dem Schutz der Adoptivfamilie vor einem möglichen Eingriff in ihr Familienleben durch die Herkunftsfamilie. Gleichzeitig ist inzwischen durch wissenschaftliche Studien belegt, wie wichtig das Wissen über die eigene Herkunft für eine angemessene Identitätsentwicklung des Adoptivkindes sein kann. In der Praxis ist bereits teilweise ein Umdenken in Form einer Öffnung von Adoptionen erfolgt, während die Gesetzeslage unverändert geblieben ist.

Im Fokus jeder Adoptionsvermittlung steht immer das Wohl des Kindes: Ziel ist es, die am besten geeignete Familie zu finden, in der ein zu adoptierendes Kind dauerhaft Fürsorge, Sicherheit und Geborgenheit erfährt. Es ist in erster Linie die Aufgabe der Adoptiveltern, die Adoptivkinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Dies ist nicht immer einfach: Adoptivkinder haben im Gegensatz zu nichtadoptierten Kindern zusätzliche Entwicklungsaufgaben und ein Teil der Adoptivkinder bringt eine schwierige Vorgeschichte und damit verbunden Entwicklungsrückstände und Verhaltensprobleme mit. Dies stellt, insbesondere bei der Vermittlung von Adoptivkindern mit erhöhten Fürsorgebedürfnissen, die Adoptiveltern, aber auch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungspraxis, vor große Herausforderungen.

Die Erkenntnisse der internationalen Adoptionsforschung machen deutlich, wie wichtig eine fachlich gute Vorbereitung, Begleitung und Nachbetreuung ist. Daher bedarf es in allen Phasen des Adoptionsprozesses eines gut funktionierenden Unterstützungssystems sowie gut ausgebildeter Fachkräfte verschiedener Disziplinen, um den spezifischen Bedürfnissen der Adoptivkinder, der abgebenden Eltern und der Adoptiveltern gerecht zu werden. Bedeutsam ist hierbei auch eine gelingende Kooperation und Vernetzung zwischen den beteiligten Stellen.

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA)

Vor dem Hintergrund der vorangehend dargestellten Herausforderungen im deutschen Adoptionswesen hat die aktuelle Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, das Adoptionsverfahren weiterzuentwickeln, das Adoptionsvermittlungsgesetz zu modernisieren und die Strukturen der Adoptionsvermittlung zu stärken. Das Kindeswohl soll dabei im Vordergrund stehen. Das Adoptionsrecht soll die gesellschaftlichen und familiären Veränderungen, wie z. B. die Tendenz zur späteren Familiengründung und die generell höhere Lebenserwartung der Menschen, berücksichtigen. Bei Stiefkindadoptionen sollen Möglichkeiten geprüft werden, wie das Verwandtschaftsverhältnis zum leiblichen Elternteil im Einvernehmen erhalten bleiben kann.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat daher im Frühjahr 2015 die Einrichtung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) am Deutschen Jugendinstitut e. V. in München initiiert. Die übergeordneten Aufgaben des EFZA bestehen darin, internationales Wissen zu bündeln, Forschung auf den Weg zu bringen und einen Austausch zwischen Expertinnen und Experten des Adoptionsbereichs zu fördern. Mittels einer ersten Bestandsaufnahme werden im „Dossier: Adoptionen in Deutschland“ nun zentrale Probleme, Fragestellungen und Herausforderungen des deutschen Adoptionswesens dargestellt.

3. Adoption im Wandel

Wesen und Funktion der Adoption

Eltern haben nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht, frei von staatlichen Eingriffen die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu gestalten. Es ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, dass ein Kind bei seinen Eltern aufwachsen kann. Beispielsweise können Eltern sterben oder sich dagegen entscheiden, ein Kind aufzuziehen. Eine Adoption begründet dann ein neues und dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis – und beendet im Regelfall sämtliche Rechtsverhältnisse (insbesondere Erb-, Unterhalts- und Umgangsrechte) des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Eine Adoption stellt somit die einzige Möglichkeit dar, ein rechtlich vollwertiges Eltern-Kind-Verhältnis neu zu begründen.

In dieser Einzigartigkeit ist die Adoption unverzichtbar. Adoption findet sich in allen historischen Epochen und in (fast) allen Kulturen (Bowie, 2004; Volkman, 2005). Detaillierte Regelungen finden sich in nahezu allen rechtlich verfassten Gesellschaften.¹ Adoption ist ein wichtiges familienpolitisches Instrument und zugleich eine höchstpersönliche Angelegenheit. Als solche ist sie Bestandteil des Lebens vieler Kinder und Familien in Deutschland.

Leitschnur einer jeden Adoption in Deutschland ist das Wohl des Kindes und mithin auch die dauerhafte Erfüllung seiner Grundbedürfnisse, d. h., es sollen die Voraussetzungen für eine gesunde körperliche, emotionale und soziale Entwicklung des Kindes geschaffen werden.

Das Ziel einer Adoption besteht immer darin, für ein Kind Eltern zu finden, die ihm das Aufwachsen in einer familiären Umgebung mit positiven Entwicklungschancen ermöglichen können.

Historischer Rückblick

Familienbilder und -formen befinden sich in ständigem Wandel. Die Motive für eine Adoption und die Ziele, die mit einer Adoption verfolgt werden, haben sich mit dem gesellschaftlichen Wandel verändert. Während bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts eine Adoption vor allem der Sicherung der Nachkommenschaft von vermögenden kinderlosen Paaren oder Einzelpersonen, also primär Interessen der Erwachsenen, diente, ist das zentrale zu berücksichtigende Kriterium bei Adoptionen seit der Reform des Adoptionsrechts im Jahr 1976 das Wohl des Kindes.

¹ Eine Ausnahme stellen islamische Staaten dar, nach deren Rechtsgrundlagen Adoptionen unzulässig sind. Die Aufnahme eines Kindes ist lediglich auf der Grundlage der sogenannten Kafala möglich. Die Kafala umfasst die Fürsorge für das Kind, ohne jedoch verwandtschaftliche Beziehungen zu begründen, und entspricht somit nicht einer Annahme als Kind im deutschen Rechtssinn.

Entsprechend dem beherrschenden Ziel, die Familiennachfolge in Fällen von Kinderlosigkeit zu sichern, wurden im letzten Jahrhundert vorrangig volljährige Personen adoptiert. Die „Annahme an Kindes statt“ war daher im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 noch als notarieller Vertrag zwischen den Annehmenden und dem Adoptierten ausgestaltet, der vom Gericht lediglich bestätigt werden musste (Paulitz & Baer, 2006). Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges änderte sich dies grundlegend. Eine große Zahl von elternlosen Kriegswaisen fand bei Pflege- oder Adoptivfamilien ein neues Zuhause und die Adoption wandelte sich zu einer wichtigen und effizienten Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe. Eine weitere große Gruppe von Adoptivkindern stellten in der Nachkriegszeit die Kinder unverheirateter Mütter dar, da in dieser Zeit sowohl die Mütter als auch die unehelichen Kinder mit erheblichen gesellschaftlichen Vorbehalten konfrontiert waren. Insbesondere in den 50er- und 60er-Jahren kam es vor diesem Hintergrund zu einer großen Zahl von Adoptionsvermittlungen deutscher Kinder ins amerikanische und auch skandinavische Ausland. In den 70er-Jahren kehrte sich dieser Trend um. Seither werden deutsche Kinder größtenteils innerhalb des Landes adoptiert und die Zahl der Adoptionen von ausländischen Kindern durch deutsche Paare hat deutlich zugenommen.

Dem Funktionswandel der Adoption von einem Rechtsinstitut privater Erbgewinnung zu einer anerkannten Maßnahme staatlicher Fürsorge wurde im Jahr 1976 mit der Adoptionsreform, die am 01.01.1977 in Kraft trat, Rechnung getragen. Der Begriff „Annahme an Kindes statt“ wurde durch „Annahme als Kind“ ersetzt und Adoptionen wurden unter die Prämisse des Kindeswohls gestellt. Die positive Prognose eines entstehenden Eltern-Kind-Verhältnisses wurde zur grundlegenden Voraussetzung für Minderjährigenadoptionen erklärt. Zugleich wurden Vorkehrungen getroffen, um den Fokus auf das Kindeswohl durchzusetzen. So bedarf die Annahme als Kind eines gerichtlichen Adoptionsbeschlusses durch das Familiengericht² und die Vermittlung muss von im Adoptionsvermittlungsgesetz festgelegten Fachstellen durchgeführt werden. Vor 1977 handelte es sich demgegenüber um einen Adoptionsvertrag mit gerichtlicher Genehmigung.

Rückläufige Adoptionszahlen: Anlass zum Nachdenken

Die Anzahl der Adoptionen in Deutschland ist seit Jahren rückläufig, dies gilt sowohl für Inlandsadoptionen als auch für internationale Adoptionen (vgl. Kapitel 5).

Wandel von Familienbildern und Familienentwürfen

Die gesellschaftlichen Familienbilder haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert und die gelebten Familienformen sind heute bunt und vielfältig: Stief- und Patchworkfamilien, Alleinerziehende, Pflegefamilien, gleichgeschlechtliche Paare mit Kind – in Deutschland gibt es viele Formen, mit Kindern zusammenzuleben. Der Anteil der Alleinerziehenden nimmt ebenso zu wie der Anteil unverheirateter Paare mit Kindern (Statistisches Bundesamt, 2015b). 2014 lebten in Deutschland insgesamt 13 Millionen minderjährige Kinder in Familienhaushalten; davon lebten 73 % bei Ehepaaren, 18 % bei Alleinerziehenden und 9 % bei Lebensgemeinschaften.³ 11.000 minderjährige Kinder

² Seit dem 01.09.2009 sind hierfür die Familiengerichte und nicht mehr die Vormundschaftsgerichte zuständig.

³ Lebensgemeinschaften sind dabei nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (mit oder ohne eingetragene Lebenspartnerschaft).

lebten im Haushalt einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft⁴ (Statistisches Bundesamt, 2015a). Im Laufe eines Kinderlebens verändern sich die Familienkonstellationen häufiger als früher: Eine doppelte Elternschaft, d. h. das Vorhandensein biologischer und sozialer Eltern, ist heutzutage keine Seltenheit mehr. Dementsprechend sind 7 bis 13 % der Familien in Deutschland Stieffamilien bzw. Patchworkfamilien: Bereits 10,9% aller Kinder unter 18 Jahren lebten 2005 in einer solchen Familienform (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2013). Zusätzlich wird die Familiengründung in der Biografie vieler Paare auf einen immer späteren Zeitpunkt verlagert. So waren Frauen bei der Geburt des ersten Kindes in den 70er-Jahren durchschnittlich 24 Jahre alt (Statistisches Bundesamt, 2013), 2015 betrug der Durchschnittswert bereits 29,6 Jahre (Statistisches Bundesamt, 2017a).

Welche Erklärungen gibt es für das Absinken der Adoptionszahlen?

- › Wandel von Familienbildern und Familienentwürfen
- › Möglichkeiten der Verhütung und Geburtenkontrolle
- › Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen
- › Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe und familienpolitischer Leistungen
- › Fortschritte in der Reproduktionsmedizin
- › Die Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens und daraus resultierende strukturelle Veränderungen in den Herkunftsländern
- › Veränderte Fürsorgebedürfnisse der Adoptivkinder

Mit der Vielfalt an Familienformen und dem Wandel zu einem vielfältigeren Bild von Familie verändern sich die Rahmenbedingungen für Adoptionen. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, inwieweit die Voraussetzungen, die an die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber gestellt werden (vgl. § 1741 ff. BGB), den aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten noch gerecht werden.

Möglichkeiten der Verhütung und Geburtenkontrolle

Die zusammengefasste Geburtenziffer („Geburtenrate“) liegt in Deutschland im internationalen Vergleich auf einem niedrigen Niveau. Den Höchstwert der Nachkriegszeit erreichte sie Mitte der 60er-Jahre mit 2,5 Kindern je Frau und sank anschließend kontinuierlich bis auf durchschnittlich 1,4 Kinder pro Frau ab (Statistisches Bundesamt, 2013).

Der Rückgang der Geburten seit Ende der 60er-Jahre hatte viele Ursachen: Beeinflusst wurde dieser etwa durch Modernisierungsprozesse in der Gesellschaft, die Frauenemanzipation und die Markteinführung der Antibabypille sowie weiterer effektiver Methoden der Geburtenkontrolle. Durch neue Verhütungsmethoden wurde es erleichtert, den Zeitpunkt der Familiengründung zu kontrollieren und der individuellen Lebensplanung anzupassen. Gleichzeitig führte dies auch zu einem Absinken der Zahl an Kindern, die aufgrund einer unerwünschten Schwangerschaft zur Adoption freigegeben wurden.

⁴ Haushalte in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft sind dabei Haushalte mit oder ohne eingetragene Lebenspartnerschaft.

Die Geburtenrate⁵ in Deutschland ist zuletzt wieder deutlich angestiegen. 2015 erreichte sie erstmalig seit 33 Jahren wieder den Wert von 1,5 Kindern pro Frau (Statistisches Bundesamt, 2016d). Die Zahl der geborenen Kinder⁶ lag in den Jahren 2014 und 2015 erstmalig seit 2004 wieder über 700.000; 2015 wurden 737.000 Kinder geboren (Statistisches Bundesamt, 2017b).

Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe und familienpolitischer Leistungen

Der Druck, ein Kind aufgrund mangelnder materieller Sicherung zur Adoption freigeben zu müssen, scheint in unserer Gesellschaft deutlich abgenommen zu haben. Das Angebot an familienpolitischen Leistungen (z. B. Eltern-, Mutterschafts- und Kindergeld, rechtlicher Anspruch auf Kinderbetreuung, Schaffung von Angeboten der Ganztagesbetreuung, Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf) sowie Unterstützungsleistungen der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für alleinerziehende Mütter, haben an dieser Entwicklung entscheidenden Anteil.

Fortschritte in der Reproduktionsmedizin und internationaler Leihmutterstourismus

Fortschritte in der Reproduktionsmedizin eröffnen zunehmend mehr Möglichkeiten der Familiengründung und bieten somit auf der Seite potenzieller Adoptivbewerberinnen und -bewerber Alternativen für eine Adoption. Die Zahl der medizinischen Behandlungen mit dem Ziel, ein leibliches Kind bekommen zu können, hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen (Deutsches IVF-Register e. V., 2015) und ist damit ein bedeutender Einflussfaktor für die abnehmenden Zahlen an Adoptionsbewerbungen. Gleichzeitig schafft die Legalisierung von Leihmutterchaften in anderen Ländern (z. B. in Teilen der USA, Kanadas sowie der Russischen Föderation und Indien) – trotz eines entsprechenden Verbots in Deutschland – neue Möglichkeiten der Familiengründung und möglicherweise auch Handlungsbedarf im Adoptionsrecht (vgl. hierzu auch Deutscher Juristentag e. V., 2016).

Die Rolle des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) und politische Veränderungen in den Herkunftsländern

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich durch das sogenannte Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) der Bereich der internationalen Adoptionen stark verändert und das Abkommen wird in der Fachwelt als möglicher Einflussfaktor auf die Anzahl der internationalen Adoptionen diskutiert (z. B. Ballard, Goodno, Cochran, & Milbrandt, 2015). Gerade das im HAÜ enthaltene Subsidiaritätsprinzip zielt darauf ab, dass potenzielle Adoptivkinder möglichst in ihren leiblichen Familien bleiben können oder einer anderen Familie im Heimatstaat untergebracht werden, während Adoptionen ins Ausland nur als nachrangige Lösungen vorgesehen sind. Zudem kam es in einigen Herkunftsländern nach Ratifizierung des HAÜ zu (temporären) Adoptionsstopps, um die strukturellen Bedingungen für eine Umsetzung des HAÜ im Land zu schaffen. Auch politische Veränderungen in den Herkunftsstaaten, wie beispielsweise politische Spannungen zwischen Russland und den USA sowie Westeuropa, haben zu einer Reduktion der vermittelbaren Kinder geführt. Das weltweite Absin-

5 Die zusammengefasste Geburtenziffer eines Jahres ist ein standardisiertes Maß für die Geburtenhäufigkeit aller Frauen, die im betrachteten Alter von 15 bis 49 Jahren waren. Für weitere Erläuterungen vgl. Statistisches Bundesamt (2013).

6 Die Zahl der in einem Jahr geborenen Kinder hängt dabei sowohl von der Anzahl der potenziellen Mütter als auch von der durchschnittlichen Zahl der Geborenen pro Frau (Geburtenhäufigkeit) ab (Statistisches Bundesamt, 2013).

ken der internationalen Adoptionen scheint durch ein Zusammenspiel all dieser Faktoren erklärbar (Bartholet, 2015a; Goodno, 2015).

Veränderte Fürsorgebedürfnisse der vermittelbaren Kinder

Schließlich haben sich, so zeigen internationale Befunde, auch die Profile der adoptierbaren Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen ebenso wie das Wissen über diese Bedürfnisse im Laufe der Zeit verändert. Ein Teil der adoptierten Kinder ist dem Säuglingsalter bereits entwachsen und bringt dementsprechend zum Zeitpunkt der Adoption bereits eine eigene, individuell sehr unterschiedliche Vorgeschichte mit. Diese Kinder haben mitunter einen sehr hohen Fürsorgebedarf, was einerseits die Auswahl von geeigneten Adoptiveltern erschwert und andererseits hohe Anforderungen an das spätere Zusammenleben der Familie mit sich bringen kann. An den zweiten Gesichtspunkt knüpft die Frage an, ob und wie die Unterstützung von Adoptivfamilien weiterentwickelt werden kann.

Fazit und Ausblick

25 % aller kinderlosen Frauen und Männer im Alter von 20 bis 50 Jahren sind ungewollt kinderlos (Wippermann, 2014) und der Wunsch nach Kindern ist innerhalb der deutschen Bevölkerung nach wie vor hoch (Institut für Demoskopie Allensbach, 2013). Viele ungewollt kinderlose Einzelpersonen und Paare erhoffen sich, durch die Adoption eines Kindes ihren Kinderwunsch erfüllen zu können. Auf der anderen Seite gibt es Kinder, für die eine Adoption die beste Option sein könnte. Dies sind etwa Kinder, deren Eltern sich durch Schwangerschaft und Geburt des Kindes in einer schwerwiegenden psychischen Notlage befinden, oder Kinder, die langfristig außerhalb der Herkunftsfamilie untergebracht sind.

Daher stellt sich die Frage, wie Adoptionen und das Adoptionswesen in Deutschland unter den veränderten Bedingungen (rechtlich) am besten ausgestaltet werden können. Ziel ist, dass Kinder, für die eine Adoption die beste Option ist, die Chance, in einem familiären Umfeld aufwachsen zu können, auch erhalten und Adoptionen als Weg zur Familiengründung bestehen bleiben.

Die aufgeworfenen Fragen zu bündeln, zu diskutieren und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Adoptionswesens zu entwickeln, ist Ziel einer Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Im Rahmen dieser Initiative wurde das beim Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) angesiedelte Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) gegründet.

4. Fragestellungen und Ziele des EFZA

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag beschlossen, das Adoptionsverfahren weiterzuentwickeln, das Adoptionsvermittlungsgesetz zu modernisieren und die Strukturen der Adoptionsvermittlung zu stärken. Das Kindeswohl soll dabei immer im Mittelpunkt stehen. Die höhere Lebenserwartung der Menschen und die Tendenz zur späteren Familiengründung sollen berücksichtigt werden. Bei Stiefkindadoptionen ist zudem vorgesehen, eine Möglichkeit zu schaffen, das Verwandtschaftsverhältnis zum leiblichen Elternteil im Einvernehmen zu erhalten.

Um einen Reformbedarf im Adoptionsrecht und in der Adoptionsvermittlungspraxis einschätzen zu können, ist es wichtig, das Adoptionsgeschehen so gut wie möglich zu verstehen. Die wissenschaftliche Untersuchung des Adoptionswesens hat in den letzten Jahrzehnten in Deutschland nicht stattgefunden, dementsprechend verfügen wir noch über zu wenig fundiertes Wissen zu Adoptionsverläufen, zu Voraussetzungen und Bedingungen guter Praxis in Vorbereitung sowie (nachgehender) Beratung und Begleitung. Das Gesamtsystem Adoption – das Adoptionsrecht wie auch die Vermittlungspraxis – muss einer umfassenden Prüfung unterzogen werden.

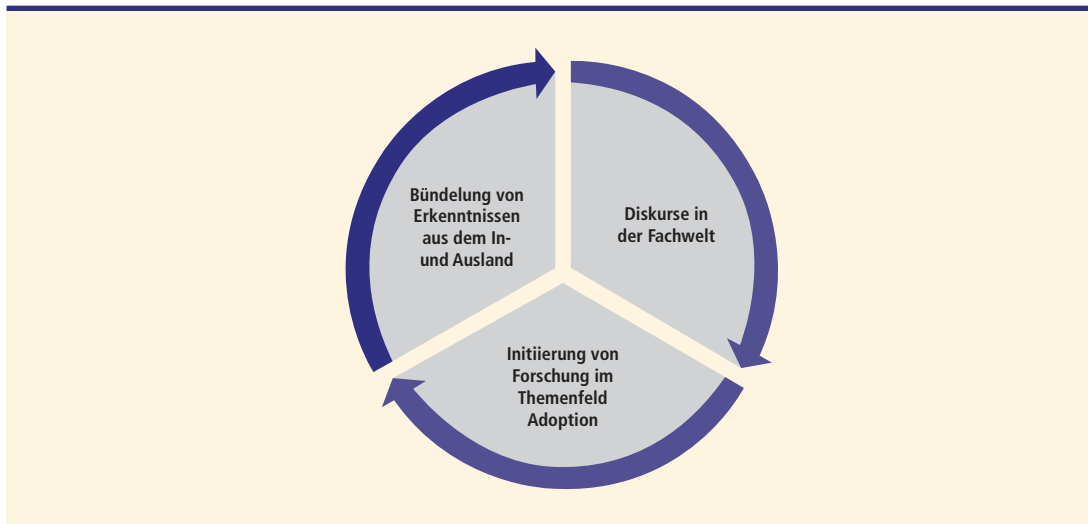
Da eine solche Prüfung nur im Dialog mit Akteuren im Adoptionsbereich gelingen kann und zudem (unter-)gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung des Adoptionswesens diskutiert werden müssen, besteht auch ein Bedarf an praktisch und wissenschaftlich fundiertem Austausch. Entsprechend soll in einem kontinuierlichen Dialog mit Akteuren im Adoptionsbereich diskutiert werden, wie eine Reform des Adoptionswesens in Deutschland aussehen kann.

Was ist das Expertise- und Forschungszentrum Adoption?

Mit der Einrichtung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) hat das BMFSFJ in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. erstmalig eine bundesweite Initiative geschaffen, in deren Rahmen Akteure im Feld der Adoptionsvermittlung gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen Erkenntnisse zu den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Adoptionen, zu den Strukturen der Adoptionsvermittlung und zum Adoptionsverfahren in Deutschland bilanzieren und diskutieren.

Basierend auf der Vereinbarung im Koalitionsvertrag ist es das übergreifende Ziel des EFZA, Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Adoptionswesens aufzuzeigen und eine adoptionsfreundliche Praxis zu fördern. Im EFZA sollen in drei Schwerpunktbereichen internationales Wissen gebündelt, Forschung initiiert und der Austausch zwischen Expertinnen und Experten im Themenfeld Adoption gefördert werden.

Abbildung 1: Themenschwerpunkte des EFZA



Bündelung von Erkenntnissen aus dem In- und Ausland

Das Ziel besteht darin, bereits vorhandene Erkenntnisse, d. h. aktuelle Forschungsbefunde aus dem In- und Ausland, auszuwerten und aufzubereiten. Neben einer Bilanzierung der rechtlichen Grundlagen und empirischen Erkenntnisse des Adoptionswesens in Deutschland ist es von besonderer Bedeutung, den umfangreichen internationalen Forschungsstand zu rezipieren und diese Befunde hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit auf die deutsche Vermittlungspraxis in Deutschland zu prüfen. Das so erlangte Wissen wird Akteuren in Politik und Praxis zur Verfügung gestellt.

Initiierung von Forschung im Themenfeld Adoption

In den letzten Jahrzehnten gab es keine nennenswerte Forschung zur deutschen Adoptionsvermittlungspraxis. Es scheint daher von zentraler Bedeutung, die Adoptionspraxis in Deutschland mittels wissenschaftlicher Erhebungen näher zu betrachten. Auf der Basis von drei empirischen Studien werden Verbesserungsbedarfe identifiziert und Kenntnisse für die Weiterentwicklung des Adoptionswesens gewonnen. Die Studien beleuchten die Praxis der Adoptionsvermittlung aus der Perspektive der Adoptionsvermittlungsstellen, der Adoptiveltern, der Bewerberinnen und Bewerber um eine Adoption und der abgebenden Eltern. Darauf aufbauend werden Best-Practice-Erfahrungen diskutiert, die helfen können, die Adoptionsvermittlung in Deutschland im Sinne des Kindeswohls positiv zu gestalten und zu optimieren.

Diskurse in der Fachwelt

Um die Vorhaben und Ziele des EFZA in engem fachlichen Austausch mit Expertinnen und Experten im Themenfeld abzustimmen, wurde ein Praxisforum eingerichtet, das die Arbeit des EFZA kontinuierlich inhaltlich und methodisch begleitet. Im Rahmen von mehreren Workshops werden die Mitglieder des Praxisforums sowie weitere Akteure aus Wissenschaft und Praxis zu einem grenzüberschreitenden Dialog und Erfahrungsaustausch zu spezifischen Fragestellungen des Adoptions(vermittlungs)wesens eingeladen. Unter anderem werden Modelle der Beratung und Begleitung von Adoptivfamilien

und abgebenden Eltern, rechtliche Rahmenbedingungen von Adoptionen in verschiedenen Ländern sowie Möglichkeiten des Umgangs mit unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland diskutiert.

Welche Ziele hat das EFZA?

Auf Basis der neu gewonnenen Erkenntnisse werden Empfehlungen für die Gestaltung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen im deutschen Adoptionswesen sowie für das Handeln aller im Hilfesystem Beteiligten abgeleitet. Diese werden in Form eines „Eckpunktepapiers zu gesetzlichen Rahmenbedingungen, Praxisentwicklung und Forschung“ zusammengefasst, welches als Grundlage für weitere Schritte in der Gesetzgebung und Praxisentwicklung dienen kann.

Welche Ziele hat das Dossier „Adoptionen in Deutschland“?

Das vorliegende Dossier stellt eine erste Bestandsaufnahme zu zentralen Bereichen des Adoptionswesens in Deutschland dar. Es informiert über wichtige Fakten zum deutschen und internationalen Adoptionswesen, gibt einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Strukturen sowie über die Prozesse im Adoptionswesen in Deutschland. Unter Einbeziehung empirischer Befunde aus dem In- und Ausland, Erfahrungen aus der Praxis mit der Umsetzung der Gesetze sowie im Austausch mit juristischen Expertinnen und Experten im materiellen Adoptionsrecht und Adoptionsvermittlungsrecht werden zentrale Probleme und Fragestellungen im Adoptionswesen identifiziert und Perspektiven aufgezeigt.

Zentrale Fragen des Dossiers „Adoptionen in Deutschland“

- › Wie viele Kinder werden adoptiert?
- › Welche Kinder werden adoptiert?
- › Welche Bedeutsamkeit haben Adoptionen in Deutschland?
- › Wie funktionieren Adoptionen in Deutschland?
- › Welche rechtlichen Grundlagen haben Adoptionen in Deutschland?
- › Wer darf Adoptionen vermitteln?
- › Welche Unterstützung benötigen die an einer Adoption beteiligten Personen?
- › Welche Besonderheiten gibt es im Bereich der internationalen Adoptionen?
- › Welche Erkenntnisse liegen aus der nationalen und internationalen Forschung zu gelingenden Adoptionen vor?

5. Adoptionszahlen in Deutschland: Trends und Hintergründe

Adoptionszahlen in Deutschland: ein Überblick

In den 1950er-, 1960er- und 1970er-Jahren stieg die Zahl der Adoptionen in Deutschland stetig an (Fendrich, 2005). Dagegen hat sich die Adoptionsquote zwischen 1980 und 2010 halbiert (vgl. Fendrich & Mühlmann, 2016a). Trotz des Rückgangs der Adoptionszahlen in den vergangenen Jahrzehnten wurden allein in den letzten zehn Jahren insgesamt knapp 50.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland adoptiert (Fendrich & Mühlmann, 2016b).

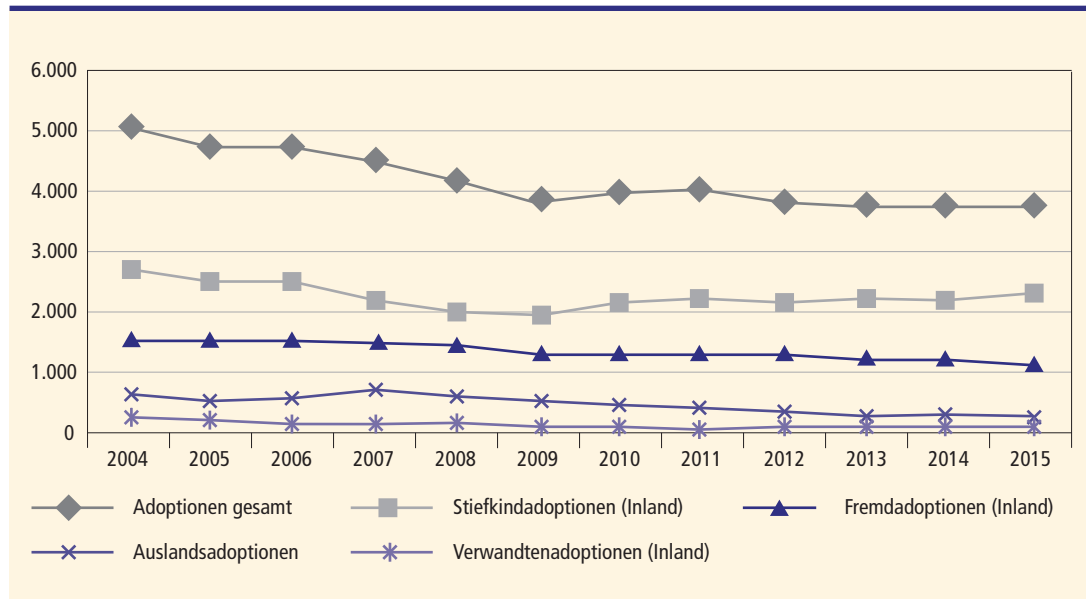
Betrachtet man den durch deutliche Veränderungen (Abnahme ausgesprochener Adoptionen) gekennzeichneten Zeitraum von 2004 bis 2009, so hat die Gesamtzahl ausgesprochener Adoptionen hier um ca. 25 % abgenommen (von 5.072 auf 3.888 Fälle, vgl. Abbildung 2). Sie stagniert seit 2009 auf einem anhaltend niedrigen Niveau bzw. nahm seither teilweise noch einmal leicht ab. Für das Jahr 2015 ergibt sich eine Quote von 29,5 Adoptierten pro 100.000 der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung, während diese im Jahr 2000 noch bei 41 und 1991 bei 57 lag (Statistisches Bundesamt, 2016c).

Im Jahr 2015, für das die aktuellsten Zahlen vorliegen, wurden in Deutschland 3.812 Adoptionen ausgesprochen. Davon waren weniger als die Hälfte Fremdadoptionen⁷, also Adoptionen, bei denen es sich weder um eine Verwandtenadoption noch um eine Stiefkindadoption handelte (vgl. Unter der Lupe 🔍 Formen von Adoption, S. 25).

Bei den Fremdadoptionen⁷ ist im Zeitraum von 2004 bis 2015 ein Rückgang um 23 % zu beobachten: während im Jahr 2004 noch 1.481 Fremdadoptionen⁷ ausgesprochen wurden, waren es im Jahr 2015 nur noch 1.135. Der stärkste Rückgang bei den Fremdadoptionen⁷ mit 9,9% ist zwischen 2008 und 2009 zu erkennen (vgl. Abbildung 2).

⁷ Die beschriebenen Daten beinhalten nur Inlandsadoptionen wie sie in Abbildung 2 dargestellt sind.

Abbildung 2: Entwicklung der Adoptionen in Deutschland nach Adoptionsformen in den Jahren 2004 bis 2015 (Fendrich & Mühlmann, 2016a; Statistisches Bundesamt, 2016c)



Im Gegensatz dazu finden sich bei den Stiefkindadoptionen vergleichsweise hohe Zahlen, die sich seit 2007 auf einem relativ stabilen Niveau befinden. Stiefkindadoptionen machen unverändert den Großteil der ausgesprochenen Adoptionen aus (2015: 61 %). Verwandtenadoptionen kommt über den gesamten Zeitraum statistisch gesehen eine marginale Bedeutung zu.

Die stärkste prozentuale Abnahme ist bei internationalen Adoptionen zu verzeichnen. Aus Daten des Statistischen Bundesamts ergibt sich ein Rückgang um 58 % von 631 internationalen Adoptionen im Jahr 2004 auf nur noch 264 Fälle im Jahr 2015. Vergleichbar berichtet die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption von einem deutlichen Rückgang abgeschlossener Adoptionsverfahren um 72 % von 746 im Jahr 2004 auf 208 im Jahr 2015.⁸

Nicht nur die Zahl adoptierter Kinder, sondern auch die Zahl der Adoptionsbewerbungen (Einzelpersonen und Paare) ist rückläufig: Auf jedes zur Adoption vorgemerkte Kind kamen im Jahr 2015 sieben Bewerber(paare), während sich elf Jahre zuvor noch für jedes adoptionsbedürftige Kind 11,4 Paare bzw. Einzelpersonen beworben hatten. Dieser Trend ist hauptsächlich durch eine Abnahme der Bewerbungen von 9.984 (2004) auf 5.370 (2015) bedingt, während sich bei der Zahl von in Deutschland vorgemerkten Kindern nur ein leichter Rückgang (878 Kinder im Jahr 2004 zu 744 Kinder im Jahr 2015) zeigte (Fendrich & Mühlmann, 2016b; Statistisches Bundesamt, 2016c).

⁸ Während die Kinder- und Jugendhilfestatistik eine genaue Zahl der Inlandsadoptionen wiedergibt, liefert die bundesweite Statistik bis 2014 keine zuverlässigen Daten zu internationalen Adoptionen in Deutschland. Erst seit 2014 werden auch freie Träger mit einer Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung gem. § 4 Abs. 2 AdVerMiG, die den Großteil der internationalen Adoptionen in Deutschland vermitteln, zur Auskunft verpflichtet. Daher wurden ergänzend Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, die eigene Daten zu Auslandsadoptionen sammelt, für das Dossier herangezogen. Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung gilt ein Verfahren als abgeschlossen, wenn die Entscheidung über die Annahme als Kind wirksam geworden ist und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz bei den Adoptiveltern hat (§ 2 Abs. 2 AusAdMV).

Aus welchem Land kommt das Kind?

Eine **INLANDSADOPTION** liegt dann vor, wenn die Adoptiveltern – und auch das Adoptivkind seit mindestens zwei Jahren – ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Wenn das Kind oder die Adoptionsbewerberin bzw. der Adoptionsbewerber eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, spricht man von einer **ADOPTION MIT AUSLANDSBERÜHRUNG**.

Eine **INTERNATIONALE ADOPTION** (oder Auslandsadoption) liegt dann vor, wenn das Kind im Zuge der Adoption seinen Aufenthalt dauerhaft von einem Staat in einen anderen Staat verlegt. Hierbei ist es nicht von Bedeutung, ob der Adoptionsausspruch vor oder nach dem Aufenthaltswechsel stattfindet. Bei internationalen Adoptionen gilt es spezifische zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten (vgl. Kapitel 6).

In welcher Verwandtschaftsbeziehung steht das Adoptivkind vorab zu den Adoptiveltern?

Bei einer **FREMDADOPTION** besteht vor der Adoption kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind. Im Fall einer **STIEFKINDADOPTION** wird ein Kind durch Stiefmutter oder Stiefvater adoptiert. Das Kind ist somit vor der Adoption mit der annehmenden Person nicht verwandt; es besteht jedoch bereits eine Beziehung zwischen dem zu adoptierenden Kind und der annehmenden Person. Eine **VERWANDTENADOPTION** setzt ein Verwandtschaftsverhältnis bis zum 3. Grad zwischen den Annehmenden und dem Adoptivkind vor der Adoption voraus.

Hat das Kind noch rechtliche Verbindungen zu seiner leiblichen Familie?

Bei der **VOLLADOPTION** nach deutschem Recht erhält das adoptierte Kind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern, während sämtliche Rechtsverhältnisse zur Herkunftsfamilie erlöschen. **SCHWACHE ADOPTIONEN** dagegen sind dadurch gekennzeichnet, dass zwar ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis zu den Annehmenden begründet wird, wesentliche Rechtsbeziehungen wie Erbrechte zu den leiblichen Eltern aber erhalten bleiben. Darüber hinaus gibt es in anderen Rechtsordnungen auch **STARKE ADOPTIONEN**, bei denen durch den Adoptionsbeschluss lediglich die ursprüngliche Eltern-Kind-Beziehung neu konstituiert wird, das Kind aber nicht unbedingt auch ein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zum Rest der Familie der Adoptiveltern (z. B. Großeltern) erhält.

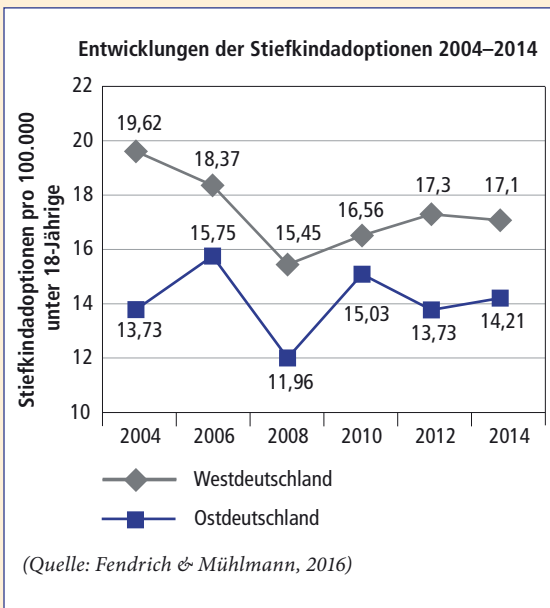
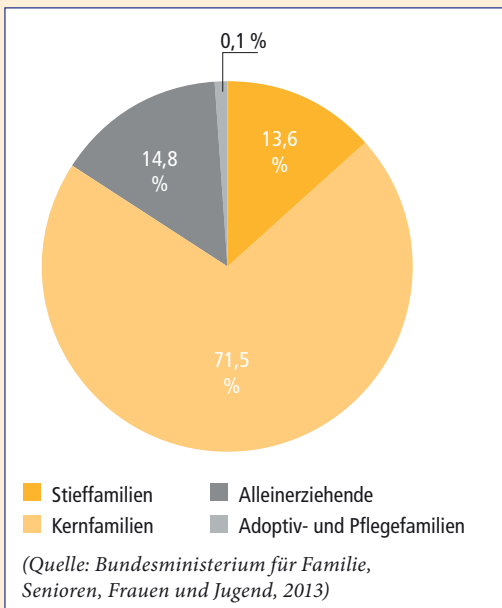
Wie kann der Rückgang der Adoptionen und Bewerbungen um eine Adoption erklärt werden?

Die Veränderungen der Adoptionszahlen sind, wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, auf ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren zurückzuführen, u. a. auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen, umfangreiche staatliche Unterstützungsleistungen für Eltern und Familien, medizinische Fortschritte bei der Geburtenkontrolle und Reproduktionsmedizin sowie auf die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Allerdings deuten die anhaltend höheren Adoptionszahlen anderer Länder darauf hin, dass auch die gesellschaftliche Akzeptanz von Adoptionen und die rechtliche Ausgestaltung des Adoptionsverfahrens die Adoptionszahlen beeinflussen. Entsprechende Hinweise ergeben sich bei länderübergreifenden Analysen v. a. bei den internationalen Adoptionen und bei Adoptionen aus Pflegeverhältnissen (für eine ausführliche Diskussion vgl. Entwicklung der Adoptionszahlen im internationalen Vergleich, S. 36 ff.).

Stieffamilien in Deutschland

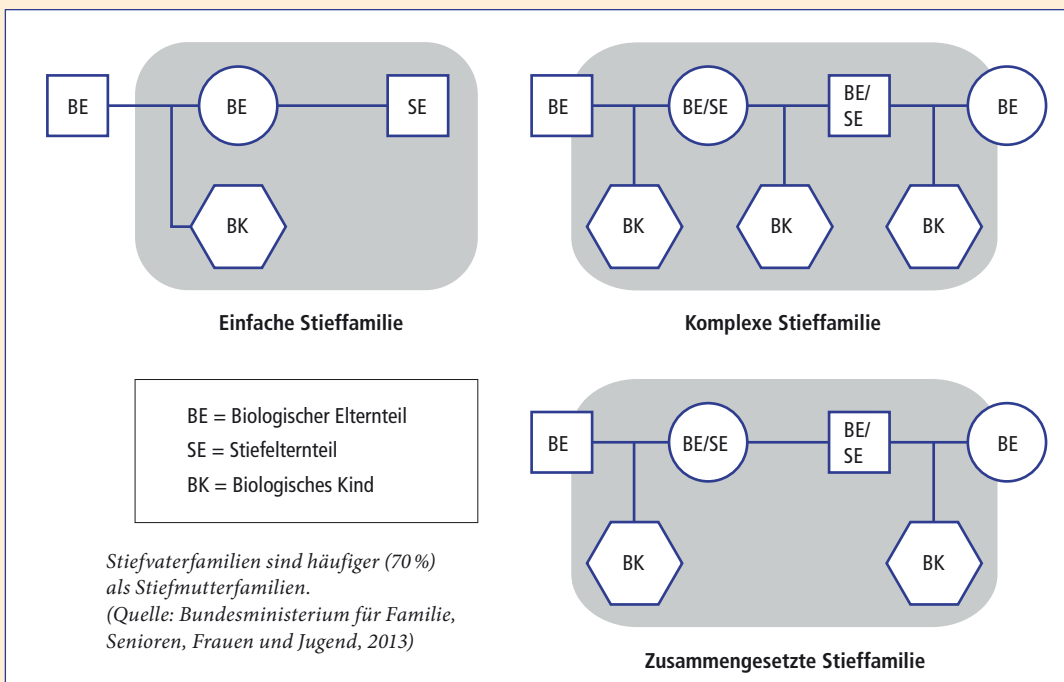
„Eine Stieffamilie ist eine um Dauer bemühte Lebensgemeinschaft, in die mindestens einer der Partner mindestens ein Kind aus einer früheren Partnerschaft mitbringt, wobei das Kind bzw. die Kinder zeitweise auch im Haushalt des jeweils zweiten leiblichen Elternteils leben kann bzw. können“ (Döring, 2002).

Unterschiede zwischen den Bundesländern



Stieffamilienformen

Es gibt eine Vielzahl von Stieffamilienformen, die sich anhand einer Vielzahl soziodemografischer Kriterien unterscheiden, u. a. hinsichtlich des Geschlechts der leiblichen und sozialen Elternteile, der Verrechtlichung ihrer Partnerschaft sowie des Vorhandenseins weiterer gemeinsamer oder einseitiger (Stief-)Kinder.



Adoptionszahlen im Detail

Alter der Kinder

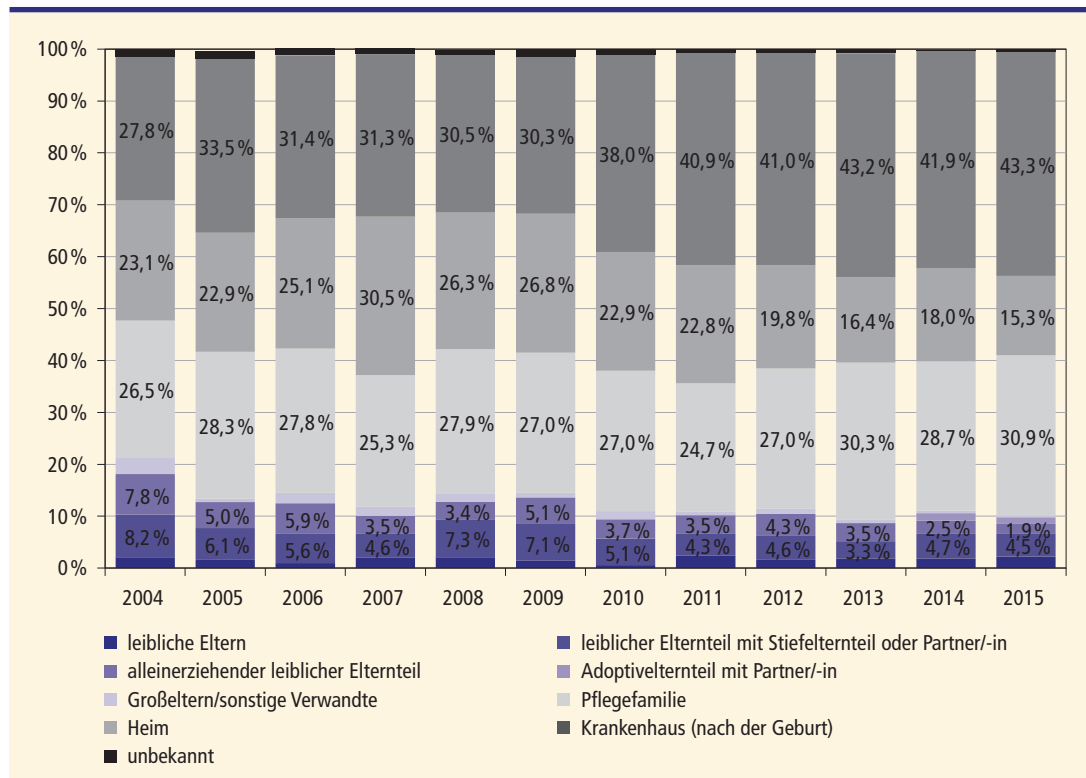
Kinder werden nicht nur in den ersten Lebensjahren adoptiert. Vielmehr variiert ihr Alter in Abhängigkeit von der Adoptionsform. Bei Fremdadoptionen werden vor allem junge Kinder vermittelt: Im Jahr 2015 waren 65 % der fremdadoptierten Kinder zum Zeitpunkt der Adoption drei Jahre alt oder jünger. Stiefkinder sind dagegen im Mittel älter bei der Adoption: 65 % der 2015 adoptierten Stiefkinder waren zum Zeitpunkt der Adoption mindestens sechs Jahre alt (Fendrich & Mühlmann, 2016b; Statistisches Bundesamt, 2016c).

Unterbringung der Kinder vor der Adoption

Der größte Anteil der adoptierten Kinder lebt vor der Adoption bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partnerin bzw. Partner (2015: 60 %), was in Übereinstimmung mit dem hohen Anteil der Stiefkindadoptionen steht.

Betrachtet man allein die Fremdadoptionen nach Unterbringungsort vor der Adoption (vgl. Abbildung 3), steht aufgrund der hohen Zahl von Säuglingsadoptionen die Unterbringung in einem Krankenhaus (2015: 43 %) an erster Stelle. Ebenfalls ein substanzieller Anteil der adoptierten Kinder lebte vor der Adoption in einer Pflegefamilie (2015: 31 %) oder einer Heimeinrichtung (2015: 15 %). Tendenziell ist in den letzten zehn Jahren eine Abnahme der adoptierten Kinder aus Heimeinrichtungen erkennbar, während die Zahl der vor der Adoption in Pflegefamilien untergebrachten Kinder relativ stabil ist (Fendrich & Mühlmann, 2016b).

Abbildung 3: Fremdadoptionen inklusive internationaler Fremdadoptionen nach Unterbringungsort vor der Adoption in den Jahren 2004 bis 2015 (Fendrich & Mühlmann, 2016b; Statistisches Bundesamt, 2016c).



Internationale Adoptionen: Formen, Vermittlung und Herkunftsländer der Kinder

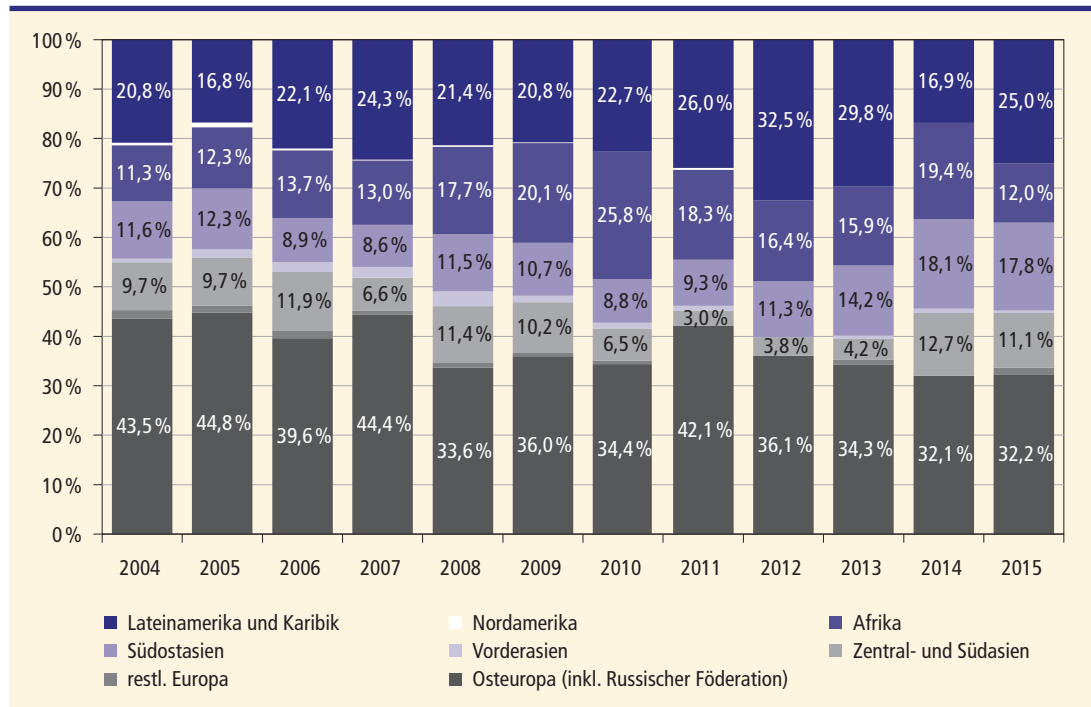
Bei den begleiteten, d. h. durch eine deutsche Fachstelle vermittelten, internationalen Adoptionen dominieren eindeutig die Fremdadoptionen (2015: 86 %) gegenüber anderen Adoptionsformen. Die Zahlen in den letzten fünf Jahren weisen dabei auf keine signifikanten Veränderungen hin (Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, 2016).

Der Großteil der begleiteten internationalen Adoptionen (81 %) fand 2015 über eine privatrechtlich organisierte anerkannte Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft statt. Lediglich 19 % der Adoptionen wurden von staatlichen Behörden, d. h. von zentralen Adoptionsstellen oder Jugendämtern, vermittelt (Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, 2014). Genauere Informationen zu der Rolle der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, zentralen Adoptionsstellen und Jugendämtern bei der Vermittlung von internationalen Adoptionen finden sich in Kapitel 6.

Aus allen Herkunftsregionen ist die absolute Zahl der internationalen Adoptionen im Zeitraum von 2004 bis 2015 gesunken. Wird die relative Verteilung nach den Herkunftsregionen (vgl. Abbildung 4) in den Blick genommen, zeigen sich deutliche Veränderungen vor allem für osteuropäische Länder (allen voran die Russische Föderation) und afrikanische Länder. Während es sich 2004 noch bei 43 % der abgeschlossenen internationalen Adoptionen um Kinder aus osteuropäischen Ländern handelte, lag der Anteil im Jahr 2015 nur noch bei 32 %. Dagegen ist ein Anstieg der aus Afrika und Lateinamerika adoptierten Kinder von 32 % im Jahr 2004 auf 37 % im Jahr 2015 erkennbar (Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, 2016).

Parallele Entwicklungen zeichnen sich bei internationalen Adoptionen auch in anderen Aufnahme-
staaten ab, was darauf hindeutet, dass die beschriebenen Veränderungen auch durch politische,
ökonomische und soziale Veränderungen in den Herkunftsländern erklärbar sind (vgl. Entwicklung
der Adoptionszahlen im internationalen Vergleich, S. 36).

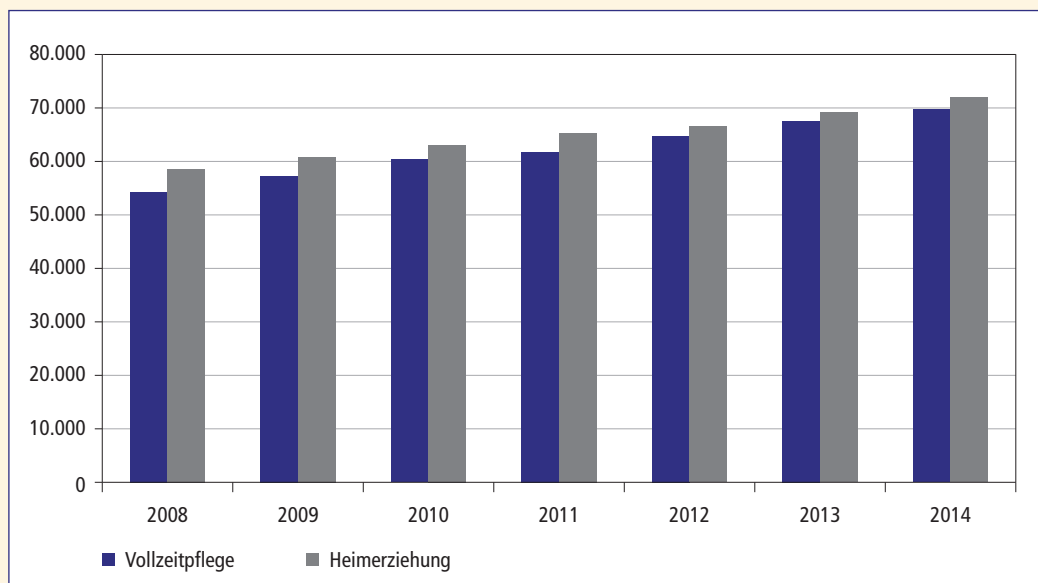
**Abbildung 4: Internationale Adoptionen nach Herkunftsstaat der Kinder in den Jahren 2004 bis 2015
(Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, 2016)**



Unter der Lupe Adoption von Pflegekindern

Wenn Kinder in ihren Herkunftsfamilien nicht angemessen versorgt und gefördert werden können und nicht die Sicherheit erfahren, die für eine gesunde Entwicklung notwendig ist, ermöglichen Unterbringungen außerhalb der Familie die Sicherung des Kindeswohls. In Deutschland wurden im Jahr 2014 bei insgesamt 162.359 jungen Menschen unter 27 Jahren erzieherische Hilfen in Unterbringungsformen außerhalb des Elternhauses gewährt; die Unterbringung in Pflegefamilien stellt dabei neben einer Unterbringung in stationären Wohnformen die Hauptform der Betreuung dar. Insgesamt 69.823 Kinder und Jugendliche lebten 2014 in Deutschland in Pflegefamilien. Die Tendenz in den letzten Jahren ist dabei steigend (vgl. Abbildung 5). Hinzu kommen privat arrangierte und daher inoffizielle Pflegeverhältnisse, deren Anzahl von Kindler, Kufner, Thrum und Gabler (2011) für das Jahr 2000 auf das 1,7-Fache der offiziellen Pflegeverhältnisse geschätzt wurde.

Abbildung 5: Hilfen zur Erziehung gem. § 33 und § 34 SGB VIII in den Jahren 2007 bis 2014 (Statistisches Bundesamt, 2016a, 2016b)



Wie häufig kehren Pflegekinder in ihre Herkunftsfamilien zurück?

Tatsächlich ist die Quote der Rückführungen von Pflegekindern in Deutschland im internationalen Vergleich sehr niedrig (Kindler et al., 2011). Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts hat festgestellt, dass nur bei 4% bis 5% der Pflegeverhältnisse eine Rückführungsoption in die Herkunftsfamilie (innerhalb von einem bzw. eineinhalb Jahren) im Hilfeplan formuliert wurde. Tatsächlich umgesetzt wurde eine Rückführung innerhalb eines Zeitraums von eineinhalb Jahren lediglich bei 3% der Kinder (Kindler et al., 2011).

Wie häufig werden Pflegekinder in Deutschland adoptiert?

Trotz der hohen Anzahl von Kindern, die in sogenannten Dauerpflegeverhältnissen leben, ist in Deutschland die Adoption von Pflegekindern eher selten. Der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, gem. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt,

führt in der Praxis offensichtlich nur selten zu einer Adoption: 2014 mündete in lediglich 273 Fällen eine Vollzeitpflege in eine Adoption(spflge); dies entsprach einem Anteil von 0,02% der beendeten Vollzeitpflegeverhältnisse (Gesamtzahl von 14.353 beendeten Vollzeitpflegeverhältnissen).

Wie lassen sich die geringen Zahlen von Adoptionen von Pflegekindern erklären?

Als primärer Erklärungsfaktor für die geringen Fallzahlen wird in Fachkreisen die mangelnde Bereitschaft der Herkunftseltern, in die Adoption einzuwilligen, herangezogen (z. B. Botthof, 2016). Da eine Adoption gemäß § 1747 Abs. 1 S. 1 BGB die Einwilligung der Eltern erfordert, steht und fällt eine Adoption mit der Zustimmung der Eltern. Ein Absehen von der Einwilligung (§ 1747 Abs. 4 BGB) oder die Ersetzung der Einwilligung durch das Familiengericht (§ 1748 BGB) ist wegen des damit verbundenen Eingriffs in das im Grundgesetz verankerte Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) nur in Ausnahmefällen unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Die Zahlen ersetzter Einwilligungen in die Adoption sind dementsprechend niedrig: Im Jahr 2015 wurde bei insgesamt 239 Adoptionen die Einwilligung mindestens eines Elternteils ersetzt. Dabei lebte das Adoptivkind in 70 Fällen vor der Adoption in einer Pflegefamilie.

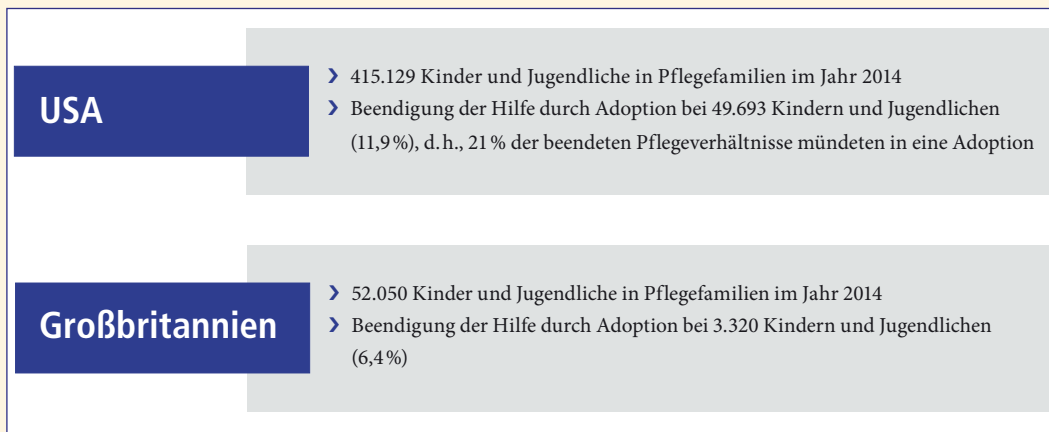
Über die Gründe, warum Eltern keine Einwilligung in die Adoption erteilen, lässt sich aufgrund fehlender Forschungsbefunde lediglich spekulieren. Es gibt Hinweise, dass die Prüfung einer Adoptionsoption, wie dies in § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII bei der Hilfeplanung vorgesehen ist, nicht immer stattfindet (Hoffmann, 2011, 2015a). Andererseits wird diskutiert, dass die Wirkungen einer Adoption, v. a. der Verlust von Auskunfts- und Umgangsrechten, die leiblichen Eltern davon abhalten, einer Adoption zuzustimmen (Botthof, 2016; Helms & Botthof, 2017).

Als weiterer Grund für die geringen Zahlen an adoptierten Pflegekindern wird in der Fachwelt eine mangelnde Bereitschaft der Pflegeeltern zur Adoption, z. B. aufgrund des Verlusts des Pflegegeldes, diskutiert. Eine empirische Grundlage für die Annahme gibt es jedoch nicht. Eine sehr kleine Befragung von 55 deutschen Pflegeeltern (Bovenschen et al., 2016) liefert im Gegenteil erste Hinweise, dass ein substanzieller Anteil von Pflegeeltern ihr Pflegekind adoptieren würden: So erklärten 45% der befragten Pflegeeltern ein Jahr nach Beginn des Pflegeverhältnisses ihre Bereitschaft zu einer Adoption des Pflegekindes.

Internationale Perspektiven: Adoptionen von Pflegekindern

Adoptionen von Pflegekindern sind insbesondere im angloamerikanischen Raum deutlich häufiger als in Deutschland (vgl. Abbildung 6), was u. a. dadurch erklärt wird, dass eine Ersetzung der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption an weitaus geringere Voraussetzungen geknüpft ist (vgl. Spar & Shuman, 2004). In Großbritannien wurde im Mai 2016 ein Gesetz (Children and Social Work Bill) verabschiedet, mit dem Ziel, eine schnellere dauerhafte Perspektivklärung für fremduntergebrachte Kinder – u. a. durch die Prüfung einer Adoptionsoption – zu erreichen.

Abbildung 6: Adoption von Pflegekindern in den USA und in Großbritannien (U.S. Department of Health and Human Services, 2015; Zayed & Harker, 2015)

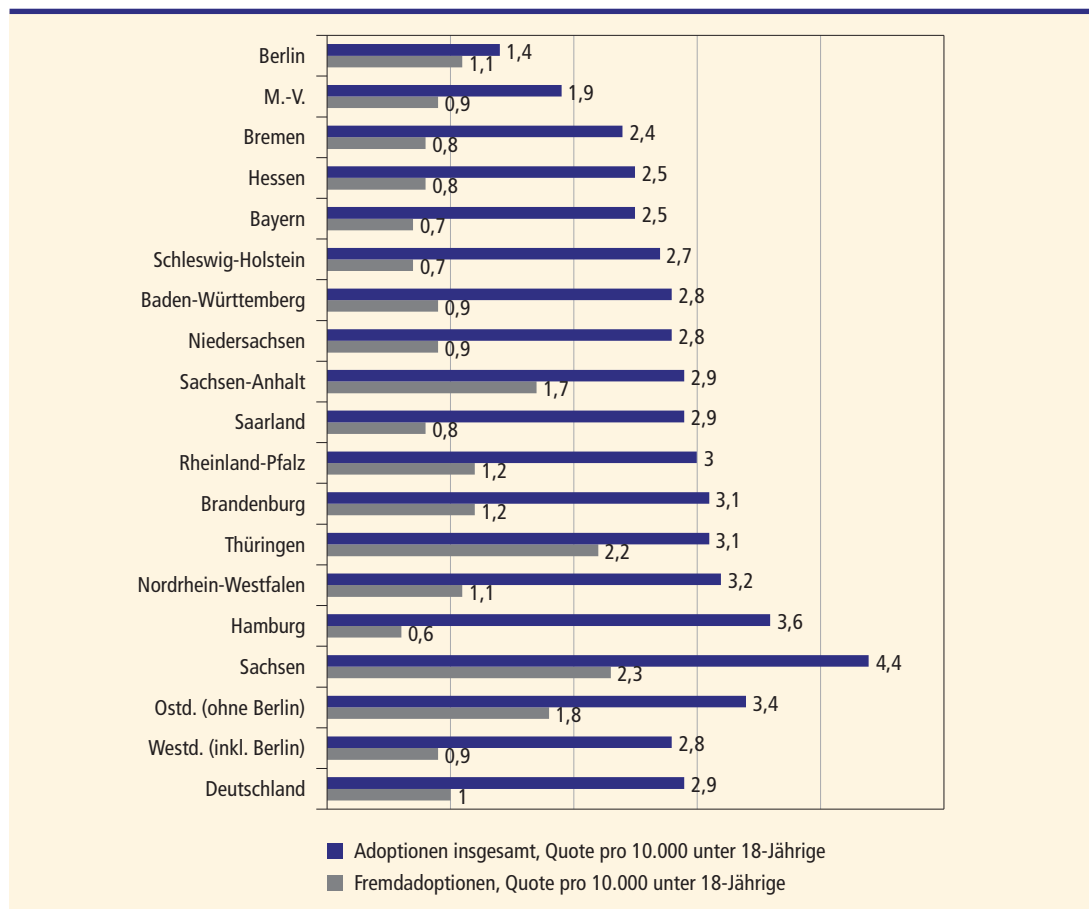


Insbesondere die aus der Rechtslage in den USA und Großbritannien resultierende Intensivierung und Qualifizierung von Entscheidungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel einer dauerhaften Perspektivklärung spielen eine entscheidende Rolle für Unterschiede in den Fallzahlen adoptierter Pflegekinder. So werden sowohl in Großbritannien als auch in den USA mithilfe des sogenannten „concurrent planning“ (Katz, 1999) Prozesse der Perspektivklärung beschleunigt. Das concurrent planning beginnt unmittelbar nach der Fremdunterbringung des Kindes und hat das Ziel, verschiedene Möglichkeiten für eine dauerhafte Perspektive (z. B. Rückführung in die Herkunftsfamilie oder Adoption) nicht nacheinander, sondern gleichzeitig zu prüfen und bis zur Entscheidungsreife vorzubereiten.

Adoptionsvermittlung in den Bundesländern

Ein Vergleich der bevölkerungsrelativierten Adoptionszahlen auf der Ebene der Bundesländer zeigt, dass das Adoptionsgeschehen in den einzelnen Bundesländern eine unterschiedliche Bedeutung hat. Während die Quote der Adoptionen pro 10.000 der unter 18-Jährigen in den westdeutschen Landes- teilen im Jahr 2015 bei 2,8 lag, war sie mit 3,4 pro 10.000 Minderjähriger in Ostdeutschland etwas höher (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Zahl der Adoptionen insgesamt und der Fremdadoptionen in Relation zur unter 18-jährigen Bevölkerung, Stand 2015 (Fendrich & Mühlmann, 2016a)



Auf Ebene der einzelnen Bundesländer sind die Unterschiede noch auffälliger und reichen von 1,4 Fällen in Berlin bis zu 4,4 pro 10.000 der unter 18-jährigen in Sachsen. Betrachtet man die absoluten Zahlen, so fanden in Nordrhein-Westfalen, dem bevölkerungsreichsten Bundesland, ein Viertel (2015: 24,8 %) aller Adoptionen in Deutschland statt.

Die Entwicklung der Adoptionszahlen in den Jahren 2005 bis 2015 zeigt bundesweit weitgehend übereinstimmende Verläufe in Form eines klaren Abwärtstrends. Einzelne Abweichungen (wie z. B. ein leicht ansteigender Trend in Sachsen) können aufgrund der geringen Fallzahlen und der zum Teil starken Schwankungen von Jahr zu Jahr nicht überinterpretiert werden. Analysen der Stiefkindadoptionen (Statistisches Bundesamt, 2016) zeigen, dass diese in den westlichen Bundesländern (2015: 64,9 % aller Adoptionen) eine höhere Bedeutung haben als in den östlichen Bundesländern (2015: 45,7 % aller Adoptionen).

Ein Blick auf die Adoptionsbewerbungen in Relation zu den zur Adoption vorgemerkten Kindern verrät, dass auch hier große Unterschiede zwischen den Bundesländern bestehen. So reduzierte sich die Zahl der Bewerber(paare) in einigen Bundesländern in den Jahren 2005 bis 2015 deutlich (z. B. Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland), während in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Zahl über den Zeitraum anhaltend niedrig blieb: Einem adoptionsbedürftigen Kind standen hier durchschnittlich nur etwa zwei bis sechs Bewerber(paare) gegenüber (vgl. Fendrich & Mühlmann, 2016a).

Auch im Hinblick auf den Anteil der Adoptionen, bei denen die Einwilligung der Eltern ersetzt⁹ wurde, deuten sich regionale Unterschiede an. So lag im Jahr 2015 der Anteil der ausgesprochenen Adoptionen, bei denen die Einwilligung ersetzt wurde, zwischen 0 % (Saarland) und 24 % (Bremen). Systematische und zeitlich stabile Trends zeigten sich dabei aber kaum (Fendrich & Mühlmann, 2016a, 2016b Fendrich&Mühlmann,É).

Entwicklung der Adoptionszahlen im internationalen Vergleich

Adoption ist ein internationales Phänomen – derzeit existieren Adoptionen in 173 der weltweit 195 Staaten (United Nations, 2009). In den wenigsten dieser Länder werden Adoptionszahlen jedoch in Form von nationalen Statistiken dokumentiert, sodass eine erschöpfende Analyse der weltweiten Adoptionszahlen nicht möglich ist. Der Vergleich absoluter Adoptionszahlen ist bei länderübergreifenden Vergleichen wenig aussagekräftig, daher werden die Zahlen meist im Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der unter 18-Jährigen in der Bevölkerung betrachtet.

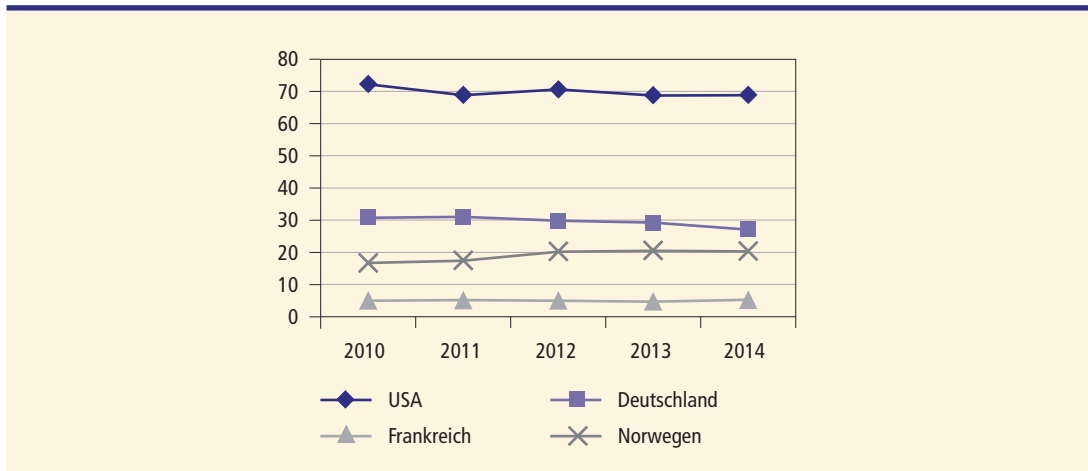
Inlandsadoptionen

Ein länderübergreifender Vergleich der Adoptionszahlen stellt eine Herausforderung dar, da die Art der Dokumentation und der Berechnung uneinheitlich sind (van Ijzendoorn & Juffer, 2006). Beispielhaft werden hier Adoptionszahlen von Frankreich, Norwegen und den USA zum Vergleich herangezogen.

Die Zahl der Inlandsadoptionen in Frankreich lag im Zeitraum von 2010 bis 2014 weitgehend stabil auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau, während in den USA ein leichtes Absinken – allerdings auf sehr hohem Niveau – zu erkennen war. In Norwegen nahm die Zahl der Inlandsadoptionen sogar leicht zu (vgl. Abbildung 8).

⁹ Gem. § 1747 BGB haben grundsätzlich die leiblichen Eltern ihre Einwilligung in die Adoption des Kindes zu erteilen. Die Einwilligung eines Elternteils ist gem. § 1747 Abs. 4 BGB nur dann nicht erforderlich, wenn der Elternteil dauernd geschäftsunfähig oder sein Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist. Ist die Einwilligung eines Elternteils erforderlich, wird diese aber nicht erteilt, kann in Ausnahmefällen die Einwilligung des Elternteils in die Adoption auf Antrag des Kindes bzw. des gesetzlichen Vertreters durch das Familiengericht gem. § 1748 BGB ersetzt werden (vgl. ausführlicher Kapitel 6).

Abbildung 8: Zahl der Inlandsadoptionen pro 100.000 unter 18-Jährige für Deutschland, Frankreich, Norwegen und die USA (Stand 2014)



Wie in Deutschland entfällt der größte Teil der nationalen Adoptionen auch in Norwegen auf Stiefkindadoptionen (69,9 % im Jahr 2014; Statistics Norway, 2015). In den USA dagegen ist der Anteil an Stiefkindadoptionen deutlich geringer (insgesamt 984 Stiefkindadoptionen bzw. 2 % der Gesamtzahl an Adoptionen im Jahr 2014; Adoption and Foster Care Analysis and Reporting System, 2015). Fast die Hälfte (49,7 %) der adoptierten Kinder in den USA lebte vor der Adoption in einer Pflegefamilie (Adoption and Foster Care Analysis and Reporting System, 2015). Dagegen kommen Adoptionen aus Pflegeverhältnissen sowohl in Norwegen als auch in Deutschland eher selten vor; nur 11,4 % aller adoptierten Kinder in Deutschland im Jahr 2014 lebten zuvor in einer Pflegefamilie, in Norwegen waren 16,8 % der adoptierten Kinder vor der Adoptionspflege in einer Pflegefamilie untergebracht (Statistics Norway, 2015; Statistisches Bundesamt, 2015a). In Frankreich waren die meisten im Inland adoptierten Kinder jünger als ein Jahr (2014: 70 %) und es lagen keine Informationen zum Abstammungsverhältnis vor (Observatoire National de L'Enfance en Danger, 2016).¹⁰

Internationale Adoptionen

Seit den 1960er-Jahren war weltweit ein Anstieg der internationalen Adoptionen zu verzeichnen (UNICEF, 2015), wobei der Großteil der Adoptivkinder von Adoptiveltern in einigen wenigen Staaten wie den USA und Frankreich adoptiert wurde (United Nations, 2009). Dieser Anstieg erreichte seinen Höhepunkt in den Jahren 2004 und 2005. In diesem Zeitraum wurden allein in den USA und acht europäischen Staaten, darunter auch Deutschland, insgesamt etwa 40.000 Kinder jährlich aus dem Ausland adoptiert (Hoksbergen & Lange, 2013; United Nations, 2009). In den darauffolgenden Jahren hat sich die Anzahl in fast allen westeuropäischen Ländern mehr als halbiert.

¹⁰ Zu Adoptionen aus Pflegeverhältnissen sowie Stiefkindadoptionen in Frankreich liegen keine offiziellen statistischen Daten vor.

In den USA gab es 2015 nur noch 5.648 Adoptionen aus dem Ausland, im Vergleich zu 22.884 Adoptionen im Jahr 2004 (Selman, 2016). Die Zahlen internationaler Adoptionen sinken seit mehreren Jahren weltweit (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Rückgang der absoluten Zahl an Adoptionen aus dem Ausland im internationalen Vergleich von 2010 bis 2014 (Selman, 2016)

	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2010–2014
USA	12.149	9.320	8.668	7.094	6.441	-47 %
Spanien	2.891	2.573	1.669	1.188	824	-71 %
Frankreich	3.504	1.995	1.569	1.343	1.069	-69 %
Italien	4.130	4.022	3.106	2.825	2.206	-47 %
Niederlande	705	528	488	401	354	-50 %
Deutschland	524	624	452	289	227	-57 %

Wie lässt sich der Trend sinkender Zahlen an internationalen Adoptionen erklären?

Die Zahl der internationalen Adoptionen geht zurück, und die Veränderungen in den Adoptionszahlen scheinen durch das Zusammenspiel vielfältiger Faktoren erklärbar. Zu beachten ist, dass der Rückgang per se nicht positiv oder negativ zu bewerten ist, sondern beide Aspekte haben kann (vgl. z. B. O'Halloran, 2015).


Als ein Faktor, der die Zahlen internationaler Adoptionen beeinflusst, wird in der Fachliteratur das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) diskutiert (Ballard et al., 2015), das inzwischen von 96 Staaten ratifiziert wurde (Martínez-Mora, 2016). Ein Kernpunkt des Übereinkommens ist das sogenannte doppelte Subsidiaritätsprinzip¹¹. Die Vertragsstaaten verpflichten sich damit, zuerst familienbasierte Unterbringungsmöglichkeiten im Inland¹² für Kinder in Not zur Verfügung zu stellen, bevor eine internationale Adoption als letzte Alternative in Betracht gezogen werden kann. Soweit das Haager Übereinkommen als Schutzübereinkommen vor unnötiger Adoption von Kindern in andere Teile der Welt greift, ist dies also positiv zu werten (Nedelcu & Groza, 2012). Ein Gegensteuern mit dem Ziel, die Adoptionszahlen zu erhöhen, würde in diesem Fall den Interessen der erwachsenen Adoptionswilligen entgegenkommen, läge aber nicht unbedingt im Interesse der Kinder, um die es letztlich geht.

Es gibt jedoch auch Hinweise darauf, dass das Subsidiaritätsprinzip des HAÜ in den Herkunftsstaaten nicht immer greift: So hat sich die Situation in den Herkunftsstaaten nicht durchgängig so verbessert, dass mehr Kinder in ihren Familien bleiben oder im Inland adoptiert werden können. In einigen Staaten wird eine hohe Zahl von Kindern in Kinderheimen untergebracht, ohne dass ihnen eine effiziente und zukunftsorientierte Perspektive geboten werden kann. Beispielhaft lassen sich Indien oder Russland nennen (Bartholet, 2015b; Mohanty, 2016).

¹¹ Eine ausführliche Erläuterung des HAÜ sowie des Subsidiaritätsprinzips findet sich in Kapitel 5.

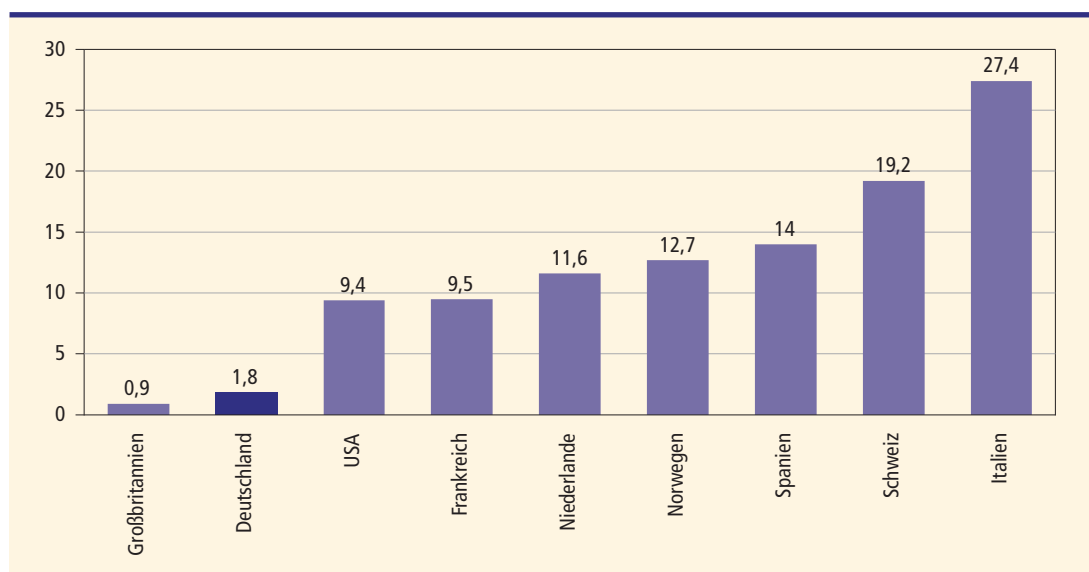
¹² Hiermit ist bevorzugt eine Unterbringung in der leiblichen Familie (mit staatlicher Unterstützung) gemeint. Wenn dies nicht möglich ist, kommen alternative familienbasierte Formen der Unterbringung im Herkunftsstaat des Kindes (z. B. Aufnahme in eine Pflegefamilie oder eine Adoption im Herkunftsstaat) in Betracht (Hague Conference on Private International Law, 1993). Erst wenn dies nicht möglich ist, werden Kinder für eine internationale Adoption vorgesehen (Prinzip der doppelten „Subsidiarität“, vgl. Kapitel 6).

Beispiele von Staaten wie Guatemala oder Kambodscha verdeutlichen, wie es mit dem Beitritt zum HAÜ zu einem (temporären) Adoptionsstopp kommen kann. So wurde im Zuge des Beitritts zum HAÜ zunächst ein Moratorium für internationale Adoptionen ausgesprochen, um Lösungen für die Umsetzung des Übereinkommens zu entwickeln. Dieses Moratorium weitete sich schließlich zu einem mehrjährigen Adoptionsstopp aus, und eine große Anzahl von Kindern wurde und wird auch in diesen Staaten in Heimen untergebracht (Bartholet, 2015a; Goodno, 2015).

Als weitere Faktoren, die mit dem Rückgang internationaler Adoptionen assoziiert sind, werden sich verändernde Merkmale der Kinder sowie auch politische Veränderungen in den Herkunftsländern (z. B. Wacker, Bach, Holz, & Braun, 2006) diskutiert. Einerseits zeigen Studien, dass die Anzahl älterer Kinder und Kinder mit „special needs“ (Unter der Lupe  – Was versteht man unter „special needs“?, S. 54), also besonderen Fürsorgebedürfnissen, kontinuierlich zunimmt (Selman, 2015), wodurch es schwer sein kann, geeignete annehmende Eltern für diese Kinder zu finden. Das Beispiel Russland verdeutlicht andererseits den Einfluss politischer Spannungen auf die Entwicklung internationaler Adoptionen. So beendete Russland die internationalen Adoptionen in die USA aufgrund politischer Spannungen vollständig (Bartholet, 2015b), und auch die Zahl von Adoptionen aus Russland in andere Länder wird in Zusammenhang mit zunehmenden politischen Spannungen zwischen den Staaten diskutiert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a).

Trotz des weltweiten Absinkens der Zahlen internationaler Adoptionen haben Adoptionen aus dem Ausland in einigen europäischen Ländern wie etwa Spanien und Italien weiterhin einen bedeutenden Umfang (vgl. Abbildung 9). Mit 27,4 internationalen Adoptionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren nimmt Italien europaweit relativ betrachtet die meisten Adoptivkinder aus dem Ausland auf, während sich in Deutschland und Großbritannien die niedrigsten Adoptionsquoten im internationalen Vergleich finden. Diese Varianz weist möglicherweise darauf hin, dass auch Unterschiede in der gesellschaftlichen Akzeptanz von internationalen Adoptionen sowie im nationalen Vermittlungsrecht in den annehmenden Ländern eine Rolle spielen können.

Abbildung 9: Internationale Adoptionen pro 100.000 Kinder unter 18 Jahren, Stand 2013 (Selman, 2016)

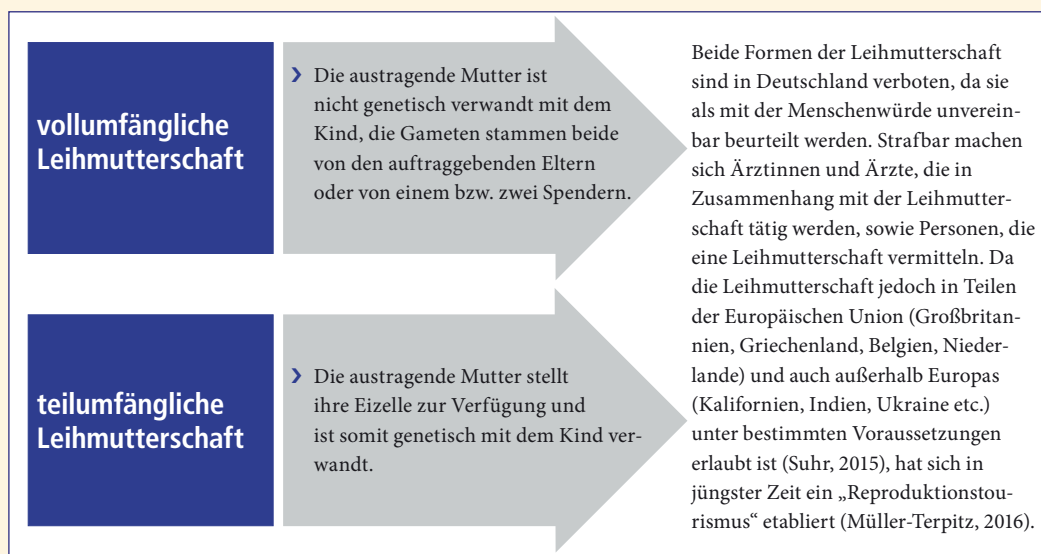


Aus welchen Ländern werden Kinder adoptiert?

Nach dem Zweiten Weltkrieg gehörte Deutschland gemeinsam mit Griechenland und Japan zu den primären Herkunftsländern der Adoptierten. Nach dem Koreakrieg wurden mehr als 150.000 Kinder und Jugendliche¹³ von dort vermittelt. Seit Mitte der 1980er-Jahre werden zunehmend Kinder aus Südamerika und Asien sowie ab den frühen 1990er-Jahren Kinder aus China, der Russischen Föderation, Rumänien und der Ukraine ins Ausland adoptiert. In den letzten Jahren rücken zunehmend afrikanische Herkunftsstaaten in das Blickfeld der internationalen Adoption, sodass man heute von Afrika als dem „letzten Adoptions-Kontinent“ spricht (Hoksbergen & Lange, 2013; United Nations, 2009). Äthiopien führt hierbei international die Liste der abgebenden afrikanischen Staaten an (Selman, 2016).

Unter der Lupe Leihmutterschaft

Eine Leihmutter bzw. Ersatzmutter ist eine Frau, die sich aufgrund einer Vereinbarung einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung unterzieht, das Kind austrägt und nach der Geburt Dritten zur Annahme als Kind oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer abgibt. Man unterscheidet zwei Formen der Leihmutterschaft.



Rechtliche Mutter ist nach deutschem Recht immer die Frau, die das Kind geboren hat. Rechtlicher Vater ist der Ehemann (zum Zeitpunkt der Geburt) oder der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft festgestellt wurde. Die auftraggebenden „Bestellern“ einer Leihmutterschaft müssen das Kind also gegebenenfalls adoptieren. Im Ausland ist die Rechtslage jedoch vielfach anders.

¹³ Davon wurden mehr als 110.000 Kinder und Jugendliche in die USA adoptiert (Johnston, 2014).

In einer viel diskutierten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2014 (BGH, Beschl. v. 10.12.2014 – XII ZB 463/13) das Urteil eines kalifornischen Gerichts anerkannt, in dem beiden „Bestellertern“ (§ 13 b, d AdVermiG) die Stellung als rechtliche Eltern des von einer Leihmutter ausgetragenen Kindes zugewiesen wurde. Obwohl die gerichtliche Feststellung der Elternstellung von der deutschen Gesetzeslage abwich, lag nach Beschluss des BGH noch keine Abweichung von solcher Tragweite vor, als dass durch sie der „ordre public“ (öffentliche Ordnung) verletzt wäre.

Wie häufig sind Leihmutterchaften?

Es gibt bisher weltweit kaum belastbare Statistiken über die Häufigkeit von Leihmutterchaften; auch für Deutschland gibt es keine zuverlässigen Daten. In Großbritannien werden hingegen offizielle Statistiken über Leihmutterchaften geführt, da die Wunscheltern hier einen Antrag auf rechtliche Elternstellung („parental order“, PO) stellen müssen. Vorhandene Abweichungen zwischen diesen offiziellen Statistiken und den Daten von Leihmutteragenturen bezüglich der Höhe der angegebenen jährlichen Leihmutterchaften lassen sich mit einem in der Regel nicht dokumentierten „Leihmuttertourismus“ ins Ausland erklären.

Sowohl offizielle Daten als auch Daten aus empirischen Studien belegen allerdings übereinstimmend einen Anstieg der Leihmutterchaftszahlen im Verlauf der letzten Jahre (vgl. z. B. Crawshaw, Blyth, & van den Akker, 2012; European Parliament, 2013). So lag beispielsweise die Anzahl der PO-Anträge in Großbritannien im Jahr 2010 bei 109, während im Jahr 2014 bereits 241 entsprechende Anträge gestellt wurden (The Children and Family Court Advisory and Support Service, 2015).

6. Grundlagen der Adoptionsvermittlung in Deutschland

Im folgenden Kapitel wird dargestellt, auf welchen rechtlichen Grundlagen das deutsche Adoptionswesen beruht, wie es strukturell aufgebaut ist und welche Prozesse im Zuge einer Minderjährigenadoption ablaufen. Der erste Teil des Kapitels beschäftigt sich hierbei vornehmlich mit der Darstellung von Inlandsadoptionen, der zweite Teil nimmt die internationale Adoption in den Fokus. Bei den rechtlichen Grundlagen beider Adoptionsformen gibt es aber große Überschneidungen.

Rechtliche Grundlagen bei einer Adoption in Deutschland

Die rechtlichen Grundlagen der Adoption sind in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen Gesetzestexten niedergelegt. Von zentraler Bedeutung sind hierbei das Buch 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), welches das Familienrecht behandelt, und das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), welches die Voraussetzungen und den Ablauf einer Adoptionsvermittlung in Deutschland vorgibt. Darüber hinaus enthalten diverse andere Gesetze ebenfalls adoptionsspezifische Bestimmungen (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Relevante Gesetzestexte und Verordnungen für eine Adoption in Deutschland

Das Diagramm zeigt vier Ebenen von Gesetzestexten, die für eine Adoption in Deutschland relevant sind. Jede Ebene besteht aus einem dunkelblauen Kopfzeilenfeld mit dem Namen des Gesetzes und einem darunter liegenden hellgrauen Feld mit den zugehörigen Bestimmungen.

Bürgerliches Gesetzbuch – BGB	Voraussetzungen für eine Annahme als Kind, Voraussetzungen der Einwilligungsersetzung, Adoptionswirkung, Aufhebung einer Adoption, Adoptionsinkognito etc.
Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG	Vorschriften für die Adoptionsvermittlung, z. B. Zulassung und Aufgaben der Vermittlungsstellen
Familienverfahrensgesetz – FamFG	Vorschriften für das gerichtliche Adoptionsverfahren, z. B. zu beteiligender Personenkreis, Abgabe von fachlichen Äußerungen und Stellungnahmen entsprechender Institutionen
Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG	Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare

Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG

Beratungsanspruch von Schwangeren u. a. auch im Hinblick auf eine Adoptionsfreigabe im Rahmen einer vertraulichen Geburt

8. Sozialgesetzbuch – SGB VIII

Prüfung der Annahme als Kind bei langfristigen Hilfen außerhalb der Familie; Beratung und Belehrung der leibl. Eltern bei Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung in die Adoption etc.

10. Sozialgesetzbuch – SGB X

Verfahrenshinweise,
z. B. Datenschutzbestimmungen, Amtsermittlungsprinzip, Mitwirkungspflichten

Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung – AdVermiStAnKoV

Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft und die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten

Wer darf adoptiert werden?

Grundsätzlich darf jeder Mensch adoptiert werden, die Minderjährigenadoption umfasst jedoch nur Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Minderjährigenadoption darf nur erfolgen, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen wird (§ 1741 Abs. 1 BGB).

Ein einmal adoptiertes Kind kann zu Lebzeiten der annehmenden Person nicht erneut adoptiert werden. Ausnahmen von dieser Vorgabe stellen die Aufhebung des Adoptionsbeschlusses (§§ 1759 ff. BGB) und die Stiefkindadoption durch den Ehegatten (§ 1742 BGB) bzw. Lebenspartner (§ 9 Abs. 7 LPartG) der annehmenden Person dar.

Wer darf adoptieren?

Ehepaare können generell nur gemeinschaftlich adoptieren, eine Ausnahme bildet lediglich die Stiefkindadoption. Hier ist es möglich, dass ein Ehepartner das Kind des jeweils anderen allein adoptieren kann und dies selbst dann, wenn das Kind zu einem früheren Zeitpunkt vom Ehepartner ebenfalls adoptiert wurde (sog. Sukzessivadoption). Bei nicht verheirateten Paaren kann nur einer der beiden Partner das Kind als Einzelperson adoptieren (§ 1741 Abs. 2 BGB).

Für gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht in Deutschland die Möglichkeit einer zeitgleichen gemeinschaftlichen Adoption bislang nicht. Es ist ihnen jedoch möglich, das leibliche oder adoptierte Kind der Partnerin bzw. des Partners zu adoptieren (für nähere Informationen siehe Unter der Lupe 🔍 – Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare, S. 42). Bei einer gemeinschaftlichen Adoption muss ein Ehegatte das 25. Lebensjahr, der andere das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 1743 S. 2 BGB). Bei einer Stiefkindadoption muss der Annehmende mindestens 21 Jahre alt sein (§ 1743 S. 1 BGB).

Wie ist die gesetzliche Regelung in Deutschland?

In Deutschland können seit 2005 Lebenspartnerinnen und Lebenspartner leibliche Kinder ihrer Partner adoptieren (§9 Abs. 7 LPartG – sog. Stiefkindadoption), wohingegen eine Stiefkindadoption adoptierter Kinder der Partner zunächst nicht möglich war. Letzteres wurde vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 19.02.2013 (1 BvL 1/11 u. 1 BvR 3247/09, BVerfGE 133, 59) für verfassungswidrig erklärt. Das Lebenspartnerschaftsgesetz (§9 Abs. 7 S. 2 LPartG) wurde dementsprechend geändert. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und -partner nunmehr auch die Möglichkeit der Sukzessivadoption, also der Adoption eines von der Partnerin bzw. vom Partner zuvor bereits adoptierten Kindes (§9 Abs. 7 S. 2 LPartG). Dies ist auch dann möglich, wenn die Lebenspartnerschaft zum Zeitpunkt der Erstadoption noch nicht bestand.

Die rechtlichen Wirkungen der Adoption sind die gleichen wie bei der Sukzessivadoption durch gemischtgeschlechtliche Ehepartner. Durch die Stiefkindadoption von leiblichen oder adoptierten Kindern ihrer Partner werden Lebenspartner rechtlich genauso gemeinschaftliche Eltern der Kinder wie Ehegatten (§9 Abs. 7 LPartG i. V. m. § 1754 Abs. 1 BGB). Die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar in eingetragener Lebenspartnerschaft ist, im Gegensatz zu der durch gemischtgeschlechtliche Ehepaare, in Deutschland bislang jedoch nicht möglich. In anderen europäischen (z. B. Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien) und außereuropäischen Ländern (z. B. Brasilien, Israel, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten) ist die gemeinsame Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare hingegen inzwischen erlaubt (vgl. z. B. Dethloff, 2004; Dethloff, 2015; Tillmann, 2008).

Wie ist der Ablauf eines Adoptionsverfahrens?

Bei der Adoption eines Kindes in Deutschland durch Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner muss sich zunächst eine Partnerin bzw. ein Partner um eine Adoption als Einzelperson bewerben. Bei der notwendigen Begutachtung der Eignung zur Adoption soll jedoch nicht nur die annehmende Person, sondern auch ihre Lebenspartnerin bzw. ihr Lebenspartner einbezogen werden, da die partnerschaftliche Stabilität und das soziale Umfeld hierbei eine wesentliche Rolle spielen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014). Die Bescheinigung für die Adoptionseignung wird allerdings nur für die annehmende Person ausgestellt. Nach dem Ausspruch der Adoption besteht für die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner die Möglichkeit, das Kind im Rahmen einer Sukzessivadoption ebenfalls zu adoptieren. Hierfür ist jedoch ein weiteres gerichtliches Verfahren ebenso wie eine weitere Adoptionseignungsfeststellung erforderlich. Es bedarf hier also, im Unterschied zur gemeinsamen Adoption durch (heterosexuelle) Ehepaare, zweier eigenständiger und nacheinander zu durchlaufender Adoptionsverfahren.

Wie viele Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften adoptieren in Deutschland ein Kind?

Die amtliche Adoptionsstatistik trifft keine Aussagen über den Familienstand oder bestehende Partnerschaftsverhältnisse der annehmenden Personen bzw. der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber. Belastbare Zahlen, wie viele Personen in einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft ein Kind adoptiert bzw. sich um die Adoption eines Kindes beworben haben, liegen daher nicht vor. Die amtliche Adoptionsstatistik gibt allerdings Auskunft über die Zahl der Sukzessivadoptionen im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Demnach wurden im Kalenderjahr 2015 139 Kinder im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sukzessiv adoptiert (Statistisches Bundesamt, 2016b).

Wie ist der internationale Forschungsstand zur Entwicklung von Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern?


Hinsichtlich der Entwicklung von Kindern, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, halten sich in der Gesellschaft hartnäckige Mythen (Averett, Nalavany, & Ryan, 2009). Dabei kommen ausländische wissenschaftliche Studien übereinstimmend zu dem Schluss, dass Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, sich mindestens ebenso gut entwickeln wie Kinder gemischtgeschlechtlicher Paare (Biblarz & Stacey, 2010; Manning, Fetto, & Lamidi, 2014). Untersucht wurden verschiedene Bereiche der kindlichen Entwicklung wie die Beziehung zu den Eltern, psychisches Wohlbefinden, emotionale und Verhaltensprobleme, Bildungserfolg, soziale Entwicklung sowie sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität. In keinem dieser Bereiche fanden sich bedeutsame Unterschiede in Abhängigkeit von der sexuellen Orientierung der Eltern (Biblarz & Stacey, 2010; Bos, Knox, van Rijn-van Gelderen, & Gartrell, 2016; Crowl, Ahn, & Baker, 2008; Dufur, McKune, Hoffmann, & Bahr, 2007; Fedewa, Black, & Ahn, 2015). Im Hinblick auf das Elternverhalten fanden nicht alle Studien Unterschiede im Elternverhalten gleichgeschlechtlicher – der Untersuchungsschwerpunkt lag hierbei bei lesbischen Paaren – und heterosexueller Paare. Wenn jedoch Unterschiede gefunden wurden, wiesen diese sogar auf signifikant positivere Beziehungen zwischen lesbischen Müttern und ihren Kindern hin. So zeichneten sich die Mütter in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften beispielsweise durch ein höheres Maß an Wärme und Zuwendung gegenüber ihren Kindern aus (Bos, van Balen, & van den Boom, D. C., 2007; MacCallum & Golombok, 2004), nutzten weniger bestrafendes Elternverhalten (Golombok et al., 2003) und hatten weniger konflikthafte Auseinandersetzungen mit den Kindern (Golombok, Tasker, & Murray, 1997) als heterosexuelle Eltern. In Einklang mit diesen ausländischen Studien stehen auch die Ergebnisse der von dem Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführten Studie zur Entwicklung von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften (Rupp, 2009). Als spezifischer Risikofaktor für die Entwicklung von Kindern gleichgeschlechtlicher Paare wurden in dieser Studie Diskriminierungserfahrungen durch Gleichaltrige identifiziert, wobei negative Konsequenzen aber durch eine gute Beziehungsqualität zu den Eltern abgemildert werden konnten. Bisher gibt es wenige Erkenntnisse zur Entwicklung fremdadopterter Kinder in Lebenspartnerschaften. Erste Befunde weisen jedoch sogar auf besondere Kompetenzen gleichgeschlechtlicher Adoptiveltern im Elternverhalten hin (Golombok et al., 2014). Darüber hinaus ergaben sich bei einer Untersuchung der Entwicklung hochbelasteter Adoptivkinder aus Pflegeverhältnissen keine Unterschiede im Entwicklungsverlauf von Verhaltensproblemen und der kognitiven Entwicklung zwischen Kindern, die bei gleich- oder gemischtgeschlechtlichen Paaren aufwachsen (Lavner, Waterman, & Peplau, 2012).

Eine wissenschaftliche Grundlage für die mangelnde Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im deutschen Adoptionsrecht gibt es demnach nicht. In einer Befragung von gleichgeschlechtlichen Adoptiveltern in den USA ergaben sich – über die gesetzlichen Hürden hinaus – Hinweise auf erfahrene Diskriminierung während des gesamten Bewerbungsprozesses sowohl vonseiten der Vermittlungsstellen als auch des sozialen Umfelds (Brown, Smalling, Groza, & Ryan, 2009). Im Zusammenhang mit dem oben genannten Befund zu negativen Auswirkungen von Diskriminierungserfahrungen auf die kindliche Entwicklung weist dies auf einen spezifischen Bedarf an Prävention und Intervention hin.

Wer muss in eine Adoption einwilligen?

Das Kind selbst muss in die Adoption einwilligen, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Seine gesetzliche Vertretung muss dem zustimmen. Ist das Kind jünger als 14 Jahre oder geschäftsunfähig, kann nur dessen gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen (§ 1746 Abs. 1 BGB).

Zur Annahme eines Kindes ist zudem die Einwilligung der Eltern erforderlich (§ 1747 Abs. 1 BGB), wobei auf die Eltern im rechtlichen Sinne (§§ 1591 f. BGB) abgestellt wird. Die Einwilligung der Mutter in die Kindesannahme kann hierbei frühestens acht Wochen nach der Geburt erfolgen bzw. ist sie erst ab diesem Zeitpunkt wirksam (§ 1747 Abs. 2 S. 1 BGB). Nicht mit der Mutter verheiratete nicht sorgeberechtigte Väter können hingegen bereits vorher rechtswirksam einwilligen (§ 1747 Abs. 3 BGB). Hat ein Kind zunächst keinen rechtlichen Vater, so wird diejenige Person als Vater des Kindes angesehen, die glaubhaft macht, der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben (§ 1747 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 1600d Abs. 2 S. 1 BGB).

Die Einwilligungserklärung bedarf einer notariellen Beurkundung, ist unwiderruflich und muss höchstpersönlich erfolgen (§ 1750 BGB). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einwilligung eines Elternteils auch vom Familiengericht ersetzt werden (siehe Unter der Lupe  – Ersetzung der Einwilligung, S. 46).

Unter der Lupe Fehlende Einwilligung – Ersetzung der Einwilligung

Wenn der **Aufenthalt eines Elternteils dauerhaft unbekannt** ist oder der Elternteil dauerhaft außerstande ist, eine Erklärung abzugeben, so ist die Einwilligung in die Adoption durch diesen Elternteil nicht erforderlich (§ 1747 Abs. 4 S. 1 BGB).

Die Einwilligung eines Elternteils in die Adoption kann aber auch gerichtlich ersetzt werden (§ 1748 BGB):

- › bei anhaltender gröblicher **Verletzung der elterlichen Pflichten** durch diesen Elternteil;
- › bei **Gleichgültigkeit** des Elternteils gegenüber dem Kind;
- › bei **besonders schwerer Verletzung der elterlichen Pflichten** durch den Elternteil;
- › bei dauernder **Unfähigkeit zur Pflege und Erziehung** des Kindes, bedingt durch eine besonders schwere psychische Krankheit oder eine besonders schwere geistige oder seelische Behinderung;
- › bei **nichtehelichen, nicht sorgeberechtigten Vätern**, sofern das Unterbleiben der Adoption für das betroffene Kind einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten würde.

Die Ersetzung der Einwilligung stellt den stärksten Eingriff in das im Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) verankerte Elternrecht dar.

Deutschlandweit wird in 5,9 % aller ausgesprochenen Adoptionen die Einwilligung eines oder beider Elternteile in die Adoption ersetzt (Fendrich & Mühlmann, 2016a).

Im internationalen Vergleich sieht die deutsche Gesetzgebung relativ strenge Vorgaben für die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption vor. So ist es beispielsweise in Frankreich, Italien und Norwegen möglich, die elterliche Einwilligung zu ersetzen, sobald den Eltern die Personensorge entzogen wurde (Reinhardt, 2017).

Ersetzung der Einwilligung in die Adoption

Eine Adoption gegen den Willen eines Elternteils bzw. der Eltern stellt den stärksten Eingriff in das im Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) verankerte Elternrecht dar. Die deutsche Gesetzgebung legt vor diesen Schritt hohe Hürden, indem sie die Adoption gegen den Willen eines Elternteils nur ermöglicht, wenn das Familiengericht die Einwilligung des Elternteils gemäß § 1748 BGB durch gerichtlichen Beschluss ersetzt.

Diese Rechtsgrundlage, die nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Adoption von Kindern aus Pflege- und aus Stiefkindverhältnissen eine Rolle spielt, wirft in ihrer aktuellen Formulierung jedoch eine Reihe an methodischen und praktischen Fragen auf (Wapler & Frey, 2017; Reinhardt, 2017). Aus diesem Grund wurde vom EFZA eine Expertise zur rechtlichen Bewertung des § 1748 BGB in Auftrag gegeben.

Wapler und Frey (2017) fassen als Ergebnis ihrer Expertise eine Reihe von Problemfeldern zusammen, welche eine praxisgerechte und gleichheitsrechtlich plausible Rechtsanwendung erschweren bzw. behindern. So bemängeln sie die unbestimmten Rechtsbegriffe („*anhaltende gröbliche Pflichtverletzung*“, „*Gleichgültigkeit*“, „*unverhältnismäßiger Nachteil*“), die schwer voneinander abgegrenzt werden können und in der Rechtsprechung nicht einheitlich ausgelegt werden (vgl. hierzu auch Peschel-Gutzeit, 2005). In Zusammenhang mit den Voraussetzungen anderer familiengerichtlicher Eingriffe in das Elternrecht (insbesondere die aus §§ 1666, 1666a BGB bekannte Kindeswohlgefährdung) stehe § 1748 BGB mit seiner speziellen Wortwahl isoliert. Als weiteres Problemfeld identifizieren die Autorinnen die aus gleichheitsrechtlicher Perspektive problematische Sonderregel des § 1748 Abs. 4 BGB, in der die Ersetzung der Einwilligung von nichtehelichen und dabei auch nicht sorgeberechtigten Vätern erleichtert wird.

Als Handlungsmöglichkeiten und Lösungsstrategien zur Verbesserung der bestehenden Rechtslage schlagen Wapler und Frey (2017) zunächst die Einbettung der Ersetzungstatbestände in die Systematik der familienrechtlichen Eingriffsrechte durch Benennung der aus § 1666 BGB bekannten Kindeswohlgefährdung als zentrale Eingriffsvoraussetzung vor. Zudem stellen die Autorinnen eine neue Systematik der Ersetzungstatbestände mit drei Fallgruppen (mangelhafte Wahrnehmung der Elternverantwortung, Nichtwahrnehmung der Elternverantwortung, schicksalhafte Erziehungsunfähigkeit) zur Diskussion, die eine klarere Abgrenzung ermögliche und alle rechtlichen Elternteile gleichbehandle.


Im Hinblick auf zwei besondere Fallgruppen, die Adoption von Stiefkindern sowie die Adoption von Pflegekindern, betonen die Autorinnen, dass die verfassungsrechtliche Eingriffsschwelle der Kindeswohlgefährdung nicht unterschritten werden dürfe. „*Eine Ersetzung der Einwilligung unter erleichterter Voraussetzung wäre ... verfassungswidrig*“ (Wapler & Frey, 2017, S. 65). Angesichts der Vielfalt an Lebenssituationen und der Individualität von Entwicklungsverläufen, so die Autorinnen, verböten sich schematische Entscheidungen und die Verhältnismäßigkeit des mit der Ersetzung verbundenen Eingriffs in die Elternrechte sei in jedem Einzelfall konkret zu prüfen.

Um die Rechtslage im Hinblick auf Pflegekindverhältnisse und Adoption zu verbessern, empfehlen Wapler und Frey (2017), die Interessen und Grundrechte der Kinder im Rahmen der Ersetzungsentscheidung dem verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht stärker entgegenzuhalten (vgl. auch Reinhardt, 2017). Bei Adoptionen von Stiefkindern seien im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung *„einerseits das Interesse des Kindes an der Bindung an den leiblichen Elternteil zu berücksichtigen und andererseits die Bedeutung klarer rechtlicher Elternzuordnungen nicht zu unterschätzen“* (Wapler & Frey, 2017, S. 65).

Vor dem Hintergrund, dass bei Adoptionen Minderjähriger sämtliche verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem leiblichen Elternteil abgebrochen werden, sollte in Betracht gezogen werden, *„zunächst diejenigen rechtlichen Möglichkeiten zu stärken, die eine Adoption für Eltern akzeptabler oder überflüssig machen könnten“* (Wapler & Frey, 2017, S. 65). Als mögliche Alternativen benennen die Autorinnen Veränderungen in den sorgerechtlichen Befugnissen von Stiefeltern und Pflegeeltern, aber auch Modelle der offenen Adoption, bei denen die leiblichen Eltern(teile) auch nach der Adoption – unter Voraussetzung der Kindeswohl dienlichkeit – ein Recht auf Umgangskontakte behalten (Wapler & Frey, 2017).

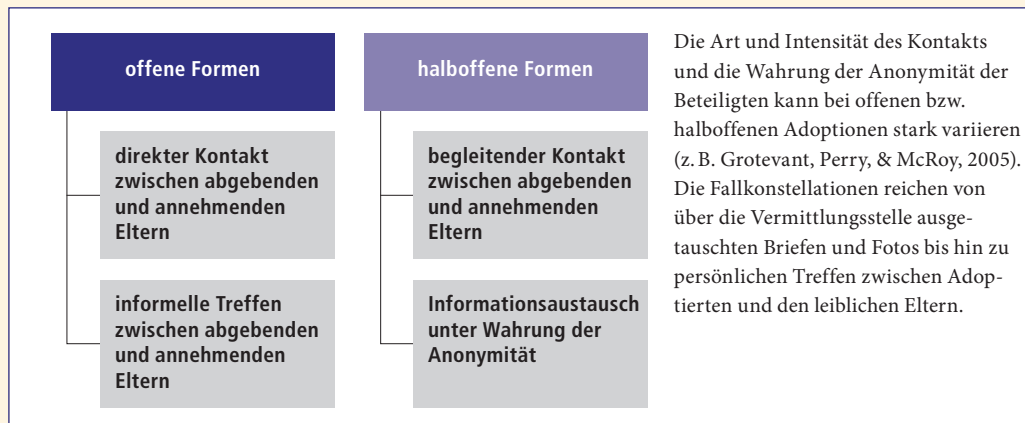
Welche rechtlichen Konsequenzen hat eine Adoption in Deutschland?

Durch die Volladoption erlischt jede (rechtliche) Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie (§ 1755 Abs. 1 S. 1 BGB). Nach Ausspruch der Adoption stammt das Adoptivkind somit nicht mehr von seinen leiblichen Eltern ab und ist mit seiner gesamten Herkunftsfamilie nicht mehr verwandt. Darüber hinaus wird die Elternverantwortung mit den damit einhergehenden Rechten und Pflichten auf die annehmenden Eltern übertragen und das Kind vollumfänglich in die Familie der Annehmenden integriert (§ 1754 BGB).

Zentrales Anliegen der Adoptionsreform von 1976 war es, die zuvor schwache Minderjährigenadoption in eine Adoption mit starker Wirkung umzugestalten. Das Ziel war es einerseits, den Kindern eine umfassende rechtliche Beziehung zu ihren Adoptiveltern (und deren Familien) zu bieten; andererseits sollte die Adoptivfamilie vor einer möglichen Störung durch die Herkunftsfamilie geschützt werden. Im Falle einer sogenannten Inkognitoadoption werden weder die Namen noch die Anschrift der Adoptivfamilie gegenüber der Herkunftsfamilie preisgegeben. In Verbindung mit dem Adoptionsgeheimnis (§ 1758 BGB), welches die nachträgliche Offenlegung von Informationen über die Annehmenden ohne ihre Zustimmung verbietet, werden die Herkunftseltern mit der Adoption faktisch aus dem Leben des Kindes ausgeschlossen. Während diese Konstellation in Fachkreisen als gesetzlicher Regelfall interpretiert wird (Botthof, 2014, 2016; Helms & Botthof, 2017), kam es in der Praxis der Adoptionsvermittlung nach Berichten von Fachkräften der Vermittlungsstellen (z. B. Elsässer, 2014) in den letzten Jahrzehnten zu einem Umdenken. Nach Einschätzung von Fachkräften wird in der Vermittlungspraxis zunehmend versucht, Adoptionen in offener und halboffener Form auszugestalten. Genaue Zahlen, wie häufig offene und halboffene Adoptionen sind, gibt es für Deutschland jedoch nicht, da bisher keine belastbaren Daten aus empirischen Studien vorliegen (siehe Unter der Lupe  – Offene und halboffene Adoptionen, S. 47).

Unter der Lupe 🔍 Offene und halboffene Adoptionen

Obwohl Inkognitoadoptionen unter Verweis auf die Regelungen in § 1747 Abs. 2 S. 2 BGB und § 1758 BGB in Fachkreisen als gesetzlich normierter Regelfall angesehen werden (Botthof, 2014; Helms & Botthof, 2017), besteht stets die Möglichkeit, über das Jugendamt Kontakt zwischen den abgebenden Eltern und der Adoptivfamilie herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten oder Informationen über das Kind zu geben. Die leiblichen Eltern haben in Deutschland keinen Rechtsanspruch auf Kontakt; die Entscheidung liegt bei den Adoptiveltern. Grundlegende Voraussetzung ist jedoch immer das Einverständnis aller Betroffenen, insbesondere der Adoptiveltern, die nach der Adoption die alleinigen Träger der elterlichen Sorge sind.



Viele Adoptierte suchen nach ihren Wurzeln und wünschen sich, etwas über ihre leiblichen Eltern zu erfahren, und auch für viele Herkunftseltern ist es ein wichtiges Anliegen, Informationen über die Entwicklung des Kindes zu erhalten (Neil, 2010). In vielen Staaten hat in den letzten Jahrzehnten ein deutliches Umdenken stattgefunden und Kontakt zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie, wie auch immer dieser konkret ausgestaltet ist, gilt heute in vielen Staaten (z. B. USA, Großbritannien, Spanien, Schweiz) in der Praxis eher als Regel, denn als Ausnahme. Während in Deutschland bislang keine belastbaren Daten zu Verbreitung und Wirkungen von Kontakt vorliegen, wurden insbesondere in Großbritannien und den USA zahlreiche systematische Studien durchgeführt.

Diese internationalen Forschungsbefunde zeigen, dass der Kontakt für die leiblichen Eltern dazu beitragen kann, Schuld und Trauer zu bewältigen und die Adoption ihres Kindes zu akzeptieren (Christian, McRoy, Grotevant, & Bryant, 1997; Grotevant, Perry, & McRoy, 2005; Neil, 2007, 2009). Ebenso können offene Formen von Adoption bei den Adoptivkindern der Entstehung von Mythenbildung, Schuldzuweisungen und Identitätskonflikten vorbeugen (Textor, 1988). Kontakte mit der Herkunftsfamilie können die Identitätsentwicklung fördern und lassen die Betroffenen besser verstehen, woher sie kommen und wo ihre Wurzeln sind (Berge, Mendenhall, Wrobel, Grotevant, & McRoy, 2006; Berry, Dylla, Barth, & Needell, 1998). In internationalen Studien bestätigen sich Befürchtungen über generell negative Auswirkungen von Kontakt nicht. So zeigten sich keine negativen Auswirkungen von Kontakten zwischen Adoptivkindern und ihren Herkunftseltern auf die Beziehung zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern (Neil, 2010) oder auf das psychische Wohlbefinden der Adoptivkinder. Dies bedeutet aber selbstverständlich nicht, dass offene Adoptionsformen für jedes Adoptivkind förderlich sind. So kann Kontakt in Fällen, in denen das Kind Vernachlässigung oder Misshandlung durch die leiblichen Eltern erlebt hat, auch negative Folgen für das Kind haben (Neil, 2009).

Offenheit von Adoptionen

Diskussionen mit Expertinnen und Experten aus der Adoptionspraxis bestätigten in einem Workshop zum Thema *Kontakt und Umgang nach Adoption*, dass in Deutschland in den letzten Jahrzehnten eine Veränderung hin zu einem Hinwirken auf offene Adoptionen stattgefunden hat, die sich jedoch nicht in der aktuellen Gesetzgebung widerspiegelt (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b; vgl. hierzu auch Salgo, 2013).

In juristischen Fachkreisen wurde aufgrund dieser Diskrepanz die Frage aufgeworfen, ob den Herkunftseltern unter bestimmten Bedingungen nach Adoptionsausspruch ein gerichtlich durchsetzbares Umgangsrecht zustehen sollte (z. B. Botthof, 2014). Alternativ wurde vereinzelt gefordert, für die Minderjährigenadoption neben der Volladoption einen schwachen Adoptionstyp einzuführen, der einzelne Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie aufrechterhält (z. B. Reinhardt, 2016, 2017).

Eine rechtsvergleichende Studie ausgewählter Rechtsordnungen (Frankreich, England/Wales, Griechenland, Italien, Schweiz, Spanien, USA und Deutschland) zu Kontakt und Umgang nach Adoption, die von Helms und Botthof (2017) für das EFZA erstellt wurde, „hat eine weite Spannweite von Lösungsansätzen und Haltungen gegenüber Umgangsrechten von Herkunftseltern nach Adoption zutage gefördert“ (Helms & Botthof, 2017, S. 50). In den meisten Ländern – Ausnahmen sind Griechenland und Deutschland – kann den Herkunftseltern ein Umgangsrecht zustehen. Helms und Botthof (2017) schlagen daher vor, offene und halboffene Adoptionen als Alternativen zur Inkognitoadoption auch im deutschen Recht stärker zu verankern. Die Autoren stellen zur Diskussion, „bestimmten Mitgliedern der Herkunftsfamilie (einschließlich der leiblichen Eltern selbst) trotz Ausspruchs der Adoption ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 1 BGB – also unter der Prämisse positiver Kindeswohl dienlichkeit“ (Helms & Botthof, 2017, S. 53) zuzugestehen (vgl. hierzu auch die Beschlüsse 30 und 31 auf dem 71. Deutschen Juristentag, 2016). Als alternativen Regelungsansatz stellen Helms & Botthof (2017) in ihrer Expertise verbindliche Kontaktvereinbarungen im Adoptionsverfahren, die im Rahmen des Adoptionsbeschlusses wie in § 156 Abs. 2 FamFG gerichtlich gebilligt werden, zur Diskussion (vgl. auch Botthof, 2014, 2017). Ähnlich argumentiert auch Reinhardt (2017) in seiner rechtsvergleichenden Expertise zum Adoptionsrecht für die „Möglichkeit einer unter Kindeswohlvorbehalt stehenden, aber gerichtlich durchsetzbaren Vereinbarung über Umgangs-, Kontakt- und Informationsrechte der Herkunftseltern“ (S. 120). Unabhängig davon, welcher Regelungsansatz gewählt werde, so Helms und Botthof (2017), sei eine professionelle und einfühlsame Vor- und Nachadoptionsbegleitung für gelingende offene Adoptionen zu fördern.

Wer darf Adoptionen vermitteln?

Die Adoptionsvermittlung¹⁴ ist grundsätzlich die Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes (§ 2 Abs. 1 S. 1 AdVermiG). Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat; das Landesjugendamt hat eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten (§ 2 Abs. 1 S. 2 AdVermiG).

Darüber hinaus sind auch gemeinnützige Adoptionsvermittlungsstellen in freier oder kirchlicher Trägerschaft zur Adoptionsvermittlung berechtigt, sofern sie von der zuständigen zentralen Adoptionsstelle anerkannt worden sind (§ 2 Abs. 2 AdVermiG). Die Voraussetzungen der Anerkennung sind in § 4 Abs. 1 AdVermiG niedergelegt.

Generell darf die Adoptionsvermittlung nur durch Fachkräfte erfolgen, die hierfür aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (§ 3 Abs. 1 AdVermiG). Jede Adoptionsvermittlungsstelle soll gemäß § 3 Abs. 2 AdVermiG mit mindestens zwei Vollzeitäquivalentstellen besetzt sein. Die zentrale Adoptionsstelle kann jedoch Ausnahmen genehmigen.

Mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes ist es Jugendämtern benachbarter Gemeinden oder Kreise gestattet, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten (§ 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG). Ebenso können mehrere Landesjugendämter eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle (GZA) gründen (§ 2 Abs. 1 S. 4 AdVermiG).

Strukturen der Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Die Mehrzahl aller Fremdadoptionen wird in Deutschland durch die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter vermittelt. Daneben existiert aber eine Reihe von anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, beispielsweise getragen von Untergliederungen des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF), des Deutschen Caritasverbandes oder der Diakonie Deutschland. Der Gesetzgeber fordert alle Adoptionsvermittlungsstellen dazu auf, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten (§ 2 Abs. 3 AdVermiG).

Wie genau eine solche Zusammenarbeit in der Praxis aussehen sollte, ist in den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014) näher dargestellt. Im Falle einer Vermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers soll demnach das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Bewerberinnen und Bewerber zuständige

¹⁴ Mit dem Begriff der „Adoptionsvermittlung“ ist das Zusammenführen von Kindern und Personen, die ein Kind annehmen wollen, gemeint, sofern das Ziel in der Adoption des Kindes besteht. Ebenso ist Adoptionsvermittlung der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen (§ 1 AdVermiG). Nicht eindeutig geklärt ist die Frage, ob der Vermittlungsbegriff neben Fremdadoptionen auch Stiefkindadoptionen umfasst, bei denen kein Zusammenführen von Kind und Annahmewilligen notwendig ist.

Die Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen als auch der Adoptionseignung sollte bei Stiefkindadoptionen mit der gleichen Sorgfalt erfolgen wie bei Fremdadoptionen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014), ebenso sind in der Regel die gleichen Institutionen wie bei einer Fremdadoption involviert. Dennoch unterscheiden sich die Verfahren der Fremd- und Stiefkindadoption in der Praxis unter Umständen deutlich voneinander. Im Folgenden werden die Strukturen und Ablaufprozesse lediglich für die Fremdadoptionsvermittlung dargestellt.

Jugendamt frühzeitig und umfassend informiert werden. Die Eignungsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber kann dann von der Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers durchgeführt werden, jedoch muss das Jugendamt die Möglichkeit haben, etwaige Bedenken vor dem Beginn der Adoptionspflegezeit äußern und abklären zu können. Führt die Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers die Eignungsprüfung nicht selbst durch, so muss sie die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes am gewöhnlichen Aufenthalt des oder der Bewerbenden ersuchen, die Eignungsprüfung durchzuführen. Für den gerichtlichen Adoptionsbeschluss, der das Adoptionsverfahren abschließt, ist schließlich sowohl eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft als auch eine Stellungnahme der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts notwendig.

Zentrale Adoptionsstellen der Landesjugendämter

Im Bereich der Inlandsadoption besteht eine der primären Aufgaben der zentralen Adoptionsstellen darin, die Adoptionsvermittlungsstellen (der Jugendämter als auch der freien Träger) in ihrem Zuständigkeitsbereich bei rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen sowie schwierigen Einzelfällen fachlich zu beraten und zu unterstützen. Ein weiterer Aufgabenbereich besteht in der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitskreisen und Fachtagungen für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung.

Darüber hinaus fungieren sie auch als Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde für alle Adoptionsvermittlungsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Adoptionsvermittlungstätigkeit im eigentlichen Sinne betreiben die zentralen Adoptionsstellen immer dann, wenn eine überregionale Vermittlung notwendig wird, beispielsweise bei schwer zu vermittelnden Kindern. So ist die zentrale Adoptionsstelle immer dann zu unterrichten, wenn ein adoptierbares Kind innerhalb von drei Monaten (nach Abschluss der bei ihm durchgeführten Ermittlungen) nicht in eine Adoptionspflege bei geeigneten Adoptionsbewerberinnen und/oder -bewerbern vermittelt werden kann. Die zentralen Adoptionsstellen können in einem solchen Fall die Adoptionsvermittlungsstellen bei der Suche nach geeigneten Adoptiveltern unterstützen und ggf. die Vermittlung auch vollständig selbst übernehmen.

Im Zuge ihrer Vermittlungstätigkeit, aber auch als offenes Angebot für Interessierte bieten die zentralen Adoptionsstellen zudem individuelle Beratungs- und Informationsgespräche zu allen rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Fragen rund um das Thema Adoption an, was auch die Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern, Adoptierten, Adoptiveltern aber auch Adoptionsinteressierten umfasst. Ebenso beraten und unterstützen sie Fachkräfte innerhalb dieses Themenfeldes sowie weitere Institutionen wie Behörden und Gerichte.

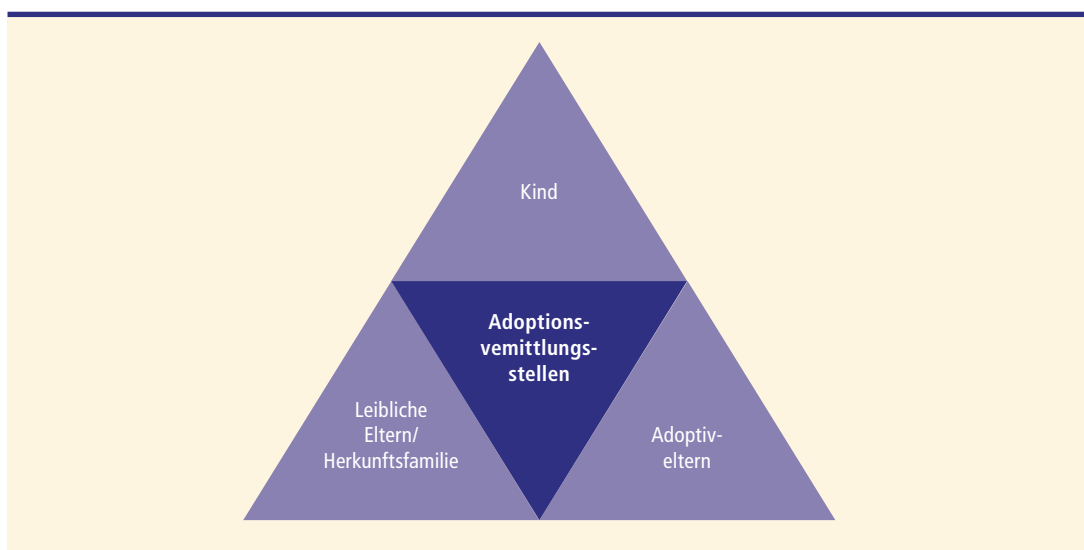
Ein weiterer Aufgabenbereich der zentralen Adoptionsstellen besteht in der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Die zentralen Adoptionsstellen kooperieren sehr intensiv untereinander und erarbeiten innerhalb der AG Adoption der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Empfehlungen für einheitliche Mindeststandards für den gesamten Adoptionsbereich.

Bei sämtlichen Adoptionen mit Auslandsberührung sind die zentralen Adoptionsstellen ebenfalls zu beteiligen. Dies gilt auch dann, wenn kein internationales Adoptionsverfahren notwendig ist, z. B. bei ausländischer Staatsangehörigkeit des Kindes und/oder der sich bewerbenden Personen ohne Aufenthaltswechsel des Kindes aus dem Ausland.

Prozesse der Adoptionsvermittlung

Eine Adoption bringt bedeutsame Veränderungen im Leben der Familien mit sich und stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Ein Kind zur Adoption freizugeben ist ebenso wie die Annahme eines Kindes eine weitreichende Entscheidung. Daher ist es von großer Bedeutung, im Adoptionsprozess die Bedürfnisse aller Beteiligten des sogenannten Adoptionsdreiecks (vgl. Abbildung 11) zu berücksichtigen – der abgebenden Eltern, der annehmenden Eltern und des Adoptivkindes. Als Schnittstelle übernehmen die Adoptionsvermittlungsstellen hierbei die komplexe und sensible Aufgabe, den Prozess der Adoption vorzubereiten, die Adoption zu vermitteln und zu begleiten und nachgehende Beratungsangebote anzubieten.

Abbildung 11: Adoptionsdreieck




Jedes Adoptionsvermittlungsverfahren muss die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse des Einzelfalles einbeziehen. Daher können sich die Abläufe in Abhängigkeit von den individuellen Bedürfnissen der Beteiligten unterscheiden. Das grundlegende Ablaufschema ist jedoch bei allen Adoptionsverfahren das gleiche und soll im Folgenden aus allen drei Perspektiven des Adoptionsdreiecks dargestellt werden. Basis für die Darstellung bildet der Prototyp einer Fremdoption eines minderjährigen Kindes im Inland.

Die Abläufe für abgebende Eltern

Die Motivationslagen der abgebenden Eltern bzw. Mütter sind sehr vielfältig und in der Regel durch ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren gekennzeichnet (Krell, 2013). Auslösend sind jedoch regelhaft persönliche Belastungen, die die Betroffenen für unüberwindbar halten. Die Gründe für eine Adoptionsfreigabe reichen von psychischen Krankheiten über sozioökonomische Mängel und fehlende soziale Unterstützung bis hin zu dem Gefühl der Überforderung durch ein Kind (Neil, 2013; ten Venne, 2010). Die tatsächliche Entscheidung, das eigene Kind freizugeben, ist in der Regel der Abschluss eines langen, schwierigen und häufig auch schmerzhaften Prozesses des Abwägens. Anonyme und vertrauliche Beratungsgespräche vor der Freigabe dienen daher vor allem dazu, den Eltern eine Entscheidung ohne Druck zu ermöglichen, indem über alternative Hilfemöglichkeiten informiert und

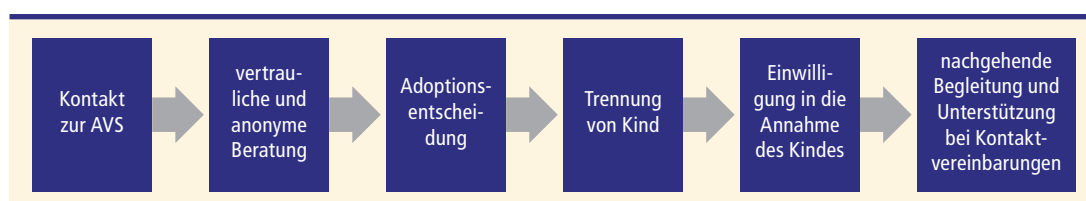
über die rechtlichen Konsequenzen einer Adoption aufgeklärt wird. Zudem sollten die Eltern im Anschluss an die Adoptionsentscheidung an der Auswahl der Adoptivfamilie beteiligt werden und professionelle Unterstützung bei der Aushandlung von möglichen Kontaktvereinbarungen mit der Adoptivfamilie und weiteren etwaigen Problemstellungen erhalten (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014).

Entscheiden sich die Eltern für eine Adoptionsfreigabe des Kindes, so müssen sie eine unwiderrufliche und notariell beurkundete Einwilligung zur Freigabe abgeben. Diese Einwilligung kann jedoch erst dann wirksam erteilt werden, wenn das Kind mindestens acht Wochen alt ist. In der Folge ruht die elterliche Sorge des einwilligenden Elternteils. Der persönliche Umgang mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden und der Annehmende ist nunmehr vor den weiteren Verwandten des Kindes zum Unterhalt für das Kind verpflichtet. Unter besonderen Umständen kann die Einwilligung in die Adoption auch gerichtlich ersetzt werden (vgl. Unter der Lupe  – Ersetzung der Einwilligung, S. 47).

Die Adoption eines Kindes löst bei den abgebenden Eltern fast immer eine krisenhafte Situation mit einem starken Verlusterleben aus (Neil 2007, 2010b). Häufig leiden sie auch noch Jahre später unter der psychischen Belastung, die mit der Entscheidung für eine Adoptionsfreigabe einhergeht (Neil, 2006, 2013). Die abgebenden Eltern werden zudem häufig stigmatisiert und sehen sich neben den eigenen Schuldgefühlen auch mit enormen Vorurteilen konfrontiert (Cossar & Neil, 2010). Folglich besteht gerade im Anschluss an eine Adoptionsfreigabe häufig ein großer Bedarf an emotionaler und psychosozialer Unterstützung zur Verarbeitung der erlebten Belastungen und Trauerarbeit (Cossar & Neil, 2010). In vielen Fällen ist auch eine Vermittlung an Selbsthilfegruppen oder eine psychotherapeutische Behandlung empfehlenswert (Wendels, 1994). Befunde der internationalen Adoptionsforschung belegen, dass abgebende Eltern von professioneller Unterstützung und Beratung durch unabhängige Fachkräfte, die sich an den spezifischen Bedarfen der Eltern ausrichten und ihnen Wertschätzung entgegenbringen, profitieren (Cossar & Neil, 2015; Winkler & van Keppel, 1984). Dabei haben sich flexible Unterstützungsmodelle mit aufsuchendem Charakter als besonders effektiv erwiesen (Cossar & Neil, 2010).


Gemäß §9 Abs. 1 AdVermiG fällt die nachgehende Beratung und Begleitung abgebender Eltern in die Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen. Dies schließt auch eine nachgehende Begleitung und Unterstützung bei möglichen Kontakten zwischen leiblichen Eltern und Adoptivfamilie sowie bei einem etwaigen späteren Wunsch zur Suche nach dem Adoptivkind ein. Zur Förderung positiver Beratungsprozesse mit abgebenden Eltern wurden im Rahmen eines EFZA-Workshops mehr Vernetzung beteiligter Institutionen (z. B. Adoptionsvermittlungsstellen, Beratungsstellen) und eine spezifischere Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte als Bedarfe formuliert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a).

Abbildung 12: Adoptionsprozess bei abgebenden Eltern



Die Abläufe für Adoptierte

Jedes Adoptivkind hat individuelle soziale, biologische und genetische Voraussetzungen und bringt seine eigene Geschichte mit. Manche Kinder werden im Alter von wenigen Tagen oder Wochen in einer Adoptivfamilie aufgenommen, andere haben schon einige Zeit in einer Pflegefamilie oder einem Kinderheim gelebt (vgl. Kapitel 5). Insbesondere Kinder, die nicht in den ersten Lebensmonaten adoptiert werden, haben oft nicht nur positive Erfahrungen gemacht. Manche Kinder waren Vernachlässigung und/oder Misshandlung ausgesetzt oder haben schon mehrere Beziehungsabbrüche hinter sich (Dozier & Rutter, 2016). Diese Erfahrungen können u. a. zu Bindungsproblemen, Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensproblemen führen (z. B. Fisher, 2015; Palacios & Brodzinsky, 2010). In internationalen Studien zeigte sich, dass bei national und international adoptierten Kindern vergleichsweise häufiger behandlungsbedürftige Verhaltensprobleme als bei nichtadoptierten Kindern auftreten (für eine Forschungsübersicht vgl. Kapitel 7).

In Fällen, in denen die Adoptivkinder einen erhöhten Fürsorgebedarf haben, wird von sogenannten „special needs“ gesprochen. (vgl. Unter der Lupe  – Was versteht man unter „special needs“?, S. 56). Neben einer erhöhten Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen kann dies auch einen höheren Bedarf an Beratung und Psychotherapie für Adoptierte bedeuten.

Es scheint daher unverzichtbar, die individuellen Voraussetzungen eines Kindes für eine Adoption und dessen Gesundheits- und Entwicklungsstand von Fachkräften vor der Adoption überprüfen zu lassen. Wie bedeutsam eine genaue Diagnostik vor der Adoption für den weiteren Verlauf der Adoption ist, wird auch durch Forschungsbefunde belegt: So wurden das Ausmaß an vorab bestehenden Verhaltensproblemen von Adoptivkindern und ein mangelhaftes Wissen der Adoptiveltern über die Vorgeschichte des Kindes (für einen Überblick vgl. Coakley & Berrick, 2008) als Risikofaktoren für einen Abbruch der Adoption identifiziert (vgl. Kapitel 7).

Je nachdem, in welchem Alter ein Kind adoptiert wird, sollten die Wünsche und Interessen des Kindes bei der Wahl der neuen Familie berücksichtigt werden. Ab einem Alter von 14 Jahren muss das Kind sogar selbst zustimmen, damit eine Adoption zustande kommen kann.

In der nachgehenden Begleitung resultiert aus den höheren Belastungen von Adoptivkindern (vgl. Kapitel 7) auch ein höherer Bedarf an Beratung und Psychotherapie. So befinden sich adoptierte Kinder und Jugendliche im Vergleich zu Nichtadoptierten häufiger in Beratung oder psychotherapeutischer Behandlung (z. B. Brand & Brinich, 1999). Probleme treten verstärkt in der Grundschulzeit und in der Pubertät auf. Dies wird in der Fachliteratur durch die komplexeren Entwicklungsaufgaben in diesen Altersphasen (z. B. die Identitätsentwicklung) erklärt, die adoptierte Kinder und Jugendliche zu bewältigen haben (Brodzinsky, 2006; Juffer & Tieman, 2009). Selbst wenn Adoptivkinder in den ersten Lebensjahren keine besonderen Belastungen erfahren mussten, ist die Auseinandersetzung mit dem Adoptiertsein für viele Adoptierte ein Entwicklungsthema in der späten Kindheit und im Jugendalter, welches mitunter einer umfangreichen und langfristigen professionellen Begleitung bedarf. Die Suche nach den eigenen Wurzeln stellt für viele Kinder einen wichtigen Baustein in ihrer Identitätsentwicklung dar (z. B. Grotevant & Korff, 2011; vgl. ausführlich in Kapitel 7).

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen während und nach einem Adoptionsvermittlungsprozess gerecht zu werden, bedarf es – je nach Alter und Bedürfnissen – einer umfangreichen und professionellen Begleitung durch die Fachkräfte. Teil der Vorbereitung kann es beispielsweise sein, gemeinsam zu planen, inwiefern Kontakte mit der Herkunftsfamilie aufrechterhalten bleiben sollten. Im Rahmen der nachgehenden Begleitung und Beratung bieten die Adoptionsvermittlungsstellen den Adoptierten – je nach Alter auch gemeinsam mit den Adoptiveltern – eigene Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Beratungsgespräche, Hausbesuche) an. Darüber hinaus übernehmen sie häufig auch eine Schlüssel-funktion im erweiterten Helfersystem, indem sie die Betroffenen bei Bedarf an andere Fachstellen (Beratungsstellen, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Kliniken usw.) weitervermitteln. Eine besondere Rolle haben die Fachkräfte der Vermittlungsstellen zudem in der Begleitung der Einsicht in die Adoptionsakte. So können Adoptierte in Deutschland – unter Anleitung einer Fachkraft – ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Einsicht in die Adoptionsakte bekommen, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.

Abbildung 13: Adoptionsprozess bei Adoptierten



Unter der Lupe 🔍 Was versteht man unter „special needs“?

Der Begriff der „special needs“ bezeichnet erhöhte Fürsorgeanforderungen von adoptionsbedürftigen Kindern. Nach Definition der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (2010) haben Kinder „special needs“, „*who may be suffering from a behaviour disorder or trauma, physically or mentally disabled, older children (usually above 7 years of age) or are part of a sibling group*“.

Insbesondere im Hinblick auf das Alter der Kinder, ab welchem sie als Kinder mit besonderen Fürsorgeanforderungen gelten, herrscht jedoch keine Einigkeit; so sind nach Mullin und Johnson (1999) bereits Kinder, die zum Zeitpunkt der Adoption älter als ein Jahr sind, solche mit „special needs“. In der Adoptionsvermittlungspraxis ist der Begriff der „special needs“ nicht unumstritten, da befürchtet wird, er könne eine Stigmatisierung der Kinder befördern. Deshalb wird vorgeschlagen, den Begriff „special needs“ durch den Begriff „special home finding“ zu ersetzen. Dies ermögliche einen Perspektivenwechsel auf die Arbeit mit den Familien. Der Begriff „special home finding“ hebt hervor, dass eine Adoption das Ziel habe, für adoptionsbedürftige Kinder mit ihren jeweiligen Erfahrungen und Bedürfnissen ein besonders förderliches Zuhause zu finden (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a).

Die Abläufe bei (angehenden) Adoptiveltern

Ein Kind mit seinen Eigenschaften und Eigenheiten aufzunehmen, das nicht das eigene, leibliche ist, erfordert von den Adoptiveltern eine offene Haltung und viel Geduld. Die Herausforderungen, denen Adoptiveltern im Alltag begegnen, sind vielfältiger und komplexer, als dies in anderen Familien der Fall ist. Eine besondere Herausforderung bildet die Adoption von Kindern mit „special needs“, die erhöhte Fürsorgeanforderungen an die annehmenden Eltern stellen.

Dementsprechend benötigen die Eltern eine intensive Vorbereitung und Angebote der nachgehenden Beratung und Begleitung. Insbesondere wenn Kinder erhöhte Fürsorgebedürfnisse haben, brauchen Adoptiveltern Unterstützung durch Fachkräfte, die mit den spezifischen Bedürfnissen von Adoptivkindern vertraut sind, um die Belastung im Übergang zur Elternschaft auffangen zu können (Brodzinsky, 2008). In Deutschland fällt die Begleitung und Beratung der Adoptiveltern gemäß §9 Abs. 1 AdVerMiG ebenfalls in die Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen. Der Ablauf dieser Begleitung gliedert sich in die Phasen der Adoptionsbewerbung, der Vorbereitung und Eignungsüberprüfung, der Zusammenführung der Bewerbenden mit einem adoptionsbedürftigen Kind (sog. Matching), der Adoptionspflegezeit und der zeitlich nicht befristeten Phase der Nachbetreuung nach erfolgtem Adoptionsbeschluss.

Adoptionsbewerbung

Im Vorfeld jeder Adoptionsbewerbung sollte (mindestens) ein ausführliches Erstinformationsgespräch erfolgen. Bei der Bewerbung ist zu beachten, dass für die Adoption bestimmte grundlegende Voraussetzungen aufseiten der Annehmenden erfüllt sein müssen: Beispielsweise kann bei unverheirateten Paaren nur einer der beiden Partner ein Kind als Einzelperson adoptieren (siehe Wer darf adoptieren?, S. 43).

Eignungsprüfung und Vorbereitung

Die Eignungsprüfung ist ein Prozess, bei dem die Fachkräfte die sich bewerbenden Personen und deren Lebensumfeld kennenlernen, ihre Motivation und Eignung zur Adoption überprüfen und gleichzeitig eine Selbstevaluation der Bewerberinnen und Bewerber fördern sollen. Psychische Belastungen oder unverarbeitete Trauer aufgrund von unfreiwilliger Kinderlosigkeit stellen beispielsweise Risiken dar, die mit den Eltern bereits vorab erörtert werden müssen (Bundesarbeitsgemeinschaft Länderjugendämter, 2014; Kraft et al., 1980). Des Weiteren kann eine gute Vorbereitung durch die Fachstellen helfen, mit auftretenden Schwierigkeiten, Belastungen und eventuellen Verhaltensproblemen des Kindes auch nach der Adoption besser umgehen zu können (Berry, 1992; Coakley & Berrick, 2008; Simmel, 2007). Dies kann in Form von Gesprächen, Hausbesuchen oder adoptionsspezifischen Seminaren erfolgen. Auch eine intensive Aufklärung und Beratung der Bewerbenden in den Themenbereichen Bindungsverhalten, Entwicklungsverzögerungen und Auswirkungen von frühkindlichen Belastungserfahrungen kann den zukünftigen Eltern dabei helfen, Problemstellungen und Verzögerungen des Kindes schneller zu erkennen und adäquat mit diesen umzugehen (Bejenaru & Roth, 2012; Harnott & Robertson, 1999; Palacios & Sanchez-Sandoval, 2005; Palacios, Sanchez-Sandoval, & Leon, 2005).


Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass gerade der vor der Vermittlung aufgebaute Kontakt zwischen den Adoptivfamilien und den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle den Schlüssel für eine stabile Zusammenarbeit nach der Vermittlung bildet. Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen den Fachkräften und den Bewerberinnen und Bewerbern kann gewährleisten, dass Adoptivfamilien bei Problemen nach Ausspruch der Adoption in die Beratung kommen und gegebenenfalls an Vernetzungspartner weitervermittelt werden können (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a).

Unter der Lupe **Besondere Herausforderungen bei Stiefkindadoptionen**

Aus der Praxis ist bekannt, dass dem Großteil der Stiefkindadoptionen eine Trennung und gegebenenfalls Scheidung der Eltern vorausgeht, die häufig mit Konflikten zwischen den ehemaligen Partnern verbunden sind. Manche Elternteile sehen die Stiefkindadoption als eine Möglichkeit an, mit der Vergangenheit abzuschließen und ein Kapitel von langwierigen Sorgerechtskonflikten und Streit um Besuchsrechte zu beenden (vgl. Frank, 2010; Peschel-Gutzeit, 2005). Nicht selten wird dann der abgebende Elternteil als „schlechter Elternteil“ stigmatisiert (Wolf & Mast, 1987). Durch die Adoption wird dieser Elternteil aus dem Familienverband ausgeschlossen und das Kind gezwungen, einen Teil seiner Herkunft „aufzugeben“. Der völlige Kontaktabbruch kann sich jedoch negativ auf das Selbstbewusstsein des Kindes auswirken (Wolf & Mast, 1987).

Zentrale Leitschnur jeder Adoption ist das Kindeswohl und die Prognose, dass zwischen dem annehmenden Elternteil und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht bzw. im Falle der Stiefkindadoption bereits entstanden ist (§ 1741 Abs. 1 BGB). Bei einer Stiefkindadoption muss zudem die Motivlage genau überprüft werden, um sachfremde Motive auszuschließen. So sollte beispielsweise geprüft werden, ob die Adoption nur angestrebt wird, um den abwesenden Elternteil auszugrenzen, um Bedürfnisse der Eltern (Wunsch des leiblichen Elternteils, den Stiefelternteil durch die Adoption stärker an sich zu binden oder das Motiv des Stiefelternteils, sich dem Kind verbundener zu fühlen) zu befriedigen oder gar um ausländische Vorschriften zu umgehen. Zudem sind auch rein wirtschaftliche Motive für die Adoption (z. B. Wegfall des Unterhaltsanspruchs, Wegfall erbrechtlicher Ansprüche) auszuschließen. Stiefkindadoptionen erfordern daher besondere Sorgfalt bei der Prüfung der Adoptionseignung (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014).

Matching

Beim Matching gilt es, die am besten geeigneten Eltern für ein zu adoptierendes Kind auszuwählen. Dieser Zuordnungsprozess orientiert sich in erster Linie an der Persönlichkeit und den individuellen Bedürfnissen des Kindes. Vor allem Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (vgl. Unter der Lupe  – Was versteht man unter „special needs“?, S. 54) sind auf eine Familie angewiesen, die ihnen nicht nur Sicherheit und Stabilität gibt, sondern auch adäquat mit ihrem besonderen Bedarf umgehen kann. Bereits in diesem frühen Stadium sind die zukünftigen Eltern auf möglichst umfangreiche Informationen über das Kind angewiesen. Je mehr die Adoptiveltern über das Kind und seine soziale, medizinische und genetische Vorgeschichte wissen, desto stabiler kann das Adoptionsverhältnis langfristig sein (Barth & Miller, 2000; Coakley & Berrick, 2008).

Adoptionspflegezeit und Adoptionsbeschluss

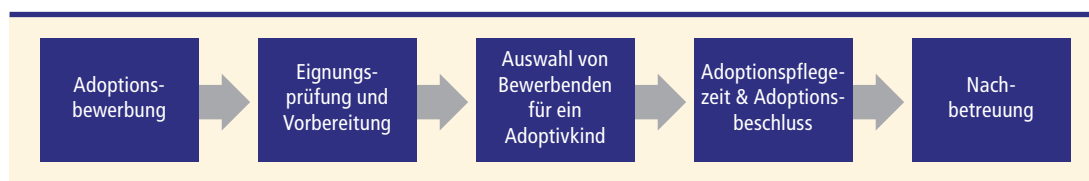
Bevor ein gerichtlicher Adoptionsbeschluss ergehen kann, haben die zukünftigen Adoptiveltern das Kind zur Eingewöhnung in Pflege zu nehmen. In der Regel beträgt die Dauer der Adoptionspflegezeit bei Säuglingen und Kleinkindern ein Jahr, bei älteren Kindern und Jugendlichen oftmals länger (Reinhardt, Kemper, & Weitzel, 2015). Sind die Voraussetzungen für die Annahme des Kindes nach der Adoptionspflegezeit erfüllt und fachlich überprüft, kann der gerichtliche Adoptionsbeschluss ergehen.

Nachgehende Betreuung und Beratung

Wie viel und welche Art an Unterstützung und Beratung die Adoptivfamilien in den darauffolgenden Jahren brauchen, ist von Familie zu Familie unterschiedlich (Brooks, Allen, & Barth, 2002). Einen sehr großen Unterstützungsbedarf formulieren vor allem Adoptiveltern von Kindern mit frühen Traumatisierungen sowie Bindungs- und Verhaltensproblemen (Baden, Gibbons, Wilson, & McGinnis, 2013; Bejenaru & Roth, 2012; Brooks et al., 2002; Palacios & Sanchez-Sandoval, 2005). In verschiedenen Lebensphasen, wie z. B. bei Schuleintritt oder in der Pubertät des Kindes, kann sich der Hilfebedarf auch von Zeit zu Zeit intensivieren. Hilfsmaßnahmen sollten demzufolge flexibel sein und keinen starren Zeitregelungen folgen (Anderson, 2005). Die nachgehende Unterstützung kann dabei von kurzen telefonischen Beratungsgesprächen und Bereitstellen von Informationsmaterial über Hausbesuche bis hin zu einer intensiven, zum Teil auch videogestützten Beratung reichen (Juffer, Bakermans-Kranenburg, & van Ijzendoorn, 2005). International haben sich verschiedene Modelle der nachgehenden Begleitung bewährt, wie beispielsweise Beratungsmodelle, die auf eine Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenzen sowie eine verbesserte Eltern-Kind-Interaktion abzielen (Stock, Spielhofer, & Gieve, 2016). Auch systemische Therapieansätze oder spielorientierte Therapien können unterstützend wirken (Stock et al., 2016).

Ein besonderes Thema in der Vorbereitung und nachgehenden Beratung ist, ab wann und wie die Eltern mit dem Kind über seine Herkunft sprechen sollen. Erkenntnisse aus der Forschung legen nahe, mit Adoptivkindern in altersgerechter Weise von Beginn an über die Herkunft und die leibliche Familie zu sprechen. So zeigen Studien, dass eine verspätete Aufklärung die Identitätsentwicklung erschweren kann (Grotevant, Dunbar, Kohler, & Lash Esau, 2000). Entsprechend sollten Adoptiveltern dafür sensibilisiert werden und Beratung erhalten, wie sie mit ihrem Kind über das Thema Adoption kommunizieren können und in welcher Form gegebenenfalls Kontakte mit der Herkunftsfamilie ermöglicht werden sollten (Grotevant & Korff, 2011). Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass manche Adoptiveltern in diesem Prozess professionelle Unterstützung bei der Bewältigung von Ängsten und Unsicherheiten benötigen, da eine Suche des Adoptivkindes nach seiner Herkunft Verlustängste bei den Eltern auslösen kann (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a).

Abbildung 14: Adoptionsprozess bei Adoptiveltern



Beratung und (nachgehende) Begleitung von Adoptiveltern, Adoptierten und abgebenden Eltern(teilen)

Die Beratung und (nachgehende) Begleitung stellt einen essenziellen Bereich der Adoptionsvermittlungspraxis dar und ist für das Gelingen von Adoptionsprozessen sehr bedeutsam. In mehreren Workshops des EFZA, an denen zahlreiche Expertinnen und Experten aus Praxis, Politik und Wissenschaft beteiligt waren, wurde daher erörtert, wie die Beratung und nachgehende Begleitung der beteiligten Personen im Hinblick sowohl auf die rechtlichen Grundlagen als auch auf die Vermittlungspraxis in Zukunft weiterentwickelt werden können. Während zwei spätere Workshops vertiefend die besonderen Beratungsbedarfe bei internationalen Adoptionen behandelten (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a, 2016b), wurde im Rahmen der Auftaktveranstaltung des EFZA zunächst allgemein diskutiert, wie Beratung und Begleitung im Adoptionsdreieck aus Adoptiveltern, abgebenden Eltern und Adoptierten förderlich gestaltet werden können.

Es wurde kritisch erörtert, dass bisher weder einheitliche Standards für die Vorbereitung und nachgehende Begleitung der Familien noch eine ausdrückliche gesetzliche Pflicht zur Vorhaltung von Beratungsangeboten nach der Adoption bestünden. Zur Förderung positiver Beratungsprozesse insbesondere mit abgebenden Eltern wurden eine gut funktionierende Kooperation und Vernetzung beteiligter Institutionen (Adoptionsvermittlungsstellen mit z. B. Schwangerenberatungsstellen, psychologischen Diensten) sowie eine spezifischere Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte als Bedarfe formuliert. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass viele Adoptiveltern zudem den Austausch mit anderen Adoptivfamilien und Selbsthilfegruppen als sehr hilfreich erleben (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a). Ebenso wichtig sei die frühzeitige Entlastung von Adoptivfamilien von Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen. Auch die Unterstützung abgebender Eltern bei der Bewältigung von Verlust, Trauer und Schuldgefühlen durch professionelle und einfühlsame Beratung sei bedeutsam (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a).

Je nach Form der Adoption ist die Begleitung und Beratung unterschiedlich komplex. Ergebnisse internationaler Forschung, die Prof. Beth Neil bei der Auftaktveranstaltung vorstellte, zeigen, dass flexible Unterstützungsmodelle, die an den individuellen Bedürfnissen der Familien ansetzen, das Gelingen von Adoptionen fördern (vgl. z. B. Cossar & Neil, 2015; Stock et al., 2016). Empirische Studien zeigen, dass Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten langfristig – also auch lange nach dem Adoptionsbeschluss – und kontinuierlich zur Verfügung stehen sollten (Neil, 2015; Selwyn, 2017).

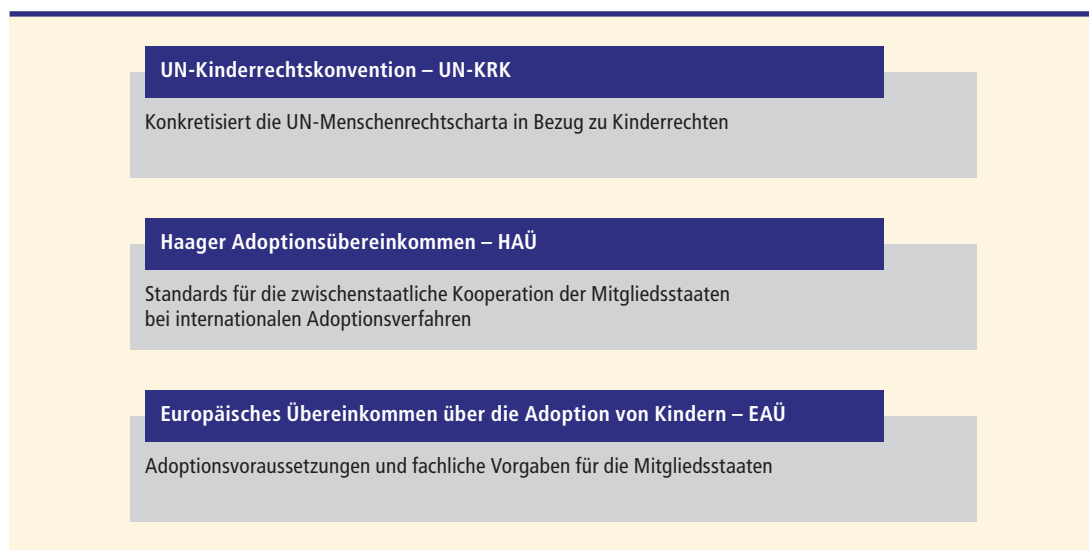
Internationale Adoptionsverfahren

Eine internationale Adoption liegt immer dann vor, wenn entweder das Kind oder die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder das Kind erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Vermittlung nach Deutschland gebracht wurde. Die Staatsangehörigkeit der Betroffenen ist hierbei unerheblich.

Internationale Rechtsgrundlagen bei internationalen Adoptionen

Bei internationalen Adoptionen gilt je nach Fallkonstellation deutsches Adoptionsrecht oder ausländisches Recht. Welches Recht Anwendung findet, richtet sich nach dem internationalen Privatrecht und ist im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelt. Gerade im Bereich der Adoption unterscheiden sich die verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften mitunter erheblich, z. B. was die Wirkung einer Adoption anbelangt, aber auch hinsichtlich der Adoptionsvoraussetzungen und -verfahren. Um internationale Mindeststandards sowie eine transparente und verlässliche Vorgehensweise hinsichtlich der Wirkung des Adoptionsbeschlusses zu ermöglichen, wurde die Adoption in verschiedene völkerrechtliche Verträge aufgenommen:

Abbildung 15: Internationale Rechtsgrundlagen bei internationalen Adoptionen



Welche Vorgaben für internationale Adoptionen beinhalten die völkerrechtlichen Verträge?

Von besonderer Relevanz für internationale Adoptionen sind vor allem, aber nicht ausschließlich, die folgenden völkerrechtlichen Konventionen und Übereinkommen:

UN-Kinderrechtskonvention. Dem Kindeswohl muss bei einer Adoption immer die höchste Bedeutung zugemessen werden und die Vermittlung sollte nur von den dafür zuständigen Behörden bzw. Stellen durchgeführt werden (*Fachlichkeitsprinzip*). Eine internationale Adoption soll erst dann als Möglichkeit gewählt werden, wenn im Inland keine Pflege- oder Adoptivfamilie oder andere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für das Kind gefunden werden können (*Subsidiaritätsprinzip*). International adoptierte Kinder genießen den gleichen Schutz wie im Inland adoptierte Kinder des betreffenden Staates (*Schutzmechanismen*), und es besteht ein Verbot für unstatthafte Vermögensvorteile für alle beteiligten Personen (*Maßnahmen gegen Kinderhandel*) (Art. 21 UN-KRK).

Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ). Vertragsstaaten des HAÜ verpflichten sich, bestimmte Strukturen der Adoptionsvermittlung aufzubauen, beispielsweise die Einrichtung Zentraler Behörden und die Möglichkeit der Zulassung von anerkannten Auslandsvermittlungsstellen. Diese Fachstellen müssen in den betreffenden Ländern essenzielle Bestandteile des Adoptionsprozesses sein.

ses sicherstellen: von der Aufklärung, Beratung und ggf. Einwilligung der leiblichen Eltern über die Überprüfung der Adoptierbarkeit des Kindes (auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips) bis hin zur Erstellung von Berichten über die Eignung der zukünftigen Adoptiveltern. Für die zuständigen Stellen (im Falle Deutschlands die zuständigen Familiengerichte) bestehen bei der Adoptionsvermittlung zwischen HAÜ-Staaten klare Vorgaben hinsichtlich der Anerkennung und Wirkung der Adoptionsbeschlüsse, was eine erhebliche Erleichterung des Verfahrens darstellt (Art. 23–27 HAÜ). Beispielsweise können die Adoptionsbeschlüsse bei vorliegender Konformitätsbescheinigung der zuständigen Zentralen Behörde von Gesetzes wegen anerkannt werden. Des Weiteren können Adoptionsbeschlüsse mit schwacher Wirkung nachträglich in Volladoptionen umgewandelt werden (Art. 27 HAÜ).

Spezifische nationale Gesetzestexte bei internationalen Adoptionen

Im Falle einer internationalen Adoption kommen neben den relevanten völkerrechtlichen Verträgen und den allgemeinen adoptionspezifischen nationalen Rechtsvorgaben (vgl. S. 42 f.) weitere spezifische Gesetzestexte zum Tragen:

Abbildung 16: Spezifische nationale Gesetzestexte bei internationalen Adoptionen

Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz – AdÜbAG
Gesetz zur Ausführung des HAÜ; gilt nur für internationale Adoptionsverfahren mit Vertragsstaaten des HAÜ
Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG
Gesetz über die Wirkung und Anerkennung einer Adoptionsentscheidung, die im Ausland gefällt wurde oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht
Einführungsgesetz zum BGB – EGBGB
Legt fest, ob eine Adoption nach deutschem oder ausländischem Recht ausgesprochen wird
Meldeverordnung für Auslandsadoptionen – AusAdMV
Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Dementsprechend sind bei internationalen Adoptionsverfahren sowohl die völkerrechtlichen Verträge als auch die allgemeinen und die für eine internationale Adoption spezifischen nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

Wer darf internationale Adoptionsverfahren durchführen?

In Deutschland dürfen gemäß § 2a Abs. 3 AdVermiG internationale Adoptionsverfahren durchgeführt werden von:

- › den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter,

- › den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter (sofern sie für einen Einzelfall oder ein oder mehrere bestimmte Herkunftsländer von der zuständigen zentralen Adoptionsstelle zugelassen wurden),
- › den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (im Rahmen einer konkret erteilten Zulassung),
- › ausländischen zugelassenen Organisationen im Sinne des HAÜ (Gestattung durch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption erforderlich).

Welche Voraussetzungen muss eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle erfüllen?

Grundsätzlich gelten für anerkannte Auslandsvermittlungsstellen die gleichen Voraussetzungen wie für zugelassene Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, allerdings müssen hierbei die besonderen Anerkennungsbedingungen auf dem Gebiet der internationalen Adoption entsprechend erfüllt sein (§ 4 Abs. 2 S. 3 AdVermiG). Die Zulassung gilt jeweils nur für die Vermittlung von Kindern aus einem oder mehreren bestimmten Herkunftsländern (§ 4 Abs. 2 S. 1 AdVermiG).

Werden ausländische Adoptionsentscheidungen vom deutschen Staat anerkannt?

Im Zuge des Beitritts Deutschlands zum Haager Adoptionsübereinkommen wurde das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) erlassen, welches seither die Anerkennung bzw. Wirksamkeit von ausländischen Adoptionen regelt. Es gilt für die Anerkennung ausländischer Adoptionen (Minderjährigenadoption) aus allen Herkunftsstaaten und beschränkt sich somit nicht nur auf die Vertragsstaaten des HAÜ (§ 1 AdWirkG).

Im Rahmen eines Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens erfolgt auf Antrag der Adoptiveltern bei einem zuständigen Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts eine förmliche Entscheidung über die Anerkennung bzw. Wirksamkeit der ausländischen Adoption (§ 2 Abs. 1 AdWirkG).

Sollten die rechtlichen Wirkungen der im Ausland vollzogenen Adoption nicht mit einer nach deutschem Recht ausgesprochenen Adoption identisch sein (z. B. Adoptionen mit schwacher rechtlicher Wirkung), so besteht die Möglichkeit, die Adoption dahingehend umzuwandeln, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach deutschen Vorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3 Abs. 1 AdWirkG).

Strukturen der internationalen Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

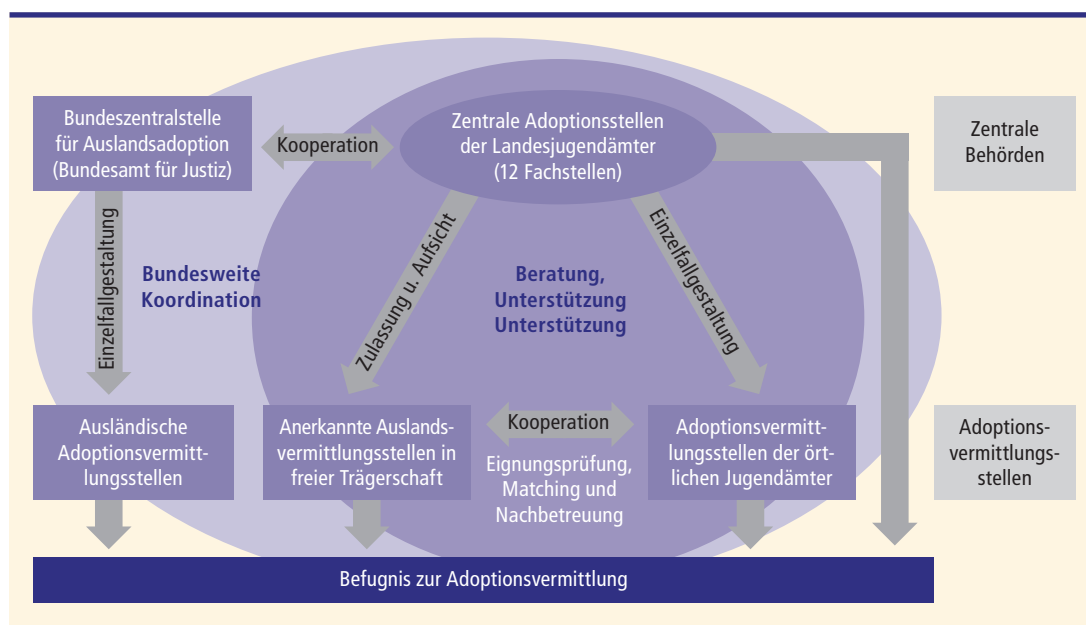
Die internationale Adoptionsvermittlung erfolgt in der Regel über die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen oder die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter. Die Vermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes stellt in der Praxis eher eine Ausnahme dar. Bei der Aufnahme eines internationalen Adoptionsverfahrens ist die zuständige zentrale Adoptionsstelle von Beginn der Ermittlungen an zu beteiligen. Zudem müssen die Vorgaben des HAÜ und des AdÜbAG beachtet werden. Handelt es sich nicht um einen Vertragsstaat des HAÜ, sind lediglich die Regelungen des AdVermiG zu befolgen, wenngleich grundlegend empfohlen wird, die Grundsätze des HAÜ auch auf Verfahren mit Nichtvertragsstaaten anzuwenden (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014).

Grundsätzlich können die Beratung und Vorbereitung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sowie die Eignungsprüfungen sowohl durch die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen als auch durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter erfolgen, selbst wenn Letztgenannte das anschließende Vermittlungsverfahren nicht selbst durchführen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Bericht festgehalten, welcher nur an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle oder eine zuständige Stelle im Herkunftsland übersandt werden darf.

Erhält die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle den Kindervorschlag, muss sie die zuständige zentrale Adoptionsstelle und die Adoptionsvermittlungsstelle des zuständigen Jugendamtes darüber informieren und sich mit diesen abstimmen. Die Entscheidung über die Platzierung des Kindes bei den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern obliegt letztlich aber der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle.

Bei internationalen Adoptionen liegt es im Ermessen der Herkunftsländer der Kinder, ob und in welchem zeitlichen und inhaltlichen Umfang sie im Anschluss an die Adoption Entwicklungsberichte über das Kind verlangen. Sofern eine schriftliche Vereinbarung mit den Adoptiveltern getroffen wurde, ist es die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle, die Entwicklung des Kindes zu beobachten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse an das Herkunftsland weiterzuleiten. Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen können sich hierbei mit Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter abstimmen, wer diese Ermittlungen übernimmt.

Abbildung 17: Beteiligte Institutionen im Bereich der Auslandsadoption (vereinfachte Darstellung)



Zentrale Adoptionsstellen der Landesjugendämter (ZA)

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter fungieren im Bereich der internationalen Adoption als Zentrale Behörden im Sinne des HAÜ auf der Ebene der Bundesländer. Bei sämtlichen internationalen Adoptionsverfahren sind die zentralen Adoptionsstellen zu beteiligen, bei Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ müssen sie zudem alle Kindervorschläge überprüfen, auch wenn die Vermittlung durch eine andere Fachstelle erfolgt. Sie können Adoptionen aus grundsätzlich allen Vertragsstaaten des HAÜ vermitteln und sind sogar rechtlich dazu verpflichtet, den Adoptionswunsch von Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Adoptionsmöglichkeiten zu prüfen, sofern

keine andere Vermittlungsstelle für das gewünschte Herkunftsland tätig werden kann. Gegenüber Nichtvertragsstaaten des HAÜ liegt es im Ermessen der zentralen Adoptionsstellen, ob sie eine Adoptionsvermittlung aus diesem Staat übernehmen. Hierfür sind mitunter umfangreiche Recherchen über die Strukturen, gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Adoptionsprozesse in den jeweiligen Herkunftsländern notwendig.

Neben der Zuständigkeit für die Zulassung und Aufsicht der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen und der Gestattung von Auslandsvermittlungen durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter sind sie ebenso bei gerichtlichen Verfahren zur Umwandlung eines ausländischen Adoptionsbeschlusses zu beteiligen.

Außerdem arbeiten die zentralen Adoptionsstellen sehr eng mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen und haben ihr gegenüber eine Berichtspflicht (vgl. Abbildung 17).

Ebenso wie im Bereich der Inlandsadoption sind die zentralen Adoptionsstellen auch im Feld der internationalen Adoption für die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen sowie weiterer Institutionen und Behörden zuständig und halten ebenso Beratungsangebote für adoptionsinteressierte Privatpersonen bereit.

Zudem erfüllen sie ein breites Spektrum an Kooperations- und Koordinationsaufgaben, u. a. mit diversen Bundesbehörden und Zentralen Behörden anderer Staaten.

Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA)

Die BZAA stellt im Sinne des HAÜ die Zentrale Behörde auf Bundesebene dar und fungiert dementsprechend als die Vertretung Deutschlands gegenüber den Zentralen Behörden anderer Herkunftstaaten. Zur eigenständigen Adoptionsvermittlungstätigkeit ist sie aber nicht befugt.

Das Aufgabenspektrum der BZAA reicht von einer Empfangs- und Weiterleitungsfunktion für Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten des HAÜ über eine Koordinierungsfunktion der verschiedenen inländischen Stellen bis hin zu einzelfallbezogenen Aufgaben, beispielsweise der Weiterleitung von Antragsunterlagen an eine Zentrale Behörde eines anderen Staates. Diese Aufgaben nimmt die BZAA jedoch nur bei internationalen Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ wahr.

Darüber hinaus wird sie durch ihre Beteiligung an gerichtlichen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren aber auch gegenüber Nichtvertragsstaaten des HAÜ tätig.

Prozesse der internationalen Adoptionsvermittlung

Die Prozesse der internationalen Adoptionsvermittlung sind grundsätzlich mit den Prozessen bei Inlandsadoptionen vergleichbar. Dennoch gilt es einige Besonderheiten zu beachten.

Die Abläufe bei abgebenden Eltern

Die Verantwortung für die Beratung und Aufklärung, Vorbereitung und nachgehende Begleitung der abgebenden Eltern liegt bei den Institutionen im Herkunftsstaat des Adoptivkindes. Es ist davon auszugehen, dass der Prozess der Adoptionsfreigabe sowie die Verarbeitung dieser Entscheidung für abgebende Mütter in anderen Ländern ebenso schwierig, langwierig und schmerzhaft ist, wie dies bei

abgebenden Eltern in Deutschland der Fall ist. Fachlich gute Angebote von Aufklärung, Begleitung und nachgehender Beratung sind, ebenso wie im Bereich der Inlandsadoption, von großer Bedeutung. Ob und inwieweit die Bedürfnisse von abgebenden Eltern bei internationalen Adoptionen in den jeweiligen Herkunftsländern tatsächlich beachtet werden und Beratungsangebote für abgebende Eltern vorgehalten werden, wird in der internationalen Forschungsliteratur kritisch diskutiert (Baden et al., 2013; Neil, 2017).

Die Abläufe bei Adoptierten

Ein Großteil der aus dem Ausland adoptierten Kinder lebte vor der Adoption für einen mehr oder weniger langen Zeitraum in einem Kinderheim oder Waisenhaus, was infolge von mangelnden Anregungen und Beziehungsangeboten in den Einrichtungen teilweise zu Verhaltensproblemen und Entwicklungsverzögerungen führen kann (Baxter, Johnson, Miller, & Juffer, 2015; Gunnar, Bruce, & Grotevant, 2000; vgl. Kapitel 7). Eine besondere Entwicklungsaufgabe aller adoptierten Kinder und Jugendlichen ist die Entwicklung einer sogenannten Adoptionsidentität (vgl. Kapitel 7); bei aus dem Ausland adoptierten Kindern stellt sich zudem die Aufgabe, eine ethnische Identität zu entwickeln (z. B. Boivin & Hassan, 2015; vgl. Kapitel 7). Dazu gehört auch die Integration von zwei, in der Regel sehr unterschiedlichen Kulturen in das eigene Selbstbild, was sich mitunter als sehr schwierig für die Betroffenen in den verschiedenen Entwicklungsphasen erweisen kann (vgl. Kapitel 7). Gleichzeitig müssen die Kinder lernen, mit rassistischen Vorurteilen und Diskriminierung umzugehen (Mohanty, 2013). Die Suche nach und ein mögliches Wiedersehen mit der Herkunftsfamilie bilden für aus dem Ausland Adoptierte aufgrund häufig fehlender, mangelhafter oder auch falscher Herkunftsinformationen sowie fehlender Sprach- und Landeskenntnisse eine zusätzliche Herausforderung (Alvarado, Rho, & Lambert, 2014).

Diese besonderen Entwicklungsaufgaben von aus dem Ausland adoptierten Kindern erfordern in der Regel einen erhöhten Unterstützungs- und Förderbedarf durch die Adoptivfamilie, gegebenenfalls mit professioneller Unterstützung durch die entsprechenden Fachkräfte.

Im Adoptionsprozess sind bei internationalen Adoptionen zunächst die entsprechenden Institutionen des jeweiligen Herkunftsstaates für das Kind zuständig. So obliegen beispielsweise die Prüfung der Adoptierbarkeit des Kindes, die notwendigen Recherchen und Untersuchungen zur Herkunft, zum Gesundheits- und Entwicklungsstand des Kindes sowie dessen Befragung und Einholung seiner Einwilligung den Herkunftsländern. Zudem muss nach dem Subsidiaritätsprinzip überprüft werden, ob alternative Unterbringungsmöglichkeiten im Herkunftsland für das Kind bestehen.

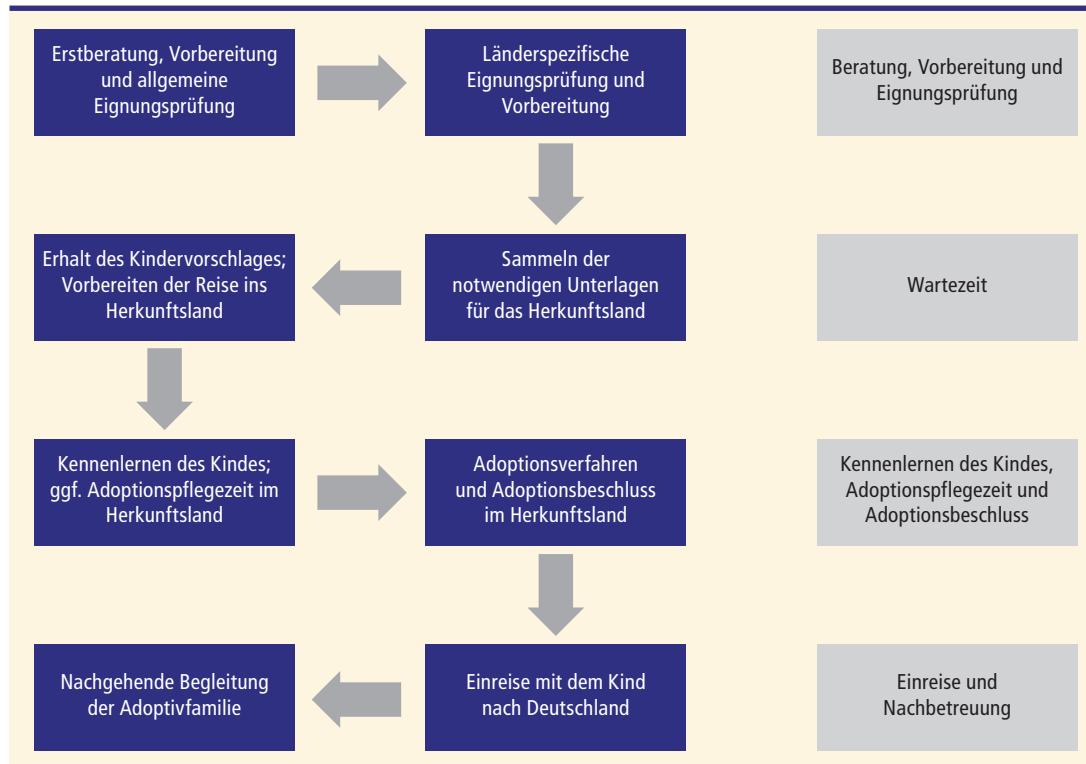
In der Regel nehmen die zuständigen Institutionen des Herkunftsstaates nach Eingang der Bewerbungsunterlagen auch eine Auswahl der möglichen Adoptiveltern vor und weisen einem adoptierbaren Kind ein spezifisches Bewerberpaar (oder eine alleinstehende Person) zu. Dieser sogenannte Vermittlungsvorschlag wird von den zuständigen deutschen Behörden ebenfalls fachlich geprüft, bevor die Adoptiveltern über das zu adoptierende Kind informiert werden und ihrerseits eine Entscheidung für oder gegen die Adoption dieses Kindes treffen müssen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014).

Die Abläufe bei (angehenden) Adoptiveltern.

Die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sind die einzige Personengruppe des Adoptionsdreiecks bei internationalen Adoptionen, für die ausschließlich die deutschen Fachstellen zuständig sind.

Die vorangehend dargestellten besonderen Bedürfnisse von aus dem Ausland adoptierten Kindern lassen bereits den Schluss zu, dass die Adoptiveltern für diese Anforderungen in besonderer Art und Weise geeignet sein müssen. Dementsprechend hoch ist die Bedeutung, die einer professionellen Adoptionsvermittlung zukommt.

Abbildung 18: Beispielhafte Darstellung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren aus der Perspektive der Adoptiveltern



Vorbereitung und Eignungsprüfung. Bereits die Vorbereitung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sollte – zusätzlich zu den auch bei einer Inlandsadoption notwendigen Themen – die besonderen Anforderungen einer internationalen Adoption abdecken. Hierzu gehören u. a. die Vorbereitung auf ein Leben als bikulturelle Familie und die Aufklärung über die Konsequenzen teilweise fehlender oder mangelhafter Informationen über die Geschichte, Persönlichkeit und Gesundheit des Kindes sowie daraus resultierende Unsicherheiten im Hinblick auf emotionale, psychische oder gesundheitliche Belastungen des Kindes. Sofern der Herkunftsstaat des Kindes bereits feststeht, empfiehlt die BAGLJÄ zudem eine Auseinandersetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Herkunftsstaat selbst, wie auch mit dessen Kultur, Sprache und gesellschaftlichen Bedingungen, bestenfalls ergänzt durch einen generellen Kontakt zu Personen aus anderen Kulturkreisen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014).

In der Eignungsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber wird neben der allgemeinen Eignung auch die länderspezifische Eignung geprüft. Hierbei soll in erster Linie die eingehende Beschäftigung der Bewerbenden mit den vorangehend genannten Themenbereichen eingeschätzt und innerhalb des anschließend zu erstellenden Sozialberichts auch gegenüber dem Herkunftsstaat nachgewiesen werden.

Ein großes Problem wird innerhalb der Fachwelt im Vorkommen von fachlich unbegleiteten Adoptionen (vgl. Unter der Lupe 🔍 – Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland, S. 69) gesehen. Die dann fehlende Eignungsprüfung und Vorbereitung der Adoptiveltern stellt ein Risiko für das Scheitern eines Adoptionsverhältnisses dar, unter dem letztendlich vor allem das Adoptivkind zu leiden hat (Bernier, Mate-Gagné, Bélanger, & Whipple, 2014; Lange, 2000; Reinhardt, 2016).

Matching und Kennenlernen des Kindes. Nach dem Matching (vgl. Die Abläufe bei Adoptierten, S. 66) und der vorläufigen Zustimmung zum Kindervorschlag seitens der Bewerberinnen und Bewerber folgt in der Regel ein persönliches Kennenlernen des Kindes in seinem Heimatland. Die Dauer und der Ablauf dieser Kennenlernphase sind sehr stark von den Vorgaben des jeweiligen Herkunftslandes abhängig. Diese Phase kann von einem einmaligen kurzen Treffen bis zu einem mehrmonatigen Aufenthalt im Herkunftsland reichen. In Ausnahmefällen ist auch eine Adoptionspflegezeit in Deutschland möglich. In der Regel wird die Adoption jedoch bereits im Herkunftsstaat abgeschlossen.

Einreise und Nachbetreuung. Mit der Einreise des Kindes nach Deutschland beginnt die letzte Phase des Adoptionsverfahrens: die nachgehende Begleitung durch eine deutsche Adoptionsvermittlungsstelle. Die Angebote der Nachbetreuung sind hierbei die gleichen wie im Bereich der Inlandsadoption, werden mitunter jedoch ergänzt durch spezifische Angebote für Kinder aus dem Ausland und deren Adoptivfamilien, wie beispielsweise Adoptivfamilientreffen mit Kindern aus demselben Herkunftsland, auslandsspezifische Seminare für die Adoptiveltern oder begleitete Reisen in die Herkunftsländer der Adoptivkinder. Einige Herkunftsländer fordern zudem in regelmäßigen Abständen Entwicklungsberichte über die aus ihrem Land adoptierten Kinder, bei deren Erstellung in der Regel auch die Adoptionsvermittlungsstellen eingebunden werden müssen.

Bei Adoptionen, die ohne Einschaltung einer deutschen Fachstelle durchgeführt werden (vgl. Unter der Lupe 🔍 – Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland, S. 69) gibt es in der Regel keine Möglichkeit, die spezifischen Nachbetreuungsangebote der Adoptionsvermittlungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Beratung und nachgehende Begleitung für Adoptierte und Adoptiveltern bei internationalen Adoptionen

Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland stellt die Adoptiveltern und das Adoptivkind, aber auch die Fachkräfte, welche die Familien vorbereiten, begleiten und (nachgehend) beraten, vor besondere Herausforderungen, da bei der Integration des Kindes in die Adoptivfamilie kultur- und herkunftsspezifische Aspekte in der bisherigen Sozialisation des Kindes berücksichtigt werden müssen.

In zwei Workshops des EFZA, in denen die Besonderheiten bei der Beratung und Begleitung internationaler Adoptionen mit Expertinnen und Experten diskutiert wurden, zeigte sich, dass die im Bereich der Inlandsadoption diskutierten Probleme (z. B. fehlende einheitliche und verbindliche Standards, Defizite in der Vorbereitung und Eignungsüberprüfung der Bewerberinnen und Bewerber) auch bei internationalen Adoptionsverfahren zentrale Diskussionspunkte sind und somit allgemeine Bedarfe im deutschen Adoptionsvermittlungswesen darstellen.

Eine Besonderheit der internationalen Adoptionsvermittlung besteht jedoch in dem oftmals zweigeteilten Vermittlungsverfahren, da sowohl eine allgemeine als auch eine länderspezifische Vorbereitung und Eignungsüberprüfung der Adoptionsinteressentinnen und -interessenten erfolgen muss. Während die allgemeine Vorbereitung und Eignungsprüfung häufig durch eine Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes erfolgt, wird die länderspezifische Vorbereitung und Eignungsprüfung in der Regel von einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle bzw. einer Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes vorgenommen. Diese gängige Praxis wird von Reinhardt (2017) in seiner im Auftrag des EFZA erstellten Expertise begrüßt und mit der Empfehlung verbunden, diese Zweiteilung rechtsverbindlich als Regelfall bei den genannten Institutionen bzw. Organisationen zu etablieren und für jedes internationale Adoptionsverfahren obligatorisch zu machen. „In Italien, Frankreich und Norwegen obliegt die Überprüfung der Adoptionseignung von Bewerbern ausschließlich den örtlichen Sozialbehörden. Freie Träger oder öffentliche Vermittlungsstellen dürfen erst tätig werden, nachdem die Adoptionseignung ausdrücklich und verbindlich festgestellt wurde. Die durch feststellenden, justiziablen *Verwaltungsakt einer öffentlichen Stelle bescheinigte Adoptionseignung ist in den genannten – und einigen weiteren – Staaten die Grundlage für das gesamte weitere Vermittlungsverfahren*“ (Reinhardt, 2017, S. 82). Diese Empfehlung korrespondiert auch mit den Diskussionsergebnissen der Workshops, welche sich ebenfalls für eine verbindliche und justiziable Entscheidung über die Adoptionseignung durch eine klar definierte Stelle/Institution aussprachen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016a, 2016b).

Neben der Vorbereitung und Eignungsprüfung wurde innerhalb der Workshops auch die nachgehende Begleitung von Adoptivfamilien und Adoptierten kritisch erörtert. Das Ziel bestehe in einer emotionalen, persönlichen und gegebenenfalls auch finanziellen Unterstützung der Adoptiveltern und des Adoptivkindes. Derartige Angebote sollten niedrigschwellig, kontinuierlich, dauerhaft und nach Möglichkeit kostenlos angeboten werden, um von allen Adoptivfamilien nach individueller Bedarfslage in Anspruch genommen werden zu können (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a).

Der Blick in andere Staaten zeigt, dass internationale Modelle zur nachgehenden Beratung sehr unterschiedlich sind. Crestani (2016) berichtete, dass in der italienischen internationalen Adoptionsvermittlung die Nachsorge der Adoptivfamilien grundlegend über die öffentliche Sozialhilfe sichergestellt werden müsse, die privaten Vermittlungsstellen aber ebenso dazu angehalten seien, Nachbetreuungsangebote vorzuhalten und die Verantwortung für die Erstellung der Entwicklungsberichte zu tragen. Dies trifft auch auf die Adoptionsvermittlung in Frankreich zu (Reinhardt, 2017). In den Niederlanden sind sowohl die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen als auch die öffentliche Einrichtung des Foundation Adoption Service zu einer zeitlich unbegrenzten Nachbetreuung verpflichtet (Vroomans, 2016).

Die internationalen Erfahrungen zeigen, dass es ohne angemessene inländische Vermittlungsstruktur kaum möglich scheint, fachlich ausreichende Standards für Adoptionsvermittlungen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten zu verankern (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a). In Deutschland existiere, so ein Konsens der EFZA-Workshops, aktuell keine bedarfsangemessene internationale Adoptionsvermittlungsstruktur und durch die Schließung mehrerer anerkannter Auslandsvermittlungsstellen in den letzten Jahren habe sich diese Lage sogar noch zusätzlich verschärft. Bemängelt wurde zudem die mangelnde Transparenz für Adoptionsinteressentinnen und -interessenten hinsichtlich der Zuständigkeiten der beteiligten Behörden und Fachstellen sowie mitunter langwierige Verzögerungen bei der Einreise der Kinder aufgrund bestehender Rechtsunsicherheit über die Anerkennungsfähigkeit ausländischer Adoptionsbeschlüsse bei den entsprechenden deutschen Auslandsvertretungen (Botthof, Bientreu, & Behrentin, 2013; Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a, 2016b). Es wurde daher angeregt, über eine Reform der inländischen Vermittlungsstruktur für internationale Adoptionen nachzudenken (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a). Eine solche Reform könne dazu beitragen, die Beratung und Begleitung der Familien zu verbessern, Kompetenzen in der Vermittlungstätigkeit zu bündeln und unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland entgegenzuwirken (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b).

Unter der Lupe **Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland**

Was versteht man unter unbegleiteten Adoptionen?

Synonyme: Privatadoptionen („private adoptions“), Selbstbeschaffungsadoptionen (Reinhardt, 2017)

Definition des Bundesamts für Justiz: „Ein Kind aus dem Ausland wird von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im deutschen Inland adoptiert, ohne dass eine deutsche inländische Fachstelle an dem internationalen Adoptionsverfahren beteiligt war.“

Formen unbegleiteter Adoptionen

Beispiele für ausländische Inlandsadoptionen*

- › Fremdadoption bei vorübergehendem oder längerfristigem Aufenthalt eines oder beider Partner im Herkunftsland des Kindes
- › Fremdadoption eines binationalen Paares im Herkunftsland der ausländischen Partnerin bzw. des ausländischen Partners
- › Verwandten- oder Stiefkindadoption im Herkunftsland eines Ehepaares oder -partners

** Im Gegensatz zu einer unbegleiteten Auslandsadoption handelt es sich hierbei um ein Inlandsadoptionsverfahren, bei dem die Absicht, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes ins Ausland zu verlegen, noch nicht besteht, nicht bekannt ist oder nicht berücksichtigt wird.*

Beispiele für unbegleitete Auslandsadoptionen

- › Rein private Fremdadoption durch direkten Kontakt zu einem Kinderheim im Ausland
- › evtl. Kontakt zur Vermittlungsstelle zu Informationszwecken
- › z. T. Eignungsprüfung im Nachgang
- › Fremdadoption mit Beteiligung einer Fachstelle im Herkunftsland des Kindes (ggf. Prüfung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes durch diese Fachstelle)

Sind unbegleitete Adoptionen in Deutschland verboten?

Vertragsstaat des HAÜ

Bei internationalen Adoptionsvermittlungen zwischen Vertragsstaaten des HAÜ ist die Einbeziehung der Zentralen Behörde des Herkunftsstaates und des Aufnahmestaates obligatorisch. Da zudem auch eine Prüfung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes wie auch der Adoptionseignung der Adoptionsinteressentinnen und -interessenten vorgeschrieben ist, ist eine autorisierte Vermittlungsstelle ebenfalls einzubeziehen. Unbegleitete Adoptionen sind zwischen Vertragsstaaten des HAÜ demnach nicht erlaubt.

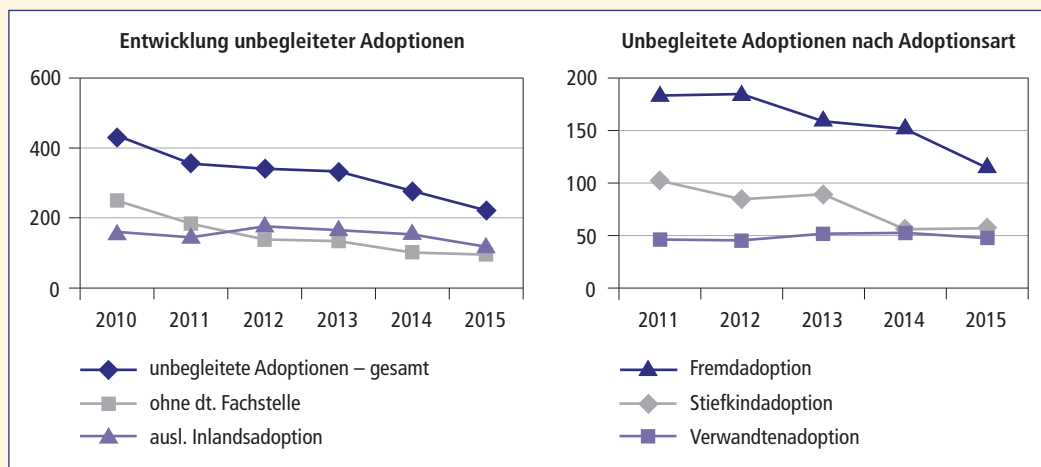
Nichtvertragsstaat des HAÜ

Bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten ist weder die Eignungsprüfung der Adoptionsinteressentinnen und -interessenten noch die Überprüfung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes vorgeschrieben. Eine unbegleitete Adoption aus dem Ausland ist im deutschen Recht nicht vorgesehen, aber auch nicht explizit verboten.

Zur Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung ist festzustellen, ob die ausländische Entscheidung mit den hiesigen rechtlichen Grundvorstellungen im Einklang steht, was auch die o. g. Prüfungen am Lebensmittelpunkt der Betroffenen umfasst.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer unbegleiteten Adoption?

Eine Auslandsadoption zwischen Vertragsstaaten des HAÜ ohne Einbezug der Zentralen Behörden stellt zwar einen Verstoß gegen die Richtlinien des HAÜ dar, spezielle Rechtsfolgen sind hierfür jedoch nicht vorgesehen. Dies gilt umso mehr für unbegleitete Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ, da diese im deutschen Adoptionsrecht zwar nicht vorgesehen, aber auch nicht explizit verboten sind. Die Konsequenz besteht demnach in einer möglichen Nichtanerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung, sofern diese nicht im Einklang mit den hiesigen rechtlichen Grundvorstellungen steht. Ebenso kann die Einreise des Kindes nach Deutschland in diesen Fällen nicht garantiert werden. In der Praxis werden jedoch über 90 % aller unbegleiteten Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des HAÜ in einem nachfolgenden gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt (Reinhardt, 2017).



Die abgebildeten Fallzahlen spiegeln nur die bekannte Anzahl unbegleiteter Adoptionen in Deutschland wider. Schätzungen gehen davon aus, dass die Dunkelziffer bedeutend höher sein dürfte.

Quelle: Jahresberichte der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption


Welche Risiken bestehen bei unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland?

- › Gefahr des Missbrauchs von Adoption, da
 - › die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes möglicherweise nicht geprüft wurde,
 - › die leiblichen Eltern nicht über die Folgen der Adoption aufgeklärt wurden,
 - › Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern fehlen oder gefälscht sein können,
 - › die leiblichen Eltern möglicherweise zur Kindesfreigabe gezwungen wurden,
 - › Formen illegaler oder missbräuchlicher Adoptionsarrangements (z. B. „Spenden“) möglich sind.

- › Gefahr des „Scheiterns“ der Adoption, da
 - › die Adoptionseignung der Adoptiveltern nicht oder nicht ausreichend geprüft wird,
 - › keine oder unzureichende Kindeswohlprüfungen erfolgt sind,
 - › keine oder eine unzureichende Vorbereitung der Adoptiveltern bezüglich der Vorerfahrungen des Kindes und der Herausforderungen bei der Adoption eines ausländischen Kindes erfolgt ist,
 - › keine oder eine unzureichende nachgehende Begleitung der Adoptivfamilie erfolgt.

(Baglietto, Cantwell, & Dambach, 2016; Fuentes, Boéchat, & Northcott, 2012; Reinhardt, 2017)

Umgang mit unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland

Die Risiken unbegleiteter Auslandsadoptionen sind in der Fachwelt unstrittig und das Ziel, unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland zu verhindern bzw. einzudämmen, ist fachlicher Konsens (vgl. Unter der Lupe  – Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland, S. 69). Weniger Einigkeit besteht jedoch über mögliche Strategien, dieses Ziel zu erreichen, sodass in mehreren Arbeitsbereichen des EFZA – in einer Expertise sowie in mehreren Workshops mit Expertinnen und Experten – der fachliche Diskurs über den zukünftigen Umgang mit unbegleiteten Adoptionen angeregt worden ist.

Reinhardt (2017) vertritt in seiner im Auftrag des EFZA erstellten rechtsvergleichenden Expertise zum Adoptions- und Adoptionsvermittlungsrecht in Deutschland, Frankreich, Italien und Norwegen die Auffassung, dass eine verpflichtende Adoptionseignungsprüfung ein probates Mittel zur Vermeidung unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland sein kann. So ist sowohl in Frankreich, Italien, Norwegen als auch in den Niederlanden eine positive Adoptionseignungsbescheinigung der prospektiven Adoptiveltern eine unabdingbare Voraussetzung für ein internationales Adoptionsverfahren. Die Konsequenzen einer Missachtung dieser Vorgabe sind in der Regel eine Nichtanerkennung des ausländischen Adoptionsbeschlusses (Italien, Norwegen, Frankreich), eine Verweigerung der Einreise des Kindes (Italien, Norwegen, Frankreich) oder sogar eine sofortige Herausnahme des Kindes aus der Adoptivfamilie (Italien). Lediglich in Ausnahmefällen ist ein Verbleiben des Kindes in der Familie möglich und in der Regel mit einer „Nachadoption“, also dem Durchlaufen eines vollständigen Adoptionsverfahrens inklusive einer Adoptionseignungsprüfung am dauerhaften Wohnsitz der Adoptiveltern, verbunden (Italien, Norwegen, Frankreich) (Reinhardt, 2017). Unterschiede zwischen den betrachteten Staaten bestehen in den Vorgaben hinsichtlich einer ebenfalls verpflichtenden Beteiligung inländischer Vermittlungsstellen. So berichtet Reinhardt (2017), dass eine solche Beteiligung in Italien und Norwegen (mit wenigen Ausnahmen, bei denen aber eine Zentrale Behörde beteiligt ist) für das gesamte Vermittlungsverfahren verpflichtend ist (vgl. auch Crestani, 2016), während in Frankreich der Adoptionseignungsbescheinigung eine größere Bedeutung zukommt (Reinhardt, 2017). Vroomans (2016) berichtete ergänzend zum Verfahren in den Niederlanden, dass dort internationale Adoptionen auch über private Kontakte vermittelt werden dürften, jedoch müssten in jedem Fall eine inländische Adoptionsvermittlungsstelle und die Zentrale Behörde beteiligt werden, welche die privaten Kontakte prüfen und über die Zulässigkeit der geplanten Adoption entscheiden.

Basierend auf der rechtsvergleichenden Analyse stellt Reinhardt (2017) zur Diskussion, dass „die Vorbereitung und Überprüfung von Bewerbern für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland verpflichtend vorgeschrieben“ (Reinhardt, 2017, S.98) werden sollte. Die Anerkennung der im Ausland ausgesprochenen Adoptionsentscheidung könne dann „ausgeschlossen werden, sofern die Adoptionseignung der Bewerber zuvor [d.h. vor der Adoptionsentscheidung] nicht ausdrücklich und rechtsverbindlich festgestellt wurde“ (Reinhardt, 2017, S. 99). Diese Konsequenz solle auch für die fehlende Beteiligung einer hierfür autorisierten Fachstelle am internationalen Adoptionsverfahren gelten. Bei Nichtbeachtung der genannten Vorgaben sollten die Einreise und der Aufenthalt des Kindes nach Reinhardt (2017) ausgeschlossen sein. Sofern die Adoption eines Kindes trotz Nichtanerkennung in dessen zwingendem Interesse liegen sollte (z. B. bei einer bereits entstandenen tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung zu den Adoptiveltern), so bestünde gemäß Reinhardt (2017) weiterhin die Möglichkeit einer Nachadoption des Kindes.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen und Empfehlungen wurde in einem EFZA-Workshop der Umgang unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland mit Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland diskutiert. In der Diskussion wurde einhellig die Notwendigkeit einer Eindämmung unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland konstatiert. Internationale Expertinnen und Experten von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und dem International Social Service plädierten sehr deutlich für ein gesetzlich geregeltes Verbot von unbegleiteten Adoptionen und verwiesen auf entsprechende Modelle in anderen Staaten (Bumbaca, 2016; Martínez-Mora, 2016; Woellenstein, 2016).

Insgesamt bestand Konsens unter den Expertinnen und Experten, eine obligatorische Adoptionsseignungsfeststellung und eine verpflichtende Beteiligung deutscher Adoptionsvermittlungsstellen bei sämtlichen Fremdadoptionen aus dem Ausland gesetzlich zu regeln. Gleichzeitig wurde eine verstärkte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit als notwendig benannt, um die Risiken unbegleiteter Adoptionen und die Vorteile begleiteter Verfahren stärker im öffentlichen Bewusstsein, insbesondere bei Adoptionsinteressentinnen und -interessenten, zu verankern (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b). Im Hinblick auf mögliche Sanktionen bei unbegleiteten Adoptionen wurden verschiedene Modelle kritisch diskutiert.

Schließlich wurde die derzeit in Deutschland praktizierte Trennung von Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des HAÜ sowohl im Adoptionsrecht als auch in der Zuständigkeitsregelung der jeweiligen Behörden kritisch diskutiert, da diese einen effizienten Informations- und Wissenstransfer der involvierten Behörden und Institutionen behindere. Es wurde angeregt, die kindeswohl-schützenden Standards des HAÜ konsequent und rechtsverbindlich auch bei Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten anzuwenden und eine für sämtliche Staaten zuständige Zentrale Behörde einzurichten. Auf diese Weise könne die im HAÜ geforderte obligatorische Beteiligung einer Zentralen Behörde auch auf die Vermittlung internationaler Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des Abkommens ausgeweitet werden, was die Durchführung unbegleiteter Adoptionen erheblich erschweren würde (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a, 2016b).

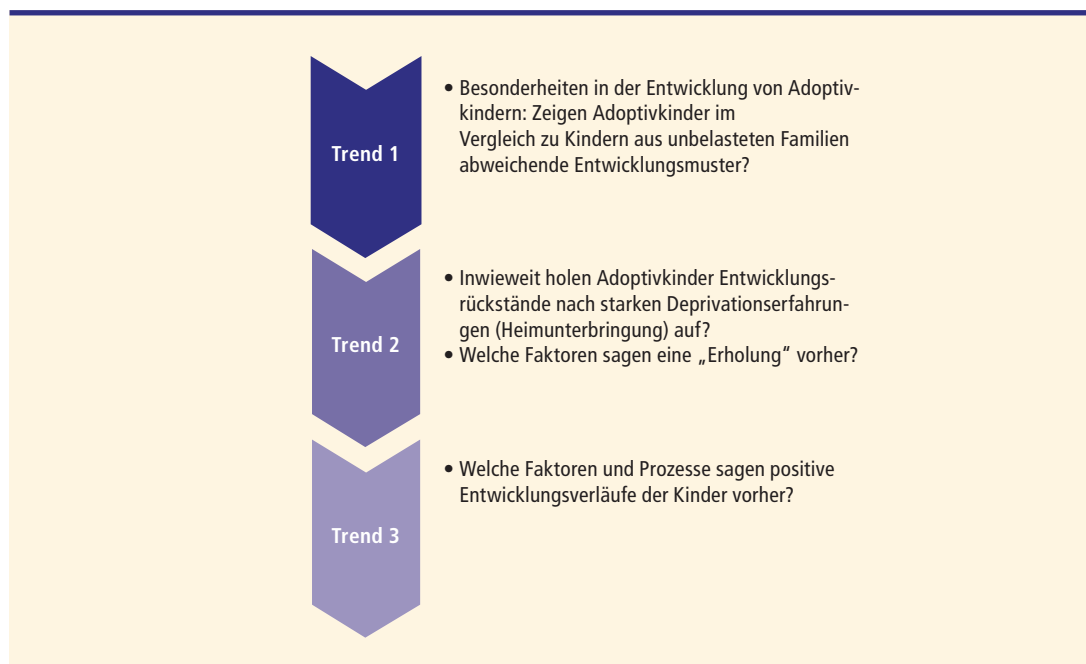
7. Förderung positiver Entwicklung von Adoptivkindern: Ergebnisse der Adoptionsforschung

Ziel einer Adoption ist es, Eltern für ein adoptionsbedürftiges Kind zu finden, um dem Kind die Chance zu geben, in einer familiären Umgebung mit positiven Entwicklungschancen aufzuwachsen. Die Adoption kann somit als Intervention verstanden werden, die zu positiver Entwicklung eines Kindes nach Erfahrungen von Deprivation beitragen kann (van Ijzendoorn & Juffer, 2006). Forschungsbefunde bestätigen eindrücklich die Chancen, die Adoptionen Kindern für ihre Entwicklung bieten können (Hoksbergen, 1999; Kumsta et al., 2015; Selwyn & Quinton, 2004; Triseliotis, 2002; van Ijzendoorn & Juffer, 2006). Adoptionen gehen jedoch gleichzeitig mit adoptionsspezifischen Entwicklungsaufgaben für Kinder und Eltern einher, die es zu bewältigen gilt (Brodzinsky, 1987, 1993). Die Herausforderungen, denen Adoptiveltern im Alltag begegnen, sind vielfältiger und komplexer, als dies in anderen Familien der Fall ist. Die Chance, den Kindern in der Adoptivfamilie ein Gefühl von emotionaler Sicherheit und dauerhaft einen zuverlässigen Lebensort zu bieten, kann nicht immer verwirklicht werden.

Die Adoptionsforschung hat sich der Untersuchung der Entwicklung von Adoptivkindern intensiv gewidmet. So hat eine Vielzahl von Studien die Entwicklung von Adoptivkindern im Vergleich mit nichtadoptierten Kindern untersucht. Andere Studien hatten darüber hinaus das Ziel, Faktoren und Prozesse zu identifizieren, die positive Entwicklungsverläufe fördern bzw. behindern. Die Kenntnis dieser Faktoren hat große Relevanz für die Weiterentwicklung der Praxis der Adoptionsvermittlung: für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber, für den Prozess des Matchings sowie für die Gestaltung der Vorbereitung, der Beratung und nachgehenden Begleitung der Adoptivfamilien. Die umfangreiche Adoptionsforschung der letzten Jahrzehnte¹⁵ lässt sich in drei Forschungstrends zusammenfassen (Palacios & Brodzinsky, 2010).

¹⁵ Es liegen zahlreiche Untersuchungen aus den USA und auch aus europäischen Ländern wie Spanien, Italien, Norwegen, Schweden, Niederlanden und Großbritannien vor (für eine Übersicht vgl. Palacios & Brodzinsky, 2010). Dagegen fehlen Befunde zu Kindern, die in Deutschland bzw. aus dem Ausland nach Deutschland adoptiert werden.

Abbildung 19: Forschungstrends der internationalen Adoptionsforschung



Im Folgenden werden – anknüpfend an Forschungstrend 3 – zunächst Erkenntnisse zur Stabilität von Adoptionen, d. h. der Realisierung einer dauerhaften Lebensperspektive für die Kinder, vorgestellt. Im zweiten Schritt werden dann Befunde zu förderlichen und hinderlichen Faktoren für die Entwicklung von Adoptivkindern erläutert.

Was wissen wir über die Stabilität von Adoptionen?

Ziel einer Adoption ist es, einem Kind eine stabile und dauerhafte Lebensperspektive zu bieten. In Einzelfällen kann es jedoch passieren, dass eine Adoption scheitert¹⁶, was sich unterschiedlich gestalten kann (vgl. Unter der Lupe 🔍 – Was bedeutet eine nicht stabile Adoption?, S. 75). So gibt es einerseits Fälle, bei denen die Adoptionspflege¹⁷ vor Ausspruch der Adoption abgebrochen wird; andererseits gibt es Fälle, in denen eine bereits ausgesprochene Adoption aufgehoben wird (§ 1763 BGB ff.).¹⁸

¹⁶ In der Praxis werden die Begriffe „Abbruch“ oder „Scheitern“ einer Adoption kritisch betrachtet mit dem Verweis darauf, dass eine Definition, wann eine Adoption als gescheitert zu bezeichnen ist, schwer möglich ist. Darüber hinaus wird die Defizitorientierung eines solchen Ansatzes moniert, der Umstand also, dass der Blick ausschließlich auf das Scheitern und nicht darauf gerichtet wird, dass damit unter Umständen der Weg für eine bessere Lösung frei wird. Trotzdem wurde in der internationalen Forschung dem Phänomen viel Aufmerksamkeit geschenkt, da gerade die Kenntnisse über abgebrochene bzw. nicht stabile Adoptionen zur Weiterentwicklung des Adoptionswesens, v. a. für die Gestaltung von Vorbereitung und nachgehender Begleitung und Beratung, beitragen können.

¹⁷ Nach § 1741 BGB ist die Annahme des Kindes zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Die (Möglichkeit der) Entstehung des Eltern-Kind-Verhältnisses wird durch die sogenannte Adoptionspflegezeit geprüft. Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat (§ 1744 BGB). Nach § 8 AdVermiG darf das Kind erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerberinnen und -bewerber in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, dass die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind. In der Regel umfasst die Adoptionspflegezeit in Deutschland ein Jahr.

¹⁸ Diese Fälle sind in Deutschland nach Einschätzung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz aufgrund der hohen Hürden für eine Aufhebung äußerst selten. Belastbare Daten zur Häufigkeit liegen jedoch nicht vor.

Unter der Lupe Was bedeutet eine nichtstabile Adoption?

In der angloamerikanischen Forschung werden verschiedene Formen von Adoptionsabbrüchen unterschieden:

adoption disruption

- › Der Abbruch erfolgt vor der rechtlichen Anerkennung der Adoption, d. h., ein laufendes Adoptionsverfahren wird ohne den Ausspruch einer Adoption beendet.

adoption dissolution

- › Eine bereits ausgesprochene Adoption wird rechtlich aufgehoben, d. h., der Abbruch erfolgt nach Adoptionsausspruch.

(Quelle: Child Welfare Information Gateway, 2012)

Im Laufe der letzten Jahre wurde der Begriff der „adoption dissolution“ durch den Begriff des **„adoption displacement“** ergänzt. „Adoption displacement“ umfasst dabei zwei weitere Fallkonstellationen, in denen das Kind nicht dauerhaft bei den Adoptiveltern lebt, ohne jedoch den rechtlichen Status als Kind der Adoptiveltern zu verlieren: 1) Das Kind behält den Status eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern, lebt aber dauerhaft in einer Pflegefamilie oder einem Heim und 2) das Kind wächst zumindest über einen bestimmten Zeitraum in einer stationären Unterbringung der Jugendhilfe oder einer Pflegefamilie auf, aber kehrt danach zurück in die Adoptivfamilie.

Erkenntnisse zur Stabilität von Adoptionen

Schätzungen zur Stabilität von Adoptionen sind schwierig, da in der Regel keine landesweiten Statistiken über Adoptionsabbrüche vorliegen (Selwyn, Wijedasa, & Meakings, 2014), sondern Daten lediglich im Rahmen von Studien gewonnen werden können. Eine Vielzahl von Untersuchungen bezieht sich auf Gruppen von Kindern, die bereits vor 1990 platziert wurden. Auch die Differenzierung anhand des Zeitpunkts des Abbruchs ist sehr bedeutsam: So liegen für Abbrüche vor Ausspruch der Adoption deutlich mehr belastbare Daten vor, während der Zugang zu validen Zahlen aufgehobener Adoptionen deutlich schwieriger ist (Festinger, 2014). Ebenso liegen wenig systematische Daten über instabile Adoptionen vor, bei denen die Kinder länger außerhalb der Adoptivfamilie (z. B. in einer Pflegefamilie oder einem Heim) untergebracht wurden.

In Deutschland sind bisher kaum belastbare Daten zur Stabilität von Adoptionen vorhanden. Daher können weder Aussagen getroffen werden, wie häufig Adoptionspflegen abgebrochen werden noch wie häufig Adoptionen aufgehoben werden. Lediglich Kühl (1985) liefert in einer älteren Studie Daten zur Stabilität von Adoptionen und fand in seiner Untersuchung mit 145 international adoptierten Jugendlichen heraus, dass bei 1,8 % der Adoptionen das Adoptivkind zum Untersuchungszeitpunkt nicht mehr in der Adoptivfamilie lebte.

Daten aus den USA, wo die meisten Untersuchungen zur Stabilität von Adoptionen durchgeführt wurden, belegen eine große Varianz für die Zahl der Adoptionsabbrüche vor dem Adoptionsausspruch („adoption disruption“); die Mehrzahl der Studien berichtet von 6 % bis 15 % abgebrochenen Adoptionen (Coakley & Berrick, 2008; Festinger, 2014).¹⁹ Ältere Studien aus den 1970er-Jahren (Kadushin, 1980; Kadushin & Seidl, 1971) berichteten dabei von durchgängig niedrigeren Raten. Dies wird, da die Kinder in diesen Studien überwiegend direkt nach der Geburt adoptiert wurden und keine erhöhten Förderbedürfnisse hatten, auf die wachsende Zahl an Adoptivkindern mit „special needs“ in den letzten Jahrzehnten zurückgeführt, da es bei diesen häufiger zu Adoptionsabbrüchen kommt (z. B. Barth, Berry, Yoshikami, Goodfield, & Carson, 1988; Berry & Barth, 1990; Rosenthal, Schmidt, & Conner, 1988).

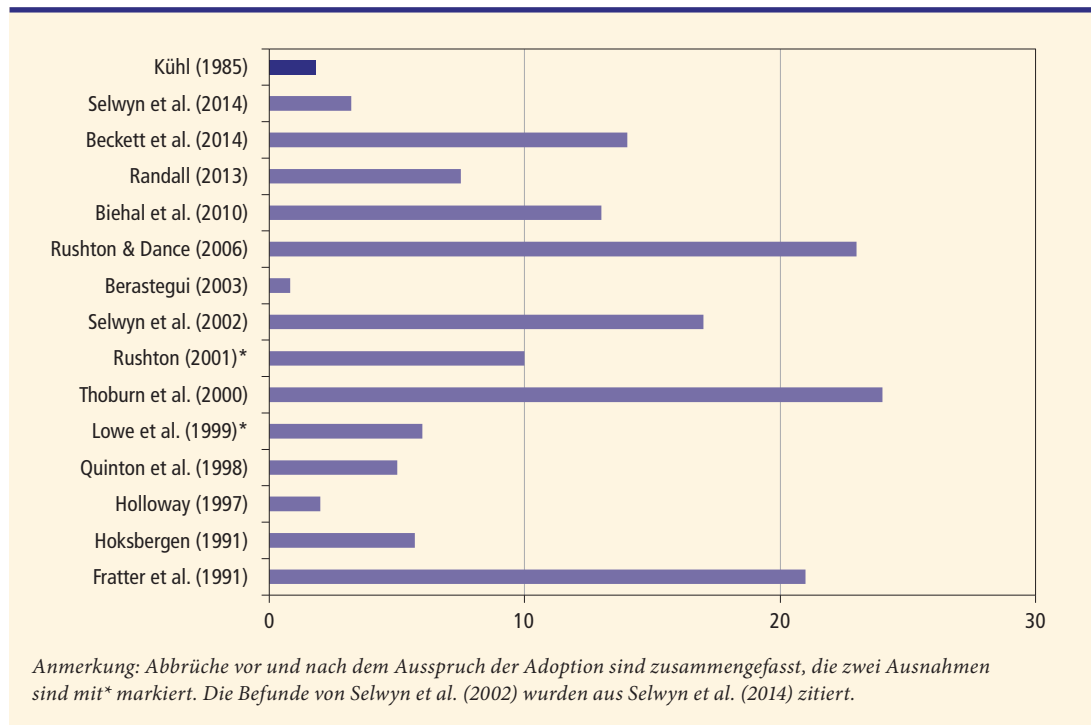
Amerikanische Studien, die das Nichtgelingen einer Adoption nach dem Ausspruch untersuchen²⁰, fanden einen Anteil von 1 % bis 5 % nichtgelingender Adoptionen (Festinger, 2002; Festinger & Maza, 2009; Groze, 1996; U.S. General Accounting Office, 2003). Auch die vorhandenen Studien in Europa – größtenteils aus Großbritannien stammend – weisen eine große Varianz auf. Die Zahl der abgebrochenen Adoptionen lag zwischen 0,8 % und 24 %. In vielen Studien wurde nicht bzgl. des Zeitpunkts des Abbruchs unterschieden; lediglich bei der Studie von Lowe, Murch und Borkowski (1999) wurden Abbrüche nur nach Adoptionsausspruch berücksichtigt, während Rushton (2001) lediglich Adoptionsabbrüche vor Ausspruch der Adoption berücksichtigte.

Insgesamt finden sich ca. 5 % bis 15 % Adoptionsabbrüche vor dem rechtlichen Ausspruch der Adoption, während Abbrüche nach ausgesprochener Adoption seltener zu sein scheinen (Festinger, 2014). Der Mangel an Studien zu Adoptionen in Deutschland macht Schlussfolgerungen für die deutsche Adoptionsvermittlungspraxis schwierig, da internationale Daten aufgrund spezifischer Merkmale der Adoptivkinder (z. B. eine hohe Zahl von Adoptionen aus Pflegeverhältnissen) und aufgrund von Unterschieden in der Vermittlungspraxis nur vorsichtig auf Deutschland zu übertragen sind.

19 Trotz dieses Gesamttrends ist zu berücksichtigen, dass die Häufigkeiten von Adoptionsabbrüchen stark zwischen den Einzelstudien variieren können. Gründe sind v. a. Unterschiede in der Stichprobengröße, in der erfassten Zeitdauer, in Merkmalen der Adoptivkinder (Alter, Vorerfahrungen, Adoption aus Pflegefamilien) sowie der Fokus auf nationale oder internationale Adoptionen (vgl. Festinger, 2014).

20 Einige Studien beziehen sich dabei auf eine Fremdunterbringung der Adoptivkinder in Pflegefamilien oder Heimen („adoption displacement“), während andere Studien darunter lediglich die rechtliche Aufhebung der Adoption („adoption dissolution“) fassen.

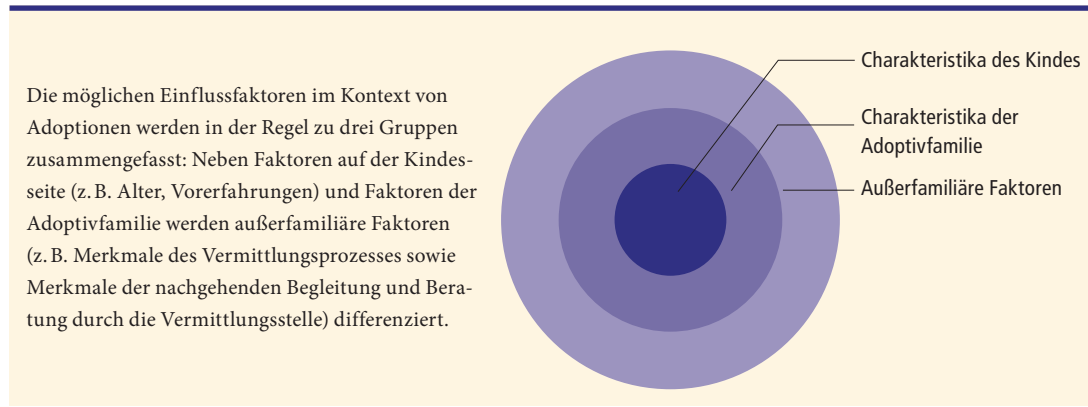
Abbildung 20: Befunde in Europa zur Häufigkeit von Adoptionsabbrüchen



Was wissen wir über förderliche und hinderliche Faktoren für die Stabilität von Adoptionen?

Scheiternde Adoptionen sind für alle Beteiligten schmerzhaft, und die Folgen sind zum Teil verheerend, sowohl für die adoptierten Kinder als auch für die Adoptiveltern (Festinger, 2002). Für die Kinder- und Jugendhilfe können Adoptionsabbrüche enorme Kosten für eine Fremdunterbringung des Adoptivkindes (in einer Pflegefamilie oder einem Heim) bedeuten. Umso wichtiger ist es, Risiko- und Schutzfaktoren zu identifizieren, um Handlungssicherheit für die Entscheidungen im Vermittlungsprozess (z. B. in der Phase des Matchings) zu gewinnen und an die Bedürfnisse der Familien angepasste Unterstützungsangebote zu entwickeln. Als bedeutsam mit einer höheren Wahrscheinlichkeit von Adoptionsabbrüchen verbundene Faktoren haben sich Merkmale des Kindes, Merkmale der Adoptivfamilie und Merkmale der Rahmenbedingungen der Adoptionsvermittlung und nachgehenden Betreuung erwiesen.

Abbildung 21: Welche Faktoren können förderlich und hinderlich für die Stabilität von Adoptionen wirken?



Charakteristika des Kindes

Die Befunde für das Alter der Kinder sind sehr eindeutig: Je älter die Kinder bei der Adoption, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Adoption abgebrochen wird (Coakley & Berrick, 2008). Neben dem Alter gilt auch das Vorhandensein von besonderen Fürsorgebedürfnissen der Kinder als relevanter Faktor, da Kinder mit sogenannten „special needs“ häufiger als andere Kinder von Abbrüchen der Adoption betroffen waren (z. B. Barth et al., 1988; Berry & Barth, 1990; Rosenthal et al., 1988). Die Anzahl der abgebrochenen Adoptionen bei Kindern mit „special needs“ wird von Rosenthal (1993) und Rushton (2014) zwischen 10% und 20% geschätzt. Eine Vorgeschichte mit sexuellem oder emotionalem Missbrauch oder mit häufigen Wechseln wirkte sich ebenfalls destabilisierend auf die Adoption aus. Auch das Vorhandensein von Verhaltensproblemen bei Adoptivkindern, z. B. sexuell auffälliges Verhalten (Smith & Howard, 1994) und emotionale und soziale Verhaltensprobleme (z. B. Rosenthal et al., 1988), erhöht das Risiko für das Scheitern von Adoptionen. Zudem war eine fehlende wahrgenommene Bindung an die Adoptivmutter nach der Adoption mit einem höheren Risiko für einen Abbruch der Adoption verbunden (Dance & Rushton, 2005).

Charakteristika der Adoptivfamilie

Die Befunde zu relevanten Merkmalen der Adoptiveltern sind insgesamt wenig einheitlich. Die Befunde zum Alter der Adoptiveltern sind sehr heterogen, einige Untersuchungen weisen aber auf ein jüngeres Alter der Adoptiveltern als Risikofaktor hin (Groze, 1986; Rosenthal et al., 1988; Zwimpfer, 1983). Unterschiedliche Ergebnisse finden sich auch für den sozioökonomischen Status und das Bildungsniveau der Adoptiveltern (Barth et al., 1988; Berry & Barth, 1990; Groze, 1986; Rosenthal et al., 1988; Westhues & Cohen, 1990; Zwimpfer, 1983). Bei (lang) verheirateten Paaren kam es insgesamt im Vergleich zu kurz verheirateten Paaren seltener zu Adoptionsabbrüchen (McDonald, Lieberman, Partridge, & Hornby, 1991; Westhues & Cohen, 1990; Zwimpfer, 1983). Coakley und Berrick (2008) fassen zusammen, dass das Verhältnis zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind das einzige Merkmal war, das sich in mehreren Studien als bedeutsam erwies, da Adoptionen aus Pflegeverhältnissen und Verwandtenadoptionen stabiler als Fremdadoptionen waren. Palacios und Kollegen (2005) identifizierten in ihrer Studie zudem die mangelnde Übereinstimmung des Paares bei der Entscheidung zur Adoption, eine Adoption als Einzelperson, das Vorhandensein anderer Kinder in der Familie sowie hohe Rigidität und Inflexibilität im Erziehungsverhalten als familiäre Risikofaktoren für ein Scheitern der Adoption. Westhues und Cohen (1990) stellten in

ihrer Untersuchung schließlich die Bedeutung der familiären Kommunikation heraus und betonten, dass sich eine offene Kommunikation positiv auswirkte, wenn Probleme auftraten.

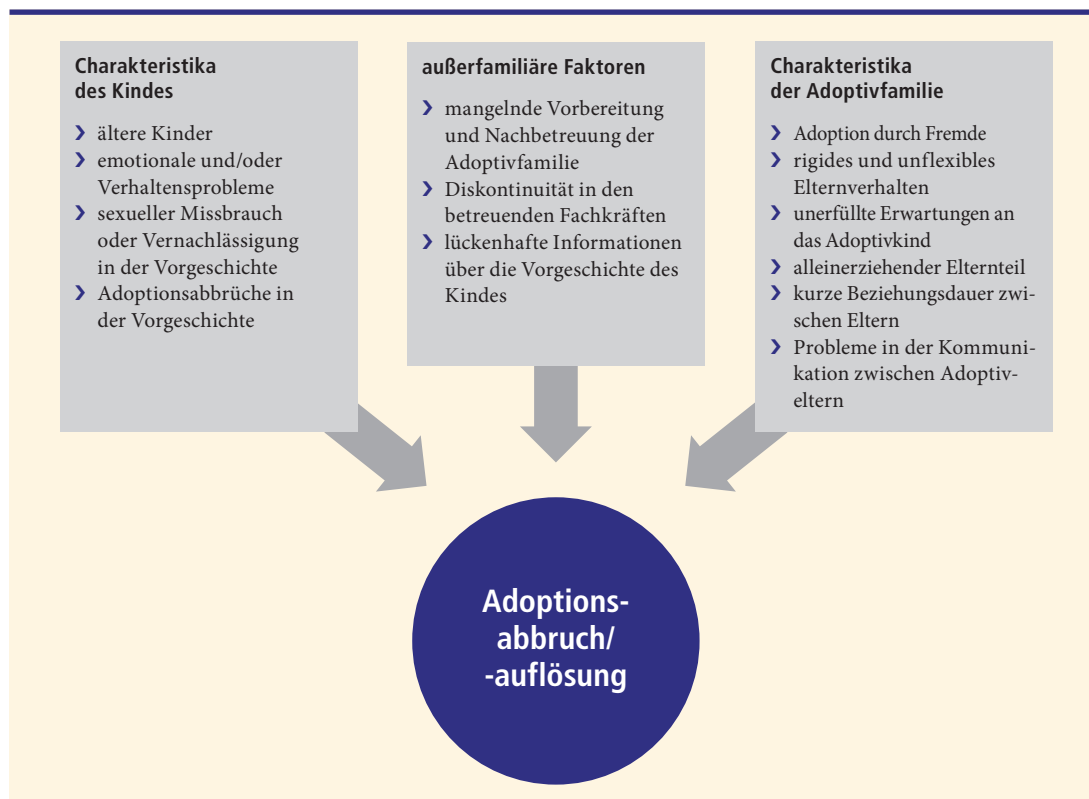
Außerfamiliäre Faktoren

Im Bereich der außerfamiliären Faktoren waren die Vorbereitung durch die Vermittlungsstellen, das vermittelte Wissen über die Probleme des Adoptivkindes sowie Beratung nach der Adoption mit geringeren Raten an Adoptionsabbrüchen assoziiert (Coakley & Berrick, 2008). Auch Palacios und Kollegen (2005) fanden, dass fehlende Vorbereitung²¹ und ungenaues Matching durch die Vermittlungsstellen deutlich häufiger bei gescheiterten Adoptionen zu finden waren. Befunde zum Einfluss der Qualität der Vorbereitung und nachgehenden Beratung auf die Stabilität von Adoptionen liegen bisher nicht vor.

Fazit.

Die Studien zeigen, dass Adoptionsabbrüche selten auf einzelne Risikofaktoren zurückzuführen sind, sondern sich vielmehr aus einem Zusammenspiel von Faktoren ergeben (Festinger, 2002; Palacios et al., 2005). Eine wichtige Aufgabe für die Adoptionsvermittlungspraxis scheint demnach, eine Kumulation mehrerer Risikofaktoren zu verhindern. Im Prozess des Matchings sollten sowohl die Kind- als auch die Elternmerkmale einer genauen Diagnose unterzogen werden. Darüber hinaus scheinen hohe Standards für die Vorbereitung und Begleitung der Familien sowie eine möglichst akkurate Information über besondere Bedürfnisse der Kinder von zentraler Bedeutung.

Abbildung 22: Bedeutsame Faktoren für einen Adoptionsabbruch



21 90% der Adoptiveltern, deren Adoptivkind in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht wurde, hatten keinerlei Training vor der Adoption.

Was sind förderliche und hinderliche Faktoren für eine gelingende kindliche Entwicklung?


Leitschnur der Adoption ist das Kindeswohl, was nach Dettenborn (2014) bedeutet, „die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen“ zu schaffen. Ziel ist folglich, die Lebensbedingungen so zu gestalten, dass typische, aber auch individuell besondere Bedürfnisse von Kindern befriedigt werden können. Gelingende Adoptionen in diesem Sinn sind Adoptionen, die in der Folge eine positive körperliche, seelische und geistige Entwicklung von Adoptivkindern fördern. Entwicklungsbereiche, die in der Adoptionsforschung viel Aufmerksamkeit erhalten haben, sind die Entwicklung von Bindungsbeziehungen zwischen Adoptivkindern und -eltern, die psychosoziale Anpassung von Adoptivkindern, die körperliche, motorische und kognitive Entwicklung sowie die Identitätsentwicklung von Adoptivkindern.

Bindungsentwicklung von Adoptivkindern

Was versteht man unter Bindung?

Ein zentraler Meilenstein der Entwicklung im Leben eines jeden Kindes ist die Entwicklung von Bindungen zu seinen engsten Betreuungspersonen (Sroufe, 1979).²² Bindungen beschreiben den Vertrauensaspekt der Eltern-Kind-Beziehung, d. h. die asymmetrische Beziehung eines Kindes zu seinen engsten erwachsenen Bezugspersonen, die das Kind vor Gefahren schützt und in deren Rahmen das Kind emotionale Sicherheit erfährt (Bowlby, 1969). Die Bezugsperson übernimmt dabei die zentrale Rolle, indem sie das Kind darin unterstützt, sich in belastenden Situationen emotional zu regulieren (Grossmann & Grossmann, 2012).

Woher kommen Unterschiede in der Bindung?

In der Regel entwickeln alle Kinder Bindungen zu ihren Bezugspersonen, aber nicht jedes Kind entwickelt eine sichere Bindung (vgl. Unter der Lupe  – Bindungssicherheit, Bindungsdesorganisation und Bindungsstörungen, S. 82). Besonders bedeutsam für die Qualität der Bindungsbeziehung hat sich in der Bindungsforschung das Verhalten der Bindungspersonen erwiesen. Kinder machen unterschiedliche Erfahrungen in der Interaktion mit ihren Bezugspersonen, und in Abhängigkeit von diesen spezifischen Erfahrungen mit ihren Bezugspersonen bilden Kinder unterschiedliche Bindungsmuster aus. Die vorhandenen Befunde aus der Bindungsforschung zeigen, dass feinfühliges Verhalten der Bezugsperson, d. h. die Fähigkeit der Bezugsperson, die Signale des Kindes wahrzunehmen, richtig zu interpretieren sowie angemessen und prompt darauf zu reagieren, die Entwicklung einer sicheren Bindungsbeziehung fördert, während zurückweisendes und die Bedürfnisse der Kinder wenig berücksichtigendes bzw. inkonsistentes Verhalten der Bindungspersonen die Entwicklung unsicherer Bindungsmuster begünstigt. Dagegen wird Bindungsdesorganisation einerseits durch beängstigendes bzw. ängstliches Verhalten der Bezugsperson, andererseits aber auch durch temperamentsbezogene Merkmale des Kindes (z. B. Regulationsprobleme) vorhergesagt (für eine Übersicht vgl. Lyons-Ruth & Jacobvitz, 2016).

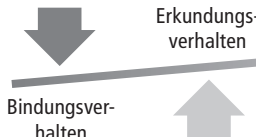
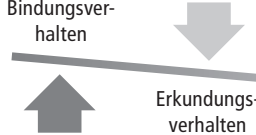

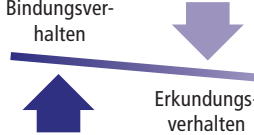
²² Während im juristischen Sprachgebrauch Bindungen mit Beziehungen gleichgesetzt werden, d. h. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (z. B. Hennemann in Münchener Kommentar BGB, BGB § 1671 BGB Rn. 34–37; Jaeger in Johannsen & Henrich, § 1671 BGB Rn. 73) und Beziehungen in der Schule (z. B. Jaeger in Johannsen & Henrich, § 1671 BGB Rn. 76) als Bindungen bezeichnet werden, grenzt die Psychologie den Bindungsbegriff stärker ein. So bezeichnen Bindungen im Sinne der Bindungstheorie lediglich den Vertrauensaspekt der Beziehung eines Kindes zu seinen engsten erwachsenen Bezugspersonen.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Bindungsentwicklung von Adoptivkindern?

Kinder, die von Geburt an bei ihrer Adoptivfamilie aufwachsen, haben vom ersten Lebenstag an kontinuierliche Bezugspersonen, mit denen sie gemeinsame Interaktionserfahrungen teilen. Für Kinder, die nicht in den ersten Lebensmonaten vermittelt werden, und ihre Adoptiveltern stellt die Bindungsentwicklung dagegen eine besondere Herausforderung dar (Dozier & Rutter, 2016). Adoptivkinder müssen die Trennung von ihren bisherigen Bezugspersonen oder das Fehlen beständiger Bezugspersonen in einem Heim verarbeiten und neue Bindungen zu den Adoptiveltern aufbauen. Die Adoptiveltern haben die Aufgabe, obwohl ihnen gemeinsame Erfahrungen von Schwangerschaft, Geburt und auch Interaktionen in den ersten Lebensmonaten fehlen, dem Kind durch positive Zuwendung und feinfühliges Elternverhalten ein Gefühl der emotionalen Sicherheit zu vermitteln (Juffer & Rosenboom, 1997).

Kinder „probieren“ mit ihren Adoptiveltern häufig zunächst diejenigen Bindungsmuster aus, welche sie bei ihren vorherigen Bezugspersonen erlernt haben. Beobachtungen weisen darauf hin, dass sich Kinder nach negativen Erfahrungen oft abweisend gegenüber ihren neuen Bezugspersonen verhalten und ihre Bedürfnisse nach Nähe und Fürsorge unterdrücken, was bei den Eltern zu Irritationen und eigenen Rückzugstendenzen und in der Folge zur Verfestigung der kindlichen Muster führen kann (Dozier, Dozier, & Manni, 2002). Eventuelle Erfahrungen von Misshandlung, Vernachlässigung oder institutioneller Pflege sowie eine möglicherweise dadurch bedingte Bindungsstörung beim Kind können den Bindungsaufbau zu den Adoptiveltern zusätzlich erschweren (Juffer, van den Dries, Finet, & Vermeer, 2015; Zeanah, Smyke, Koga, & Carlson, 2005).

Was versteht man unter sicherer und unsicherer Bindung?

Sichere Bindung	Unsichere Bindung
<p>› Bei einer sicheren Bindung erfährt das Kind emotionale Sicherheit durch die Bezugsperson, indem es bei Belastung Bindungsverhalten (z. B. Weinen, Anklammern, Nachfolgen) zeigt und die dadurch hergestellte Nähe zur Bezugsperson dem Kind hilft, sich emotional zu regulieren und zum Erkunden und Spielen zurückzukehren. Die Bezugsperson fungiert somit als „sichere Basis“, von der aus das Kind die Welt erkunden kann, sowie als „sicherer Hafen“, zu dem das Kind bei Gefahren zurückkehren kann (vgl. Ainsworth, 1985). Es ist eine ausgewogene Balance von Bindungsverhalten und Erkundungsverhalten erkennbar.</p>	<p>› Kinder mit einer unsicheren Bindung weisen deaktivierende oder hyperaktivierende Bindungsstrategien auf. Kinder mit einer unsicher vermeidenden Bindung minimieren den Ausdruck ihrer Belastung und unterdrücken Bindungsbedürfnisse. Kinder mit einem unsicher ambivalenten Bindungsmuster bringen dagegen ihr Bindungsverhalten sehr deutlich und anhaltend zum Ausdruck, ohne jedoch die Nähe und Zuwendung der Bezugsperson nutzen zu können, um emotionale Sicherheit zu erfahren (vgl. Ainsworth, 1985).</p>
<p>Fühlt sich das Kind sicher und vertraut, zeigt das Kind Erkundungsverhalten, das Bindungsverhalten sinkt.</p>  <p style="text-align: center;">Bindungsverhalten   Erkundungsverhalten</p> <p>Fühlt sich das Kind dagegen unsicher oder ängstlich, beendet das Kind sein Erkundungsverhalten und sucht die Nähe der Bezugsperson.</p>  <p style="text-align: center;">Bindungsverhalten   Erkundungsverhalten</p>	<p>Unsicher vermeidende Bindung</p>  <p style="text-align: center;">Bindungsverhalten   Erkundungsverhalten</p> <p>Unsicher-ambivalente Bindung</p>  <p style="text-align: center;">Bindungsverhalten   Erkundungsverhalten</p>

Was versteht man unter Bindungsdesorganisation?

Einige Kinder zeigen Anzeichen einer Bindungsdesorganisation. Bindungsdesorganisation zeichnet sich durch ein Fehlen bzw. den Zusammenbruch einer einheitlichen Bindungsstrategie aus (Main & Solomon, 1990). Beispielsweise zeigen Kinder widersprüchliche Verhaltensweisen wie die Annäherung der Bezugsperson mit abgewandtem Kopf, Angst vor der Bezugsperson oder sie wirken desorientiert. Bindungsdesorganisation gilt als Risikofaktor für die psychosoziale Entwicklung von Kindern und geht mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von auffälligen Entwicklungsverläufen einher (z. B. Lyons-Ruth, Alpern, & Repacholi, 1993; van Ijzendoorn, Schuengel, & Bakermans-Kranenburg, 1999).

Was ist eine Bindungsstörung?

Jenseits der beschriebenen Bindungsmuster werden im klinischen Kontext zwei Störungsbilder unterschieden, deren Kernmerkmale Auffälligkeiten im Bindungsverhalten sind. Sowohl die **„Reaktive Bindungsstörung“** als auch die **„Störung mit sozial enthemmtem Verhalten“** sind psychische Auffälligkeiten des Kindesalters, als deren Ursache Vorerfahrungen wie Vernachlässigung/Deprivation, Misshandlung, häufige Wechsel der Bezugspersonen oder Betreuung in Heimen/Waisenhäusern angenommen wird. Die gehemmte bzw. reaktive Bindungsstörung ist dadurch gekennzeichnet, dass die natürliche Tendenz, Trost und Zuwendung bei ausgewählten Bezugspersonen zu suchen, gehemmt ist. Die Kinder zeigen eine eingeschränkte Reaktion auf andere Personen, wenig positive Stimmung und Episoden übermäßiger Irritierbarkeit, Ängstlichkeit und Traurigkeit in unbelasteten Situationen mit der Bezugsperson. Dagegen ist die Störung mit sozial enthemmtem Verhalten durch mangelnde Zurückhaltung gegenüber unvertrauten Personen mit übermäßig freundlicher verbaler und körperlicher Annäherung, durch fehlende Rückversicherung bei den Bezugspersonen in unvertrauten Situationen sowie durch die Tendenz, mit unvertrauten Personen bereitwillig mitzugehen, gekennzeichnet (American Psychiatric Association, 2014).

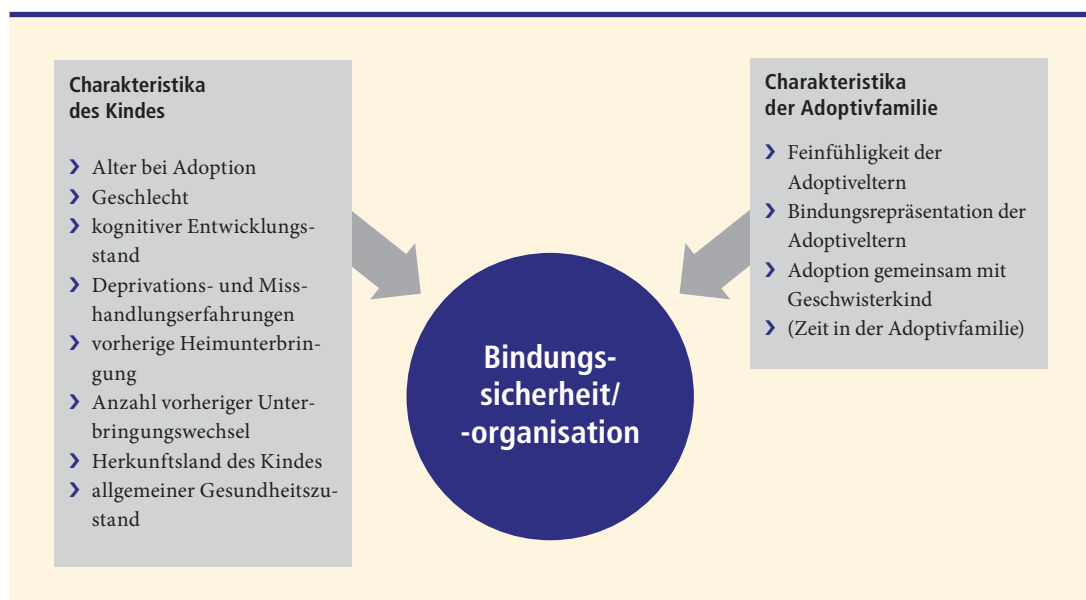
Eine Zusammenfassung internationaler Befunde zur Bindung von Adoptivkindern ergab, dass Adoptivkinder mehr Bindungsprobleme als andere Kinder aufweisen (van den Dries, Juffer, van Ijzendoorn, & Bakermans-Kranenburg, 2009). Während von Kindern, die unbelastet in ihren leiblichen Familien aufwachsen, durchschnittlich etwa 60 % ein sicheres Bindungsmuster und nur ca. 15 % Bindungsdesorganisation aufweisen (van Ijzendoorn et al., 1999), zeigen dagegen in Gruppen adoptierter Kinder mehr Kinder (31 %) eine desorganisierte Bindung. Aber auch hier war ein sicheres Bindungsmuster (47 %) das häufigste Muster.

Als bedeutsame Faktoren, die die Bindungsentwicklung von Adoptivkindern beeinflussen, wurden vor allem Charakteristika der Adoptivkinder und der Adoptiveltern identifiziert. Eine wichtige Rolle scheinen das Alter der Kinder bei Adoption sowie die vor der Adoption gemachten Erfahrungen der Kinder zu spielen. Dabei fanden sich insbesondere bei Kindern, die erst nach dem zwölften Lebensmonat adoptiert wurden, häufiger unsichere Bindungsmuster, während bei Kindern, die vor dem Alter von zwölf Monaten adoptiert worden waren, keine Unterschiede in der Bindungsentwicklung im Vergleich zu nichtadoptierten Kindern zu beobachten waren (vgl. auch Carlson, Hostinar, Mliner, & Gunnar, 2014; Escobar & Santelices, 2013). Bei Bindungsdesorganisation spielte das Alter dagegen keine Rolle. Deprivations- und Misshandlungserfahrungen, häufige Betreuungswechsel und Hei-

munterbringung erhöhen allerdings das Risiko für den Aufbau unsicherer und desorganisierter Bindungsbeziehungen zu den Adoptiveltern (Carlson et al., 2014; Cohen & Farnia, 2011; Niemann & Weiss, 2012; Román, Palacios, Moreno, & López, 2012). Auf Kindesseite scheinen außerdem Defizite in der kognitiven Entwicklung und gesundheitliche Probleme zum Zeitpunkt der Adoption sowie männliches Geschlecht mit mehr Schwierigkeiten im Bindungsaufbau einherzugehen (Carlson et al., 2014; Cohen & Farnia, 2011; Niemann & Weiss, 2012). Darüber hinaus haben Kinder, die aus osteuropäischen Ländern adoptiert worden waren, weniger häufig sichere Bindungen als andere Adoptivkinder, was möglicherweise durch stärkere Deprivationserfahrungen bei Kindern in den dortigen Heimen erklärt werden kann (van den Dries et al., 2009). Die erkannten Risiken schließen eine sichere Bindungsentwicklung nicht aus, stellen aber Herausforderungen für Adoptiveltern und deren Unterstützung dar.

Aufseiten der Adoptiveltern scheinen insbesondere ein hohes Maß an Feinfühligkeit (Beijersbergen, Juffer, Bakermans-Kranenburg, & van Ijzendoorn, 2012; Juffer et al., 2005; Schoenmaker et al., 2015) sowie eine eigene sichere Bindungsrepräsentation (Barone & Lionetti, 2012; Lionetti, 2014; Pace, Di Folco, Guerriero, Santona, & Terrone, 2015; Pace & Zavattini, 2011) die Wahrscheinlichkeit für den Aufbau einer sicheren Bindungsbeziehung zu erhöhen. Einige Studien berichten ein Ansteigen der Bindungssicherheit mit der Zeit, die das Kind bereits in der Adoptivfamilie verbracht hat; die Befundlage ist jedoch nicht eindeutig (Pace et al., 2015; Román et al., 2012; van den Dries et al., 2009). Die gemeinsame Adoption mit einem Geschwisterkind scheint allerdings positive Konsequenzen für den Bindungsaufbau zu den Adoptiveltern zu haben (Román et al., 2012).

Abbildung 23: Einflussfaktoren auf die Bindungsentwicklung bei Adoptivkindern



Belastbare Daten zur Auftretenswahrscheinlichkeit von reaktiven Bindungsstörungen bei Adoptivkindern liegen bislang nicht vor. Hinweise ergeben sich aber bei ehemaligen Heimkindern in Rumänien, die in Pflegefamilien aufgenommen wurden. So zeigte sich, dass Symptome einer gehemmten Bindungsstörung, welche gehäuft bei Kindern in Heimunterbringung auftreten, nach einem Wechsel der Kinder in einen familiären Kontext meist schnell nachlassen (Smyke et al., 2012). Mehr Erkenntnisse liegen dagegen für die Häufigkeit von sozial enthemmtm Verhalten bei Adoptivkindern vor.

Insbesondere bei Kindern mit massiven Deprivationserfahrungen ist jedoch das Risiko für sozial enthemmtes Verhalten deutlich erhöht, wobei diese Verhaltensmuster selbst nach einer deutlichen Verbesserung der Fürsorgebedingungen eine gewisse Stabilität aufweisen können (Bruce, Tarullo, & Gunnar, 2009; Chisholm, 1998; Rutter, Colvert et al., 2007; Zeanah & Gleason, 2015).

Welche Bedeutung hat die Bindungsentwicklung für die Entwicklung von Adoptivkindern?

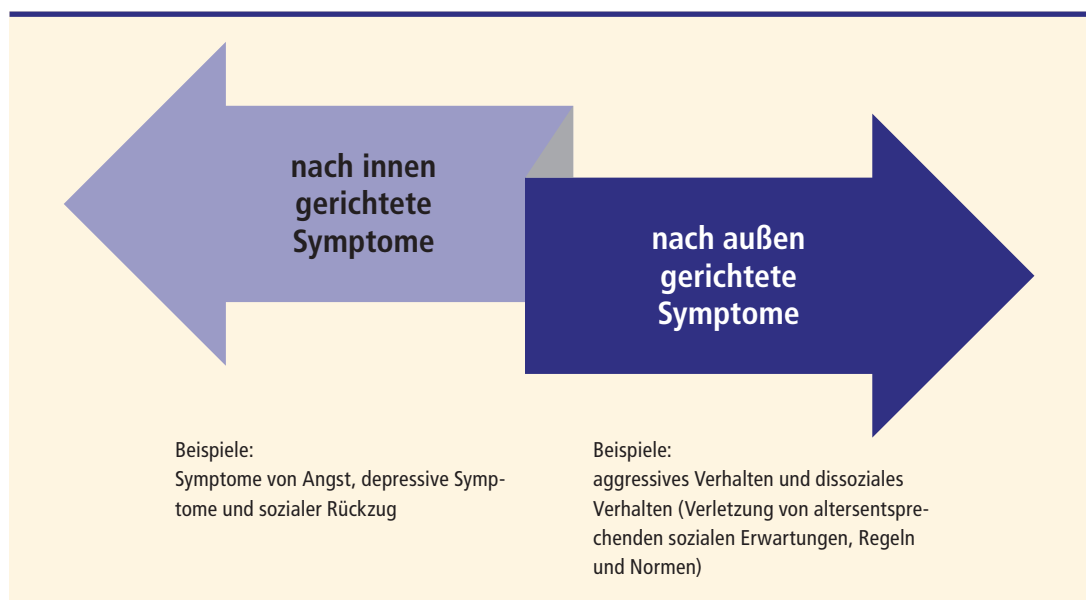
Sichere Bindungsbeziehungen bieten Kindern günstige Entwicklungsvoraussetzungen für den Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls und der Fähigkeit zur Regulation negativer Emotionen und stellen gleichzeitig einen bedeutsamen Schutzfaktor bei der Bewältigung belastender Erfahrungen dar (Grossmann & Grossmann, 2012; Thompson, 1999). Sicher gebundene Kinder weisen mehr soziale Kompetenzen und weniger Verhaltensprobleme als unsicher gebundene Kinder auf (Fearon, Bakermans-Kranenburg, van Ijzendoorn, Lapsley, & Roisman, 2010; Groh et al., 2014; Groh, Roisman, van Ijzendoorn, Bakermans-Kranenburg, & Fearon, 2012). Die Erfahrung von emotionaler Sicherheit in der Bindungsbeziehung zu ihren Adoptiveltern kann Adoptivkindern folglich helfen, frühe belastende Erfahrungen besser zu verarbeiten, und dadurch langfristig zu einer positiven Entwicklung der Kinder beitragen.

Psychosoziale Anpassung von Adoptivkindern

Welche Besonderheiten gibt es bei Adoptivkindern?

Eine Vielzahl internationaler Studien hat sich mit der Frage beschäftigt, ob Adoptivkinder häufiger psychische Probleme entwickeln als nichtadoptierte Kinder und welche Faktoren das Auftreten solcher Probleme begünstigen bzw. verhindern.

Abbildung 24: Formen psychischer Probleme



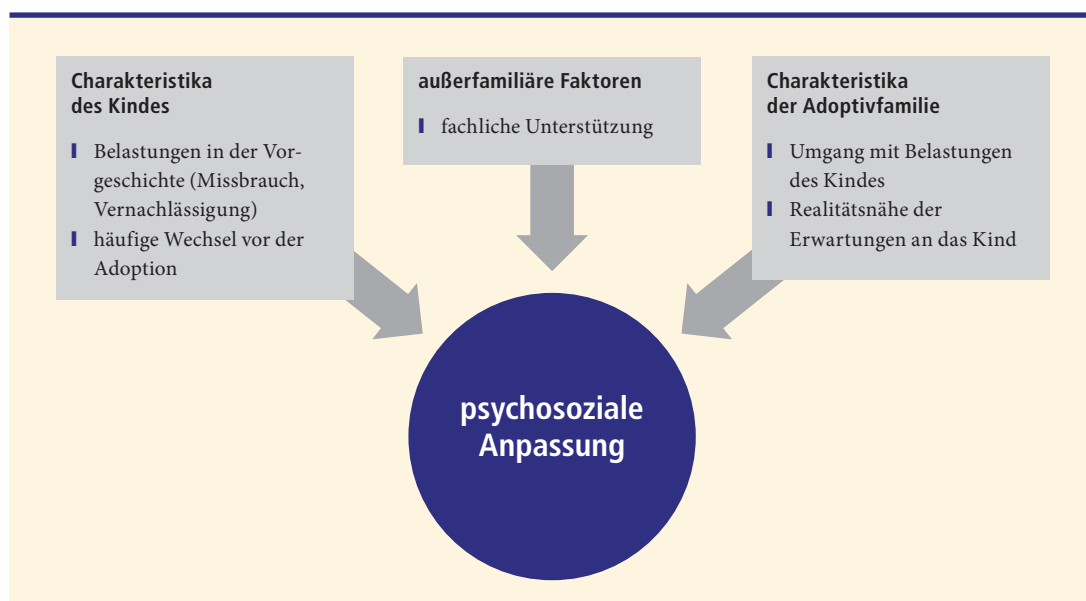
Die vorhandenen Studien zeigen, dass sich die meisten Adoptivkinder weitestgehend angepasst entwickeln und kein besorgniserregendes Niveau an Verhaltensauffälligkeiten zeigen (Juffer & van Ijzendoorn, 2005). Dennoch zeigt sich, dass Adoptivkinder häufiger als nichtadoptierte Kinder behandlungsbedürftige Verhaltensprobleme (z. B. depressive Symptome, Angstsymptome, ADHS oder aggressives Verhalten) zeigen. Dies gilt sowohl für national als auch international adoptierte Kinder und Jugendliche (Bimmel, Juffer, van Ijzendoorn, & Bakermans-Kranenburg, 2003; Juffer & van Ijzendoorn, 2005; Palacios & Brodzinsky, 2010; Wierzbicki, 1993). Dabei weisen international adoptierte Kinder tendenziell sogar weniger Probleme auf als national adoptierte Kinder (Juffer & van Ijzendoorn, 2005).

Große epidemiologische Studien in Schweden und den Niederlanden verweisen darüber hinaus auf ein langfristig erhöhtes Entwicklungsrisiko adoptierter Personen. Es fanden sich 3- bis 5-fach höhere Risiken bei national und international adoptierten Erwachsenen für behandlungsbedürftige psychische Erkrankungen, regelmäßigen Drogenkonsum und Suizidalität. Dennoch bleibt anzumerken, dass auch in diesen Studien der Großteil der adoptierten Erwachsenen (80–90 %) keinerlei Probleme aufwies und in sozialer, akademischer und beruflicher Hinsicht gut in die Gesellschaft integriert war (z. B. Hjern & Allebeck, 2002; Lindblad, Hjern, & Vinnerljung, 2003; Verhulst, Althaus, & Versluis-Den Bieman, 1992; von Borczykowski, Hjern, Lindblad, & Vinnerljung, 2006;)

Welche Faktoren wirken förderlich oder hinderlich für eine positive psychosoziale Anpassung?

Trotz der sehr umfangreichen Forschung zur psychosozialen Anpassung von adoptierten Kindern und Jugendlichen hat sich nur eine sehr begrenzte Anzahl von Studien mit Einflussfaktoren beschäftigt. Insbesondere die Rollen von Adoptivfamilie und außerfamiliären Faktoren wurden bisher nur wenig untersucht. Zudem beschränken sich die meisten Studien auf international adoptierte Kinder und Jugendliche.

Abbildung 25: Einflussfaktoren auf die psychosoziale Anpassung von adoptierten Kindern und Jugendlichen



Die vorhandenen Ergebnisse deuten darauf hin, dass das Alter zum Zeitpunkt der Adoption keinen bedeutsamen Einfluss auf die Ausbildung von Verhaltensauffälligkeiten hat (Gagnon-Oosterwaal, Cossette, Smolla, Pomerleau, Malcuit, Chicoine, Jeliu et al., 2012; Gagnon-Oosterwaal, Cossette, Smolla, Pomerleau, Malcuit, Chicoine, Belhumeur et al., 2012; Gleitman & Savaya, 2011; Juffer & van Ijzendoorn, 2005; Miller, Chan, Tirella, & Perrin, 2009; Rosnati, Montiroso, & Barni, 2008; Tan, Marfo, & Dedrick, 2007). Mit mehr Verhaltensproblemen gehen allerdings stärkere Belastungen in der Vorgeschichte des Adoptivkindes einher (Juffer & van Ijzendoorn, 2005), wie beispielsweise Vorerfahrungen von Missbrauch und Misshandlung (Groza & Ryan, 2002; Ji, Brooks, Barth, & Kim, 2010; Simmel, 2007), Vernachlässigung (Gagnon-Oosterwaal, Cossette, Smolla, Pomerleau, Malcuit, Chicoine, Jeliu et al., 2012) oder häufigen Beziehungsabbrüchen, Heimaufenthalt oder häufigen Wechseln von Einrichtungen (Merz & McCall, 2010; Simmel, 2007).

Befunde zur Rolle der Adoptiveltern zeigen, dass ein durch die Adoptiveltern geschaffenes schützendes Umfeld die Wirkungen solch belastender Faktoren abpuffern kann. Realistische Erwartungen an das Adoptivkind (Berry, 1992) sind dabei genauso wichtig wie ein angemessener Umgang mit den Belastungen und auffälligen Verhaltensweisen des Adoptivkindes (Groza & Ryan, 2002; Ji et al., 2010; Simmel, 2007), auch wenn diese Situation durchaus als stressreich erlebt werden kann (Miller et al., 2009). Eine gute Vorbereitung durch die beteiligten Stellen kann dabei hilfreich sein (Berry, 1992; Simmel, 2007). Faktoren wie der sozioökonomische Status der Adoptiveltern scheinen weniger relevant (Rosnati et al., 2008), wohl aber die Beziehungsdauer der Adoptiveltern, wobei eine längere Beziehungsdauer förderlich wirkt (Berry, 1992).

Körperliche, kognitive, motorische und sprachliche Entwicklung von Adoptivkindern

Welche Besonderheiten gibt es bei Adoptivkindern?

Insbesondere im Falle von Adoptionen, bei denen Kinder aus einkommensschwachen Ländern adoptiert werden, ist es wahrscheinlich, dass die Kinder zuvor in Heimen untergebracht waren, in denen sie Deprivation erfahren haben, d. h. einen Mangel an emotionaler Fürsorge und kognitiver Stimulierung sowie teilweise körperliche Vernachlässigung und Mangelernährung (Gunnar et al., 2000; Miller, 2005). Bei Ankunft in der Adoptivfamilie weisen diese Kinder häufig sowohl gesundheitliche Probleme als auch Wachstums- und Entwicklungsverzögerungen auf (Baxter et al., 2015). Beispielsweise fanden sich deutliche Verzögerungen in Größe, Gewicht und Kopfumfang (van Ijzendoorn, Bakermans-Kranenburg, & Juffer, 2007),²³ bedeutsame Verzögerungen im Bereich der motorischen und der sprachlichen Entwicklung (Dalen & Theie, 2014; Pomerleau et al., 2005; Rakhlin et al., 2015), sowie, insbesondere bei aus Heimen adoptierten Kindern, Verzögerungen in der kognitiven Entwicklung (Juffer & van Ijzendoorn, 2012). Diese Beobachtungen haben die Frage aufgeworfen, inwieweit altersgerechte Entwicklungsverläufe bei Adoptivkindern nach starken Deprivationserfahrungen möglich sind und welche Faktoren eine „Erholung“ von den Folgen der Deprivation fördern bzw. hemmen (z. B. Rutter, Beckett et al., 2007; van Ijzendoorn & Juffer, 2006). Erste wichtige Erkenntnisse hierzu lieferten Studien, die die Entwicklung von Kindern aus rumänischen Waisenhäusern untersuchten. Die Kinder waren dort extremer Deprivation ausgesetzt, und viele von ihnen

²³ Generell sind Größe und Gewicht als verlässliche Indikatoren für die allgemeine Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern anzusehen, ein geringer Kopfumfang stellt zudem einen Risikofaktor für eine Intelligenzminderung dar (Baxter et al., 2015).

wurden nach Zusammenbruch des Ceaușescu-Regimes von Familien in westlichen Ländern adoptiert (z. B. Rutter & the English and Romanian Adoptees study team, 1998). Weitere Studien zur Entwicklung von Adoptivkindern, die aus dem Ausland in die USA oder nach Europa adoptiert wurden, folgten (vgl. Juffer & van Ijzendoorn, 2012).²⁴ Untersucht wurden im Rahmen dieser Studien zum einen, inwieweit sich diese Adoptivkinder vor allem in ihrer körperlichen, motorischen, kognitiven und sprachlichen Entwicklung von nichtadoptierten Kindern bzw. Kindern in Heimunterbringung unterscheiden. Zum anderen wurden die Kinder vom Zeitpunkt der Adoption an über mehrere Jahre begleitet, um herauszufinden, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Kinder nach der Adoption Entwicklungsrückstände aufholen können und wodurch dies beeinflusst wird (Fisher, 2015).

Können Adoptivkinder Entwicklungsrückstände aufholen?

Nach einer Adoption wurde bei den Kindern ein beeindruckendes Aufholen von Entwicklungsverzögerungen beobachtet (z. B. Palacios, Román, Moreno, León, & Peñarrubia, 2014; van Ijzendoorn & Juffer, 2006). Einige Jahre nach der Adoption waren Adoptivkinder in ihrer Größe und ihrem Gewicht fast vergleichbar zu nichtadoptierten Kindern (van Ijzendoorn et al., 2007). Eine zusammenfassende Analyse von van Ijzendoorn, Juffer und Poelhuis (2005) mit mehr als 17.000 Adoptivkindern ergab, dass Adoptivkinder sich langfristig in ihrer kognitiven Leistungsfähigkeit tatsächlich nicht von nichtadoptierten Kindern unterscheiden. Dennoch zeigten die Adoptivkinder etwas schlechtere Schulleistungen und leichte Rückstände in ihren sprachlichen Fähigkeiten im Vergleich zu gleichaltrigen nichtadoptierten Kindern (van Ijzendoorn et al., 2005). Auch zeigten verhältnismäßig viele adoptierte Kinder Lernschwierigkeiten und nahmen doppelt so häufig wie andere Kinder sonderpädagogische Hilfen in Anspruch (Juffer & van Ijzendoorn, 2012). Häufigere Schwierigkeiten in Bereichen wie Aufmerksamkeit, Gedächtnis und der Kontrolle von Impulsen bei Kindern mit Deprivationserfahrungen (z. B. Pollak et al., 2010; Tarullo, Bruce, & Gunnar, 2007) können möglicherweise erklären, warum adoptierte Kinder trotz grundlegender guter kognitiver Fähigkeiten mehr Lernschwierigkeiten und geringere schulische Erfolge haben. Eine weitere Überblicksarbeit von Juffer et al. (2015) zur Entwicklung von Adoptivkindern aus China ergab, dass bei der Ankunft in der Adoptivfamilie zwar Verzögerungen in der kognitiven und motorischen Entwicklung vorhanden waren. Im Durchschnitt befand sich die Entwicklung der Adoptivkinder sechs Monate nach ihrer Aufnahme aber bereits innerhalb des normalen Bereichs und zwei Jahre nach der Adoption wurde sogar das Niveau nichtadoptierter Gleichaltriger erreicht. Verschiedene Studien belegen damit, dass Kinder vor allem innerhalb der ersten drei Jahre nach einer Adoption mehrheitlich in beeindruckender Weise zuvor bestehende Rückstände aufholen (z. B. Palacios et al., 2014; van Ijzendoorn & Juffer, 2006).

Welche Faktoren wirken förderlich oder hinderlich für eine positive Entwicklung?

Deprivationserfahrungen, d. h. vorgeburtliche Mangelernährung oder mütterlicher Drogen- oder Alkoholmissbrauch, physische und soziale Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, längere Heimunterbringung vor der Adoption sowie Frühgeburtlichkeit, stellen die wichtigsten Risikofaktoren für das Auftreten von Verzögerungen in allen Entwicklungsbereichen bei den Kindern dar (Baxter et al., 2015). Trotz insgesamt erstaunlicher Prozesse des Aufholens von Entwicklungsrück-

²⁴ Für Kinder, die aus dem Ausland nach Deutschland adoptiert wurden, liegen bislang keine Ergebnisse vor. Zudem fehlt es bislang an Befunden zu Häufigkeit und Verlauf von Entwicklungsverzögerungen von Kindern, die im Inland adoptiert wurden.

ständen bei den meisten Adoptivkindern können lange Heimunterbringungen und frühe Mangeler-nährung auch langfristig mit geringeren kognitiven Fähigkeiten sowie Schulschwierigkeiten einher-gehen (Nelson et al., 2007; Schoenmaker et al., 2015; van den Dries, Juffer, van Ijzendoorn, & Bakermans-Kranenburg, 2010; van der Vegt, van der Ende, Ferdinand, Verhulst, & Tiemeier, 2009; van Ijzendoorn et al., 2005). Darüber hinaus scheint das Alter zum Zeitpunkt der Adoption eine bedeutsame Rolle zu spielen. So unterscheiden sich Adoptivkinder im Durchschnitt in ihrer Ent-wicklung nicht von anderen Kindern, wenn sie in jungem Alter (0–12 Monate²⁵) adoptiert wurden, wohingegen bei Kindern, die nach dem ersten Lebensjahr adoptiert wurden, Entwicklungsrückstän-de häufiger nicht in allen Bereichen bzw. nicht im vollständigen Ausmaß aufzuholen sind (Palacios et al., 2014; Rutter & the English and Romanian Adoptees study team, 1998). Kaum untersucht wurde bislang, wie Eigenschaften und Verhaltensweisen der Adoptiveltern die Entwicklung der Kinder beeinflussen. Befunde aus Pflegefamilien weisen aber darauf hin, dass sich eine hohe Fein-fühligkeit der Eltern, eine positive Wertschätzung des Kindes und die aktive Nutzung von Förderan-geboten günstig auf die kindliche Entwicklung auswirken können (Johnson et al., 2010).

Identitätsentwicklung Adoptierter

Was versteht man unter Identität?

Identität ist nach Erikson (1980) die unmittelbare Wahrnehmung der eigenen Gleichheit und Konti-nuität über die Zeit hinweg. *„Man weiß, wer man ist und worin über Zeit, Situationen und soziale Kontexte hinweg die Einheitlichkeit und Unverwechselbarkeit der eigenen Person [...] begründet ist“* (Krapp & Seidel, 2014, S. 144). Unter Identität versteht man also die Antwort auf die Fragen *„Wer bin ich?“* und *„Wer will ich sein?“*. Eine besonders kritische Periode in der Identitätsentwicklung stellt das Jugendalter dar: In dieser Zeit finden viele Veränderungen biologischer, kognitiver und sozialer Natur statt, und die Jugendlichen müssen Entscheidungen bezüglich Berufswahl, zwischenmenschli-cher Beziehungen und Weltanschauung treffen. Eine gelungene Identitätsentwicklung, welche durch die Ausbildung größerer, selbstbestimmter Ideale gekennzeichnet ist (Schwartz, 2001), wird als bedeutsam für eine gesunde psychische Anpassung im gesamten Lebensverlauf erachtet (Erikson, 1968; Kroger & Marcia, 2011; Luyckx, Schwartz, Goossens, Beyers, & Missotten, 2011).

Was macht die Identitätsentwicklung bei Adoptierten so besonders?

Größtenteils geht es bei der Identitätsentwicklung um die Auseinandersetzung mit Themen, hin-sichtlich derer Individuen gewisse Wahlmöglichkeiten haben (Kroger & Marcia, 2011). Adoptierte Kinder sind zusätzlich vor die Aufgabe gestellt, sich mit dem Thema Adoption auseinanderzusetzen, welches für die Kinder außerhalb einer Wahl- und Entscheidungsmöglichkeit liegt (Grotevant et al., 2000). Erschwert wird die Identitätsentwicklung für adoptierte Personen außerdem dadurch, dass sie zwei verschiedene Elternpaare haben²⁶ und ihr Wissen über ihre familiäre Abstammung häufig sehr lückenhaft ist. Zudem haben Adoptierte meist ein anderes körperliches Erscheinungsbild und manch-mal einen anderen ethnischen Hintergrund als ihre Adoptiveltern (Dunbar & Grotevant, 2004). In der internationalen Forschung wird dieser besondere Aspekt der Identität *„adoptive identity“* (Adoptivi-identität) benannt (Grotevant & Korff, 2011).

25 Der Grenzwert, ab dem Entwicklungsdefizite schwerer aufzuholen sind, variiert in Abhängigkeit vom untersuchten Entwicklungsbereich und auch in Abhängigkeit von den Studien. Häufig wird jedoch das Ende des ersten Lebensjahres als prognostisch bedeutsamer Grenzwert benannt.

26 Eine Ausnahme stellen Fallkonstellationen mit anonymer Geburt und unbekanntem Vater dar.

Definition: „Adoptive identity“

Adoptierte müssen sich mit den Fragen befassen: *Wer bin ich als adoptierte Person? Was bedeutet das Adoptiertsein für mich? Wie passt es zu meinem Verständnis von mir selbst, meinen Beziehungen, meiner Familie und meiner Kultur?*

(Quelle: Grotevant & Korff, 2011, S. 585)

Abhängig von den spezifischen Umständen und der Art der Adoption (z. B. Inlandsadoption mit freiwilliger Abgabe durch die Eltern oder nach Inobhutnahme, internationale Adoption, Adoption durch Verwandte und Stiefeltern) ergeben sich für adoptierte Personen viele identitätsrelevante Fragen, mit denen sie sich auseinandersetzen müssen.

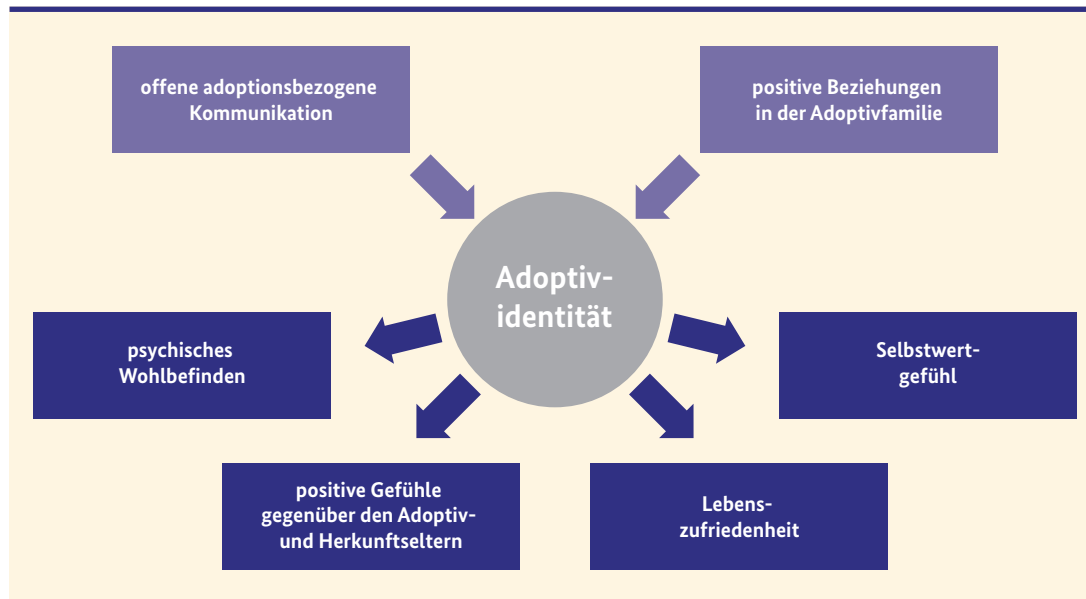
Fallbeispiel

„Ich glaube, es geht immer um Ähnlichkeiten, weil, ich glaube, es ist schwer, in einer Familie aufzuwachsen, in der sich jeder ähnelt – z. B. alle in der Familie meiner Mutter schauen sich sehr ähnlich und ich ähne keinem Einzigen von ihnen. Und die sagen immer: ‚Der und der sieht aus wie der und der‘, das ist wirklich schlimm. Aber wenn du dir Fotos anschaust, kannst du sagen: ‚So, wem, glaubst du, sehe ich ähnlicher?‘ Oder wenn mir mein leiblicher Vater einen Brief schreiben würde und etwas würde nach mir klingen und das würde ich auch sagen, dann würde ich sagen: ‚Oh, da hab ich das also her.‘ Das, glaube ich, ist, was mich am meisten daran interessiert. Es geht darum herauszufinden, warum ich so bin, wie ich bin.“ (Mädchen, Alter 18 Jahre)

(Übersetzt nach Grotevant et al., 2000. S. 379)

Wichtig für die Auseinandersetzung ist nicht allein die Menge an Informationen, die einer Person über ihre Herkunftsfamilie und die Gründe der Adoption zur Verfügung steht. Vielmehr scheint es entscheidend zu sein, inwieweit es der Person gelingt, die vorhandenen Informationen in ein sinnhaftes Bild über die eigene Herkunft und die Adoption zu integrieren.

Abbildung 26: Einflussfaktoren und Konsequenzen einer gelungenen Identitätsentwicklung bei Adoptierten



Auswirkungen einer gelungenen Entwicklung der Adoptividentität

Wissenschaftliche Studien belegen, dass eine gelungene Integration des Adoptiertseins in die eigene Identität (Basow, Lilley, Bookwala, & McGillicuddy-DeLisi, 2008) mit verschiedenen positiven Konsequenzen aufseiten der Adoptierten einhergeht: einem höheren Selbstwertgefühl und einer höheren Lebenszufriedenheit (McGinnis, 2005), positiven Gefühlen gegenüber den Adoptiv- und den Herkunftseltern (Colaner & Soliz, 2015; Kohler, Grotevant, & McRoy, 2002) und mehr psychischem Wohlbefinden (Basow et al., 2008).

Welche Faktoren wirken förderlich oder hinderlich für die Entwicklung einer Adoptividentität?

Als besonders förderlich für die Identitätsentwicklung adoptierter Kinder haben sich in der Adoptionsforschung zwei Faktoren herausgestellt: eine offene adoptionsbezogene Kommunikation in der Adoptivfamilie (beispielsweise die Bereitschaft, das Thema Adoption im familiären Kontext zu erkunden und die Verbindungen des Kindes zu zwei Familien anzuerkennen und zu unterstützen) und positive Beziehungen in der Adoptivfamilie wie z. B. die Zufriedenheit des Adoptivkindes mit der Beziehung zu den Adoptiveltern, die erlebte emotionale Unterstützung und der Familienzusammenhalt. Durch ein offenes adoptionsbezogenes Kommunikationsverhalten können Adoptiveltern dazu beitragen, dass sich ihre Adoptivkinder mit dem Thema Adoption wohler fühlen (Brodzinsky, 2005; Colaner & Soliz, 2015). Offenheit in der Kommunikation beinhaltet beispielsweise die Bereitschaft, das Thema Adoption im familiären Kontext zu erkunden und die Verbindungen des Kindes zu zwei Familien anzuerkennen und zu unterstützen. Eine förderliche adoptionsbezogene Kommunikation ist offen, direkt, empathisch und feinfühlig und sollte dem Adoptivkind innerhalb der Adoptivfamilie das Gefühl geben, mit seinen adoptionsrelevanten Gedanken und Gefühlen angenommen und verstanden zu werden. Es wird als ungünstig angesehen, mit der Strategie, physische und andere Unterschiede bewusst nicht wahrzunehmen, die Normalität einer biologischen Familie erreichen zu wollen (Kirk, 1964). Dasselbe gilt allerdings für die Überbewertung von Unterschieden zwischen biologischen Eltern und dem Adoptivkind sowie der Tendenz, die Adoptionsituation als

Haupterklärung bei allen wahrgenommenen Defiziten und Problemen heranzuziehen (Brodzinsky, 1990; Sánchez-Sandoval & Palacios, 2012). Gut ist, wenn Adoptivfamilien ihre eigene Normalität finden, in der offen über Adoption gesprochen werden kann, Adoptierte ihre zum Teil auch ambivalenten Gefühle ausdrücken können und ein potenzielles Interesse an der Suche nach den biologischen Eltern unterstützt wird (z. B. Brodzinsky, 1990; Storsbergen, Juffer, van Son, & Hart, 2010).

Eine strukturelle Offenheit der Adoption (vgl. Kapitel 5) erhöht im Allgemeinen die Wahrscheinlichkeit, dass in Familien über Adoption kommuniziert wird, sie stellt allerdings weder eine notwendige noch eine hinreichende Bedingung hierfür dar (Brodzinsky, 2006). In verschiedenen Studien zeigte sich zudem, dass neben der offenen Kommunikation insbesondere die Zufriedenheit mit der Beziehung zu den Adoptiveltern, die erlebte emotionale Unterstützung, der Familienzusammenhalt und der durch die Adoptierten wahrgenommene Raum für persönliche Entwicklung innerhalb der Familie mit mehr Selbstbewusstsein und einem positiveren Selbstkonzept bei adoptierten Jugendlichen einhergeht (Cederblad, Höök, Irhammar, & Mercke, 1999; Levy-Shiff, 2001; Stein & Hoopes, 1985).

Unter der Lupe **Ethnische Identität**

Wenn Adoptivkinder einen anderen ethnischen Hintergrund als ihre Adoptiveltern haben, ist neben der Adoptividentität auch die Entwicklung einer ethnischen Identität bedeutsam. Unter ethnischer Identität versteht man die Verpflichtung und das Zugehörigkeitsgefühl zur eigenen ethnischen Gruppe sowie deren positive Bewertung. Durch ihr Aufwachsen in einer gemischtethnischen Familie sind allerdings transethnisch Adoptierte bei der Ausbildung ihrer ethnischen Identität vor besondere Herausforderungen gestellt (Lee, 2003).

Generell geht die Entwicklung einer starken ethnischen Identität gerade bei Mitgliedern von Minderheiten mit einem positiven Selbstwertgefühl einher (Phinney & Chavira, 1992). Transethnisch Adoptierte scheinen im Mittel dagegen eher eine schwach ausgeprägte ethnische Identität aufzuweisen, sich dafür aber häufig mit der Kultur des Landes ihrer Adoptivfamilie zu identifizieren (Cederblad, Höök, Irhammar, & Mercke, 1999; Friedlander et al., 2000; Hollingsworth, 1997; Lee, 2003; Westhues & Cohen, 1998). Welche Rolle spielt also die Ausbildung der eigenen ethnischen Identität für das psychische Wohlbefinden von Adoptierten? Ein aktueller Forschungsüberblick von Boivin und Hassan (2015) ergab hierzu ein sehr gemischtes Bild. Einige Studien berichteten von einem positiven Zusammenhang zwischen einer stark ausgeprägten ethnischen Identität und dem psychischen Wohlbefinden sowie dem Selbstwert Adoptierter (Basow, Lilley, Bookwala, & McGillicuddy-DeLisi, 2008; Lee, Yun, Yoo, & Nelson, 2010; Mohanty, Keokse, & Sales, 2007). In einer anderen Studie stellte sich eher die Identifikation mit der Kultur der Adoptivfamilie als bedeutsamerer Prädiktor für das psychische Wohlbefinden der Adoptierten heraus (Cederblad et al., 1999), während sich in anderen Studien keiner der beiden Faktoren als bedeutsam erwies (DeBerry, Scarr, & Weinberg, 1996; Friedlander et al., 2000; Hollingsworth, 1997; Huh & Reid, 2000; Sarubbi, Block-Lerner, Moon, & Williams, 2012).

Neben der Identifikation mit der Kultur der Herkunfts- versus Adoptivfamilie untersuchte eine Studie allerdings auch die Fähigkeit adoptierter Jugendlicher zur Integration beider Kulturen in ihre ethnische Identität. Die Befunde deuten darauf hin, dass eine gelungene Integration beider Identitäten, d. h. dass beide Kulturen als verschmolzen und kompatibel wahrgenommen werden (Benet-Martínez & Haritatos, 2005), maßgeblich für das psychische Wohlbefinden bei transethnisch Adoptierten zu sein scheint und mit einem höheren Selbstwertgefühl und weniger Verhaltensproblemen im Vergleich zu jugendlichen Adoptierten, die eine hohe Ausprägung bei nur einer oder gar keiner Identitätsform besitzen, einhergeht (Ferrari & Rosnati, 2013; Manzi, Ferrari, Rosnati, & Benet-Martínez, 2014).

Hieraus lässt sich ableiten, dass Adoptiveltern die wichtige Aufgabe zukommt, sowohl die einzigartige kulturelle Herkunft ihres Adoptivkindes anzuerkennen und gleichzeitig beim Kind das Gefühl der Zugehörigkeit zur Adoptivfamilie zu stärken. Auch wenn die Befundlage hinsichtlich des Einflusses der ethnischen Sozialisierung durch die Adoptiveltern insgesamt noch zu wenig fundiert ist, um konkrete Empfehlungen für die Praxis auszusprechen (Boivin & Hassan, 2015), berichten mehrere Untersuchungen von einem positiven Einfluss auf die ethnische Identität (Basow et al., 2008; DeBerry et al., 1996; Manzi et al., 2014; Mohanty, 2013; Mohanty et al., 2007). Besonders wichtig scheinen hierbei die Einstellungen der Adoptiveltern bezüglich der Herkunftskultur des Kindes zu sein, die Bemühungen, das Kind über seine Herkunft aufzuklären, sowie (multi-)kulturelle Erfahrungen, wie Reisen in das Herkunftsland, der Besuch von ethnisch gemischten Schulen oder das Vorliegen von Rollenmodellen aus der eigenen ethnischen Gruppe (Basow et al., 2008; Huh & Reid, 2000).

8. Perspektiven für Adoptionen in Deutschland

Adoption gelingt, wenn sie dem Kindeswohl dient. Eine Adoption ermöglicht es einem Kind, das nicht bei seinen leiblichen Eltern leben kann, dennoch in einer stabilen und rechtlich abgesicherten familiären Struktur aufzuwachsen. Das ist die Chance, die in Adoption steckt – und dies ist zugleich ihre Aufgabe. In dieser Funktion ist die Adoption ein wichtiger Bestandteil einer Politik für Kinder und Familien, die jedem Kind ein gutes Aufwachsen ermöglichen und Familien unterstützen will.

In den letzten Jahrzehnten stand das Adoptionswesen eher selten im Fokus der politischen oder wissenschaftlichen Diskussion in Deutschland. Die Bundesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag entschlossen, dies zu ändern und das Gesamtsystem Adoption – das Adoptionsrecht wie auch die Vermittlungspraxis – einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Adoption wandelt sich

Das Adoptionswesen in Deutschland hat in den letzten Jahrzehnten einen immensen Wandel vollzogen: Die große Reform des Adoptionsrechts im Jahre 1976 sowie die weitreichenden Änderungen anlässlich der Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens im Jahr 2002 sind hierbei als größte Veränderungen zu nennen. Eine neue Vielfalt an Familienformen, moderne medizinische Errungenschaften, neue wissenschaftliche Erkenntnisse der internationalen Adoptions- und Familienforschung (z. B. zur Offenheit von Adoptionen und zu förderlichen Faktoren für eine positive Entwicklung der Adoptivkinder) und ein gesteigertes Bewusstsein für die Bedürfnisse von Kindern haben die Rahmenbedingungen von Adoptionen und ihre gesellschaftliche und fachliche Betrachtung grundlegend verändert. Das deutsche Adoptionswesen steht damit erneut großen Herausforderungen gegenüber.

Infolge veränderter Möglichkeiten der Geburtenkontrolle, der Entstigmatisierung von Alleinerziehenden und des Ausbaus von Unterstützungsstrukturen für Familien werden weniger Kinder zur Adoption freigegeben. Berichte aus der Praxis sowie internationale Befunde der Adoptionsforschung geben Hinweise darauf, dass die Anzahl älterer Kinder und Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen zunimmt (Selman, 2015), was die Anforderungen an die Erziehungs- und Beziehungskompetenzen der zukünftigen Adoptiveltern erhöht und die Suche nach geeigneten Eltern für ein Kind erschweren kann. Die Zahl der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber hat in den letzten zehn Jahren abgenommen, wobei unklar bleibt, ob dies mit einem tatsächlich nachlassenden Interesse von Paaren und Einzelpersonen an einer Adoption gleichzusetzen ist. Zudem führen umstrittene Fallkonstellationen, wie z. B. Adoptionen nach einer Leihmutterchaft im Ausland oder unbegleitete Auslandsadoptionen, zu neuen Herausforderungen für Adoptionsrecht und Adoptionspraxis. Vor

dem Hintergrund dieser veränderten Rahmenbedingungen ist die Zeit gekommen, Bilanz zu ziehen und zu diskutieren, welche Anpassungen im Adoptionswesen notwendig sind, damit die Adoption auch zukünftig ihren Aufgaben gerecht werden kann. In einem ersten Schritt gilt es daher, das Adoptionsrecht und die Adoptionsvermittlungspraxis auf ihre Praktikabilität und Anwendbarkeit hin zu überprüfen. Es muss die Frage gestellt werden, inwieweit die derzeitigen gesetzlichen Grundlagen der Adoption die heutigen Familienbilder noch abbilden und welche rechtlichen und strukturellen Anpassungen erforderlich erscheinen, um das Adoptionswesen zukunftsfähig zu gestalten. Neue Gestaltungsformen des Adoptionsrechts ebenso wie neue Wege in der Adoptionsvermittlungspraxis sollen daher zur Diskussion gestellt werden. Im Vordergrund dieses Prozesses stehen dabei die Fragen, wie transparente und kindeswohlorientierte Adoptionsverfahren gefördert werden können und wie die Adoptionsvermittlungspraxis den Bedürfnissen der Kinder, abgebenden Eltern und Adoptiveltern gegenwärtig und zukünftig bestmöglich gerecht werden kann.

Adoptionsforschung: bisherige Erkenntnisse und neue Wege

Die wissenschaftliche Untersuchung des Adoptionswesens hat in den letzten Jahrzehnten in Deutschland kaum stattgefunden und den sehr differenzierten Untersuchungen in den USA und auch in europäischen Ländern wie Spanien, Italien, Norwegen, Schweden, den Niederlanden und England wurde nur wenig Beachtung geschenkt.

Die internationale Adoptionsforschung hat gezeigt, dass ein Großteil der Adoptionen (mehr als 80 %) stabil ist und die Mehrzahl der Kinder in ihren Adoptivfamilien dauerhaft einen zuverlässigen Lebensort erhalten (z. B. Beckett et al., 2014; Selwyn et al., 2002). Wo dies nicht gelingt, ist es selten auf einzelne Risikofaktoren zurückzuführen, sondern vielmehr auf ein Zusammenwirken mehrerer solcher Faktoren (Festinger, 2002; Palacios et al., 2005).

Ein Großteil der Adoptivkinder entwickelt sich altersgemäß. Gleichzeitig zeigen die Studien, dass Adoptivkinder häufiger als andere Kinder Bindungsprobleme, Verhaltensprobleme und Entwicklungsrückstände aufweisen. Adoptierte Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus eine komplexere Aufgabe der Identitätsentwicklung, da sie das Adoptiertsein – und eventuell ihre andere kulturelle und ethnische Herkunft – in ihr Selbstbild integrieren müssen (vgl. Kapitel 7).

Studien zur Frage, wodurch eine gelingende Entwicklung von Adoptivkindern gefördert werden kann, weisen auf ein komplexes Zusammenspiel von kindbezogenen und familiären Faktoren hin. Insbesondere zeigt sich, dass durch positive Merkmale der Adoptiveltern (z. B. feinfühliges Elternverhalten bzw. ein strukturierender, aber auch Wärme bietender Erziehungsstil) vorhandene Risiken häufig ausgeglichen werden können (vgl. Kapitel 7).

Befunde, wie gelingende Adoptionen am besten unterstützt werden können, sind fast ausschließlich in anderen Ländern, v. a. den USA, Großbritannien, Italien und Spanien, gewonnen worden. Aktuelle Erkenntnisse zu Adoptionen in Deutschland liegen bisher, sieht man von den vorläufigen Ergebnissen der Arbeit des EFZA ab, nicht vor: Dies betrifft Befunde zur Situation von Adoptivfamilien und zu Entwicklungsverläufen von adoptierten Kindern ebenso wie Erkenntnisse zur Praxis der Adoptionsvermittlung und zu Bedarfen von Adoptierten, Adoptiveltern und abgebenden Eltern.

Die Befunde aus internationalen Studien können, wenn sie für Deutschland aufbereitet werden, Hinweise für Politik und Praxis geben. Da jedoch nicht sicher ist, ob die Ergebnisse internationaler Adoptionsforschung ohne Weiteres auf Deutschland übertragen werden können, sind auch deutsche Studien notwendig. So werden in Deutschland – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern – die meisten Kinder innerhalb des Landes (und im Falle von Fremdadoptionen in sehr jungem Alter) adoptiert. Gleichzeitig werden in Deutschland im internationalen Vergleich deutlich weniger Kinder aus Pflegeverhältnissen adoptiert. Ebenso unterscheidet sich die Ausgestaltung des Adoptionswesens und des Adoptionsrechts mitunter sehr stark. Im EFZA werden erstmals bundesweite Studien initiiert, in denen die Erfahrungen und Bedarfe aller an der Adoption beteiligten Personengruppen (Adoptivkinder, Adoptiveltern, abgebende Eltern und Fachkräfte der Adoptionsvermittlung) erfragt und analysiert werden. Diese neu gewonnenen Forschungsbefunde können dabei helfen, wichtige Anhaltspunkte für einzelfallbezogene Entscheidungen zu liefern. Darüber hinaus können sie dazu beitragen, Zukunftsperspektiven für eine mögliche Reform des Adoptionsrechts und der Adoptionsvermittlungspraxis in Deutschland zu entwickeln.

Adoption neu denken: Perspektiven für die Weiterentwicklung des Adoptionswesens

Die Auswertung von internationalen Befunden, von Diskussionen mit Expertinnen und Experten sowie von Expertisen des EFZA geben Hinweise darauf, in welchen Handlungsfeldern des deutschen Adoptionswesens über Anpassungen und Reformen nachgedacht werden sollte. Für eine abschließende Darstellung der möglichen Reformbedarfe sind jedoch weitere wissenschaftliche Befunde notwendig, wie sie u. a. von den empirischen Studien des EFZA erwartet werden.

Adoptionsbegleitung und nachgehende Betreuung

Die Adoption eines Kindes, sei es aus dem In- oder Ausland, stellt einen irreversiblen Vorgang dar, der das Leben aller Beteiligten unwiderruflich und nachhaltig beeinflusst. Die Konsequenzen einer „gescheiterten“ Adoption sind für die Kinder, aber auch für alle weiteren Betroffenen in der Regel sehr belastend und begleiten sie häufig für den Rest ihres Lebens. Es ist Aufgabe der autorisierten Fachstellen der Adoptionsvermittlung, die beteiligten Personen zu beraten und zu begleiten. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen (der Jugendämter und der freien Träger) fungieren als wichtige Ansprechpartner und können durch ihre Unterstützung dazu beitragen, das Risiko des „Scheiterns“ einer Adoption zu minimieren (für nähere Ausführungen vgl. Kapitel 7). Sie begleiten die Beteiligten während des gesamten Prozesses – vom ersten Nachdenken über eine Adoptionsfreigabe aufseiten der abgebenden Eltern über die Vorbereitung, Eignungsprüfung und nachgehende Beratung der annehmenden Eltern bis hin zur Unterstützung bei der Suche der Adoptierten nach den eigenen Wurzeln.

In mehreren Workshops des EFZA wurde die Begleitung und nachgehende Betreuung durch die Adoptionsvermittlungsstellen in inländischen und internationalen Adoptionsverfahren mit wechselnden Expertinnen und Experten diskutiert (vgl. Kapitel 6). Dabei wurde konstatiert, dass bislang keine einheitlichen und vor allem verbindlichen Standards für die Vorbereitung, Adoptionseignungsprüfung und nachgehende Begleitung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Adoptivfamilien im deutschen Adoptionsvermittlungswesen existieren. Zudem wurde durch die Expertinnen

und Experten die Einführung einer eindeutigen gesetzlichen Pflicht zur Vorhaltung von Angeboten der Nachbetreuung angeregt (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a).

Als spezifische Bedarfe wurden zunächst Unterstützungsmöglichkeiten für abgebende Mütter bzw. Eltern benannt, da diese häufig Stigmatisierung und Ablehnung durch die Gesellschaft erfahren und fachliche Unterstützung bei der Verarbeitung der Trauer über den Verlust des Kindes benötigen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a; Neil, 2010a). Adoptionsinteressierte benötigen wiederum eine fortlaufende und prozessorientierte Begleitung im Adoptionsprozess durch erfahrene und fachlich wie auch persönlich besonders geeignete Fachkräfte, welche in der Lage sind, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Bewerberinnen und Bewerbern aufzubauen. Als spezifischer Bedarf wurde die Gestaltung einer aktiven Wartezeit – der Zeit zwischen der Eignungsprüfung und der Vermittlung eines adoptionsbedürftigen Kindes – formuliert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a). Schließlich benötigen auch die Adoptierten selbst eine eigene, auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Begleitung und Unterstützung durch die Adoptionsvermittlungsstellen. Dies beginnt bereits bei der Sammlung von Informationen über das Kind und seiner Herkunftsfamilie sowie einer ausführlichen Diagnostik und Anamnese vor der eigentlichen Adoptionsvermittlung. Neben Angeboten der nachgehenden Begleitung für die ganze Adoptivfamilie bedarf es weiterer Angebote für die Adoptierten selbst, um sie bei der Identitätsfindung und einer eventuell gewünschten Wurzelsuche zu unterstützen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a, 2016a; Wrobel, Grotevant, Samek, & Korff, 2013). Insbesondere der Ausbau effektiver Kooperations- und Vernetzungssysteme zwischen den Adoptionsvermittlungsstellen und weiteren beteiligten Fachdiensten (z. B. Schwangerenberatungsstellen, psychologische Dienste) sowie spezifische Aus- und Weiterbildungen der Fachkräfte können dabei helfen, gelingende Beratungsprozesse zu fördern (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015a; Neil, 2017; Stock et al., 2016). Ansätze guter Praxis, die das EFZA im Rahmen weiterer Expertisen und seiner empirischen Studien sammeln und für die Vermittlungspraxis aufbereiten wird, können bei der Entwicklung von Standards für die Begleitung abgebender Eltern, annehmender Eltern und Adoptierter hilfreich sein.

Im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung stehen vor allem die Zuständigkeiten für die Adoptionseignungsprüfung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sowie die Struktur der beteiligten Behörden, Institutionen und Organisationen auf dem Prüfstand. In zwei EFZA-Workshops zur internationalen Adoption wurde dafür plädiert, eine verbindliche Entscheidung über die Adoptionseignung durch eine klar definierte Stelle/Institution vorzusehen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a, 2016b). Reinhardt (2017) schlägt hierzu konkret vor, „*die ausschließlich nach objektiven Kriterien durchzuführende [allgemeine] Eignungsprüfung künftig nurmehr den ... zur Neutralität verpflichteten öffentlichen Vermittlungsstellen*“ (S. 92) zuzuweisen. Das weitere Adoptionsvermittlungsverfahren und somit auch die Prüfung der Adoptionsinteressentinnen und -interessenten hinsichtlich ihrer spezifischen Eignung zur Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland bzw. aus einem bestimmten Herkunftsland solle hingegen ausschließlich über Vermittlungsstellen erfolgen, die für die internationale Adoptionsvermittlung zugelassen sind Diese Zweiteilung der Vorbereitung und Eignungsprüfung wurde bereits in zahlreichen europäischen Staaten gesetzlich festgelegt und kann nach Reinhardt (2017) die Abstimmungsprozesse zwischen den beteiligten Institutionen bzw. Organisationen befördern. Weiterhin plädiert Reinhardt (2017) dafür, dieses zweistufige Verfahren der Adoptionsvermittlung für jedes internationale Adoptionsverfahren, d. h. sowohl für Adoptionen aus HAÜ-Vertragsstaaten als auch aus Nichtvertragsstaaten, obligatorisch zu machen.

Im Hinblick auf die Struktur der internationalen Adoptionsvermittlung wurde von Expertinnen und Experten der Bedarf formuliert, die Zuständigkeiten von Behörden, Institutionen und Organisationen transparenter zu gestalten, die Angemessenheit der Angebote für die Bedarfe der Familien zu überprüfen und gegebenenfalls klarere Strukturen zu etablieren (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a, 2016b).

Offenheit von Adoptionen

Mit dem Ziel, die Adoptivfamilie vor einer möglichen „Störung“ durch die Herkunftsfamilie zu schützen²⁷, wurde bei der Adoptionsreform im Jahr 1976 die bereits vorher bestehende Möglichkeit der Inkognitoadoption, bei der die Herkunftsfamilie weder Name noch Anschrift der Adoptiveltern kennt, im materiellen Adoptionsrecht beibehalten²⁸. So argumentierte der Gesetzgeber, dass „Fälle ..., in denen die leibliche Mutter oder der leibliche Vater oder auch sonstige Verwandte versuchen ..., Kontakt zu dem Kind aufzunehmen“ (BT-Drucksache 7/0361, S. 46), verhindert werden sollten, da dies „zu erheblichen Störungen führen“ und somit die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen könne (BT-Drucksache 7/0361, S. 46).

Das Gesetz lässt allerdings auch in seiner jetzigen Fassung halboffene und offene Adoptionsformen durchaus zu, die in der Vermittlungspraxis nach Informationen von Fachkräften zunehmend häufiger angestrebt werden (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b). Statt die Herkunft des Kindes zu ignorieren und die Adoption zu tabuisieren, ist damit in Zukunft anscheinend ein offenerer Umgang mit der Adoption und ein Austausch von Informationen zwischen Kind, Adoptiveltern und abgebenden Eltern in vielen Adoptivfamilien zu erwarten (vgl. dazu auch Frank, 2007). Dies verwundert nicht – die internationale Adoptionsforschung hat gezeigt, dass Kontakte bzw. der Austausch von Informationen zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie die Entwicklung der Kinder nicht negativ beeinträchtigen müssen, sondern sogar förderlich für die kindliche Entwicklung, v. a. für die Entwicklung von Persönlichkeit und Identität, sein können (vgl. Kapitel 7). Gleichzeitig können offene Adoptionsarrangements dazu beitragen, abgebenden Eltern die Bewältigung von Gefühlen der Schuld und Trauer zu erleichtern. Offenheit von Adoptionen kann dabei viele Gesichter haben: Die Gestaltung von Informationsaustausch und/oder Kontakt muss dem dynamischen Charakter der Bedürfnisse von Adoptierten und abgebenden Eltern gerecht werden (Dunbar et al., 2006; Grotevant et al., 2007), und das Ausmaß an Informationsaustausch und/oder Kontakt sollte stets in Abhängigkeit vom Einzelfall partizipativ mit Herkunftsfamilie, Adoptivfamilie und den Adoptierten selbst ausgehandelt werden (Grotevant et al., 2007).

Im Gesetz bildet sich die in der Fachdiskussion befürwortete Öffnung von Adoptionen bisher nicht ab. So besteht kein Rechtsanspruch der Herkunftseltern auf Austausch von Informationen oder Kontakt. Offene Adoptionen sind heute in Form von individuellen, nicht verbindlichen Absprachen möglich – die letztendliche Entscheidung über Auskunft und/oder Kontakt liegt aber bei den Adoptiveltern (vgl. hierzu auch Hoffmann, 2015b). Aus den oben genannten Gründen bestehen in Fachkreisen Zweifel, ob an der Inkognitoadoption in der aktuellen Form festzuhalten ist (Botthof, 2014; Helms & Botthof, 2017).

²⁷ Vgl. auch BT-Drucksache 17/12814, 19.

²⁸ § 1747 Abs. 2 S. 2 BGB in Verbindung mit dem in § 1758 BGB geregelten Adoptionsgeheimnis; BT-Drucksache 7/0361, S. 19.

Als neue Regelungsansätze werden v. a. ein gerichtlich durchsetzbares Umgangsrecht, eine Abmilderung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots (Adoptionsinkognito) sowie eine rechtliche Aufwertung von Kontaktvereinbarungen zur Diskussion gestellt. Vereinzelt wird in Fachkreisen auch die Einführung einer schwachen Adoption neben der Volladoption gefordert (Reinhardt, 2013, 2016, 2017).

Helms und Botthof (2017) empfehlen in ihrer für das EFZA erstellten Expertise, „*bestimmten Mitgliedern der Herkunftsfamilie (einschließlich der leiblichen Eltern selbst) trotz Ausspruchs der Adoption ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 1 BGB – also unter der Prämisse positiver Kindeswohldienlichkeit*“ (Helms & Botthof, 2017, S. 53) zuzugestehen. Dabei geht es nach den Autoren nicht primär darum, bereits bestehende sozial-familiäre Beziehungen zu erhalten, wie es in der aktuellen Fassung von § 1685 Abs. 2 BGB formuliert ist, sondern darum, einzelne persönliche Kontakte zu ermöglichen bzw. Kontaktmöglichkeiten offenzuhalten. Andere Fachleute, insbesondere auch Fachkräfte aus der Adoptionsvermittlungspraxis, sehen einen normativen Rechtsanspruch der leiblichen Eltern auf Umgang mit dem Kind jedoch kritisch und befürchten negative Konsequenzen für die Adoptivfamilie, besonders für das Adoptivkind (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b). Als weitergehenden Regelungsansatz nennen Helms und Botthof (2017) in ihrer Expertise rechtlich verbindliche Kontaktvereinbarungen (vgl. hierzu auch den Beschluss des Deutschen Juristentages; Deutscher Juristentag e. V., 2016). Als Vorbilder werden hierbei Modelle im angloamerikanischen Raum herangezogen. So könnten Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie im Adoptionsverfahren eine Kontaktvereinbarung treffen, die (vergleichbar mit § 156 Abs. 2 FamFG) im Rahmen des Adoptionsbeschlusses verbindlich gerichtlich gebilligt werden könnte.²⁹ Im Hinblick auf das Adoptionsgeheimnis – und somit das Recht der abgebenden Eltern auf Informationen über ihr zur Adoption freigegebenes Kind – wird ergänzend von Botthof (2016) vorgeschlagen, das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 1758 BGB) dahingehend abzumildern, dass das Adoptionsgeheimnis nur in begründeten Ausnahmen (z. B. bei einer möglichen Retraumatisierung des Kindes) gilt.

Alle genannten Optionen erfordern eine Reform des materiellen Adoptionsrechts – und setzen voraus, dass sich die Grundhaltung zur Adoption verändert. Eine solch veränderte Grundhaltung würde den Erkenntnissen über die Entwicklungsprozesse von Kindern besser entsprechen und dabei vor allem die Adoptionsbiografie der Kinder respektieren (Botthof, 2016).

Unabhängig von der Wahl des rechtlichen Regelungsansatzes scheint eine professionelle und einfühlsame Vor- und Nachadoptionsbegleitung notwendig, um gelingende offene Adoptions zu fördern (Helms & Botthof, 2017). Eine verbindliche und standardisiert ausgestaltete Einbettung von Kontaktvereinbarungen in die Adoptionsvermittlungspraxis wird von vielen Expertinnen und Experten klar befürwortet, da dies eine individuelle und somit auch Kindeswohldienliche einvernehmliche Einigung unter den beteiligten Personen befördere. Die beteiligten Fachkräfte könnten somit innerhalb des Adoptionsvermittlungsprozesses auf einen offenen Umgang mit der Adoption und die Einhaltung der geschlossenen Vereinbarungen bei allen Beteiligten hinwirken (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b). Diese Aufgabe der Vermittlungsstellen – die Ausarbeitung der Kontaktvereinbarung und die Verantwortung für deren fachliche Begleitung nach der Adoption – erfordert nach Einschätzung von Expertinnen und Experten ein deutliches Mandat für Aufgaben der Nachbetreuung (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b). Dieses Mandat könnte gegebenenfalls auch durch eine Anpassung der derzeit geltenden rechtlichen Regelungen sichergestellt werden.

²⁹ Zu berücksichtigen ist hierbei, dass dieser Regelungsansatz die Einführung eines materiell-rechtlichen Umgangstatbestands erfordern würde, auf den das Gericht in strittigen Fällen zurückgreifen kann.

Ersetzung der Einwilligung in die Adoption: Rechtslage und Handlungsbedarf

Das BGB sieht die Möglichkeit vor, die für die Adoption eines Kindes erforderliche Einwilligung der rechtlichen Eltern in Ausnahmefällen durch einen gerichtlichen Beschluss zu ersetzen (§ 1748 BGB). Da es sich hierbei um den stärksten Eingriff in das im Grundgesetz verankerte Elternrecht handelt (Wapler & Frey, 2017; Willutzki, 2007), hat der Gesetzgeber in § 1748 BGB hohe Hürden für einen solchen Schritt vorgegeben. Die aktuelle Fassung der Rechtsnorm wirft jedoch eine Reihe von methodischen und praktischen Fragen auf (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b; Reinhardt, 2017; Wapler & Frey, 2017), welche die Anwendung in der Rechtspraxis erschweren (vgl. hierzu auch Willutzki, 2007). Als zentrale Problemfelder lassen sich die schwer voneinander abgrenzbaren Rechtsbegriffe und ihre uneinheitliche Auslegung in der Rechtsprechung, die unklare Systematik im Kontext der familiengerichtlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes sowie die Ungleichbehandlung nichtehelicher und nichtsorgeberechtigter Väter benennen (vgl. Kapitel 6; Wapler & Frey, 2017).

Wapler und Frey (2017) leiten als Ergebnis ihrer Expertise als Handlungsmöglichkeiten und Lösungsstrategien für eine Reform des § 1748 BGB zunächst seine bessere Integration in die Systematik der familiengerichtlichen Eingriffsrechte durch eine Anpassung der Begrifflichkeiten ab. Weiterhin empfehlen sie eine Neustrukturierung der Ersetzungstatbestände. So schlagen sie zunächst vor, *„als zentrale Voraussetzung die aus anderen Eingriffsnormen bekannte Gefährdung des Kindeswohls vorauszusetzen, die überdies nach verbreitetem Verständnis die verfassungsrechtliche Eingriffsschwelle für das staatliche Wächteramt markiert“* (Wapler & Frey, 2017). Zweitens stellen die Autorinnen drei neue Fallgruppen auf Tatbestandsebene zur Diskussion („Mangelhafte Wahrnehmung der Elternverantwortung“, „Nichtwahrnehmung der Elternverantwortung“ und „Schicksalhafte Erziehungsunfähigkeit“) (vgl. Kapitel 6; Wapler & Frey, 2017).

Insbesondere im Hinblick auf Adoptionen aus bestehenden Pflegeverhältnissen wurde die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption in den letzten Jahren in Fachkreisen intensiv diskutiert. So wurde in der Fachdiskussion um die rechtlich unsichere Situation von Dauerpflegeverhältnissen in Bezug auf das Elternrecht bzw. seiner Anwendung gegenüber den Rechten des Kindes durch die Gerichte von einer „Erhöhung der Elternrechte“ gesprochen (z. B. Fieseler, Schleicher, Busch, & Wabnitz, 2015; Salgo, 2013), die kritisch hinterfragt werden sollte (vgl. auch Willutzki, 2007). So wiesen auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des EFZA-Workshops darauf hin, dass viele bestehende Dauerpflegeverhältnisse ursprünglich als Adoptionen geplant seien, letztlich aber an der fehlenden Einwilligung beider rechtlicher Elternteile scheiterten (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b). Dies war immer wieder Anlass für Forderungen in rechtspolitischen Diskussionen, die Tatbestandshürden für die Ersetzung der Einwilligung bei Adoptionen zu überprüfen (z. B. Reinhardt, 2013, 2016; Salgo, 2013). Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist, so das Fazit der Expertise von Wapler und Frey (2017), ein Absenken der Eingriffsschwelle bei der Einwilligungsersetzung für bestimmte Fallkonstellationen jedoch nicht vertretbar. Ein Eingriff in die Elternrechte unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung wäre demnach in jedem Fall verfassungswidrig, selbst wenn die Herkunftseltern dem Kind nur schlechtere Lebensbedingungen bieten können als die als Adoptiveltern in Betracht kommenden Pflegeeltern. Dennoch bleibt die Problematik von langfristigen Pflegeverhältnissen, bei denen die rechtliche und die tatsächliche Verantwortung für das Kind häufig nicht übereinstimmen und die Lebenssituation in der Pflegefamilie unsicher ist, bestehen. Wapler und

Frey (2017) raten in diesen Fällen dazu, „zunächst diejenigen rechtlichen Möglichkeiten zu stärken, die eine Adoption für Eltern akzeptabler oder überflüssig machen könnten“. Als Lösungsmöglichkeiten lassen sich beispielsweise Modelle der offenen Adoption (vgl. Kapitel 6) sowie die Übertragung von sorgerechtlichen Befugnissen auf die Pflegeeltern nennen (Wapler & Frey, 2017).

Umgang mit unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland

Die Gefahren unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland sind hinlänglich bekannt (vgl. hierzu Kapitel 6). Mit unbegleiteten Adoptionen gehen Risikofaktoren einher, die die Wahrscheinlichkeit für ein Scheitern der Adoption erhöhen. So kann eine angemessene Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber auf das Elternsein und die Besonderheiten einer Adoption aus dem Ausland nicht durchgängig gewährleistet werden. Die allgemeine Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die besondere Eignung für das zu adoptierende Kind sind nicht zweifelsfrei geklärt, die Informationen über das Kind und seine Geschichte können unzureichend oder fehlerhaft sein bzw. gänzlich fehlen. Nachbetreuungsangebote erreichen die so gegründeten Familien in der Regel ebenfalls nicht. Alle genannten Punkte sind vor dem Hintergrund internationaler Forschungsbefunde bedenklich, da gerade diese Bestandteile eines Adoptionsverfahrens (Vorbereitung und Eignungsprüfung der potenziellen Adoptiveltern, Matching, Vermittlung von Informationen über das Kind, Wahrnehmung von Nachbetreuungsangeboten) maßgeblich zum Gelingen einer Adoption beitragen (vgl. Kapitel 7).

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat daher ihre Mitgliedsstaaten aufgefordert, unbegleitete Adoptionen zu unterbinden, und auch der Europarat hat in mehreren Resolutionen empfohlen, verpflichtende Überprüfungs- und Vorbereitungsverfahren für Adoptionswillige einzuführen (Reinhardt, 2017). In vielen Staaten sind unbegleitete Adoptionen von Kindern aus dem Ausland daher verboten. Die Erfahrungen (z. B. aus Italien, Norwegen, Frankreich und den Niederlanden) weisen darauf hin, dass ein striktes, rechtlich verankertes Verbot unbegleiteter Adoptionen und eine gesetzliche Verpflichtung zur Adoptionseignungsprüfung im Vorfeld der Adoption eines jeden Kindes Maßnahmen sein können, um die Zahl unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland drastisch zu reduzieren (Bumbaca, 2016; Martínez-Mora, 2016; Reinhardt, 2016; Vlaardingerbroek, 2008; Woellenstein, 2016).

In Deutschland ist der Umgang mit unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland bisher unzureichend geregelt. In Bezug auf Vertragsstaaten des HAÜ ist die Einbeziehung der Zentralen Behörden beider Staaten obligatorisch. Allerdings enthält das deutsche Gesetz keine Regelung darüber, wie Verstöße gegen diese HAÜ-Vorgabe zu behandeln sind (Reinhardt, 2017). Im Hinblick auf Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten äußert sich der Gesetzgeber weder zu einer verpflichtenden Begleitung durch eine Fachstelle noch zu möglichen Sanktionen mangelnder Begleitung.

Eine Reform des deutschen Rechts wird daher unter Fachleuten als überfällig angesehen. Auch das deutsche Gesetz sollte, so die einhellige Meinung in Fachkreisen, unbegleiteten Adoptionen möglichst effektiv eine Absage erteilen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2017; Reinhardt, 2017; Rupprecht, 2011). „Adoptionsfachleute fordern daher ebenso wie die BAGLJÄ, die JFMK, der Bundesrat und die BZAA ein Verbot unbegleiteter Adoptionen“ (Reinhardt, 2017; Rupprecht, 2011; vgl. auch BT-Drucksache 17/6256, S. 44.; Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, 2008). Fraglich ist jedoch, ob eine verbindliche Regelung der obligatorischen Begleitung aller Adoptionen durch

eine anerkannte deutsche Fachstelle dafür ausreicht. In Fachkreisen besteht Konsens, dass eine rechtliche Verpflichtung ohne entsprechende Konsequenzen bei deren Nichtbeachtung die Gefahr birgt, ins Leere zu laufen (Botthof, 2014; Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b; Reinhardt, 2017). In den letzten Jahren wurden daher vermehrt Möglichkeiten zur Sanktionierung unbegleiteter Adoptionen diskutiert (vgl. hierzu Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b). Als primäre Sanktion wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Anerkennung des ausländischen Adoptionsbeschlusses in Deutschland nach Durchführung einer unbegleiteten Adoption auszuschließen (Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, 2008; Reinhardt, 2017). Das Anerkennungsrecht wird jedoch nicht einhellig als sachgerechtes Instrument zur Vermeidung unbegleiteter Adoptionen angesehen. Als Grund wird benannt, dass im Einzelfall auch in Zukunft stets das Kindeswohl der entscheidende Maßstab bei der Anerkennungsentscheidung sein wird und das abstrakte Ziel, die Nichteinhaltung der vom HAÜ entwickelten Maßstäbe zu sanktionieren, im konkreten Fall in den Hintergrund rücken müsse (Botthof, 2014).

Als weitere Sanktionen werden – in Anlehnung an Modelle in anderen Staaten – eine Trennung der Kinder von ihren Adoptiveltern nach erfolgter Einreise sowie ein Verbot der Einreise der Kinder in Betracht gezogen. Diese beiden Optionen werden in Deutschland jedoch kontrovers diskutiert (vgl. Botthof, 2014). Als zusätzliche Möglichkeit zur Verringerung der Zahl unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland rückten in den letzten Jahren Veränderungen im Adoptionsvermittlungsrecht in den Fokus der Fachdiskussionen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a, 2016b). In einem ersten Schritt könnte eine transparentere und einheitlichere Gestaltung der Zuständigkeiten der beteiligten Behörden und Fachstellen die Akzeptanz und Attraktivität begleiteter Adoptionsverfahren bei Adoptionsinteressentinnen und -interessenten steigern. So wurde in Fachkreisen wiederholt auf die Praxis der unterschiedlichen Behandlung von Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens hingewiesen. Es wurde diskutiert, die Anwendung der kindeswohlschützenden Standards des Übereinkommens auf alle internationalen Adoptionsverfahren durch eine Reformierung der inländischen Vermittlungsstrukturen zu befördern (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016a; Weitzel, 2016). Eine solche Anpassung könnte dazu beitragen, Kompetenzen in der Vermittlungstätigkeit zu bündeln und den Informations- und Wissenstransfer zwischen den beteiligten Fachstellen und Behörden im In- und Ausland zu verbessern und somit auch unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland entgegenzuwirken (Botthof et al, 2013; Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2016b).

Besonderheiten bestimmter Adoptionsformen

Adoptionen von Stiefkindern

Stiefkindadoptionen sind eine besondere Form der Adoption und bedürfen einer differenzierten Betrachtung: Einerseits stellen sie, gerade wenn einer der leiblichen Elternteile nicht bekannt ist oder keine Sorgeverantwortung für das Kind übernimmt, eine Möglichkeit dar, die rechtliche und tatsächliche Sorge für das Kind sowie die Unterhaltsverantwortung des Stiefelternteils in Einklang zu bringen und das adoptierte Kind mit weiteren in der Familie vorhandenen Stief- und Halbgeschwistern gleich zu stellen. Andererseits haben Stiefkinder häufig keinen besonderen Fürsorgebedarf und sie leben bei einem leiblichen Elternteil, der bereit ist, die volle Sorgeverantwortung zu übernehmen. Ziel einer Stiefkindadoption ist somit womöglich oft, *„eine de facto bereits existierende Beziehung in eine andere Form zu kleiden, die dem Wunschbild am ehesten entspricht“* (Frank, 2010 S. 324). Manche Elternteile sehen eine Stiefkindadoption eventuell als eine Möglichkeit, mit der Vergangenheit abzuschließen und ein Kapitel von langwierigen Sorgerechtskonflikten und Streit um Besuchsrechte zu beenden (vgl.

hierzu auch Frank, 2010; Peschel-Gutzeit, 2005). In anderen Fällen der Stiefkindadoption liegen dem Adoptionswunsch möglicherweise primär wirtschaftliche Motive (z. B. Wegfall von Unterhaltspflichten, Wegfall erbrechtlicher Ansprüche) oder das Motiv, ausländerrechtliche Vorschriften zu umgehen, zugrunde.

In derartigen Fallkonstellationen scheint es zweifelhaft, ob die Adoption ihre eigentliche Aufgabe erfüllt, einem adoptionsbedürftigen Kind eine dauerhafte Lebensperspektive zu bieten und seine Lebenssituation dadurch zu verbessern. Ausgehend von der häufig unklaren Motivlage bei Stiefkindadoptionen wurde in der Fachwelt, u. a. auch vom Bundesverfassungsgericht³⁰, wiederholt die Frage aufgeworfen, ob eine Adoption, die zur Beendigung sämtlicher rechtlicher Beziehungen zum abgebenden Elternteil führt, in allen Fallkonstellationen die geeignete Lösung darstellt (vgl. hierzu auch Willutzki, 2007).

Verschiedene Reformkonzepte wurden zur Diskussion gestellt: Dazu gehören u. a. rechtlich durchsetzbare Umgangsrechte für den abgebenden Elternteil auch nach der Adoption, eine stärkere Verrechtlichung der Beziehung zwischen Stiefkindern und Stiefeltern sowie die Einführung schwacher Adoptionen (vgl. Frank, 2010 sowie Art. 364 Abs. 1 Cc im französischen Recht). Im Vordergrund steht bei all diesen Überlegungen die Frage, wie gewährleistet werden kann, dass in Stieffamilienkonstellationen, die rechtlich durch Stiefkindadoptionen gelöst werden, Beziehungen des Kindes zu beiden leiblichen Elternteilen erhalten bleiben können, sofern das Kind zu diesen eine schützenswerte Beziehung hat. So wird diskutiert, ob die Einführung eines gerichtlich durchsetzbaren Umgangsrechts des abgebenden Elternteils unter der Prämisse der Kindeswohl dienlichkeit den Vorteil bieten könne, Fallkonstellationen zu verhindern, bei denen sachfremde Motive Anlass für den Adoptionsantrag bilden. Auch wird für Stiefkindadoptionen von Minderjährigen vereinzelt die Wiedereinführung der schwachen Adoption, bei der Rechtsbeziehungen zum leiblichen Elternteil erhalten bleiben (vgl. hierzu Frank, 2007), vorgeschlagen. Adoptionen, die primär zur Herstellung stärkerer Elternbefugnisse des Stiefelternteils durchgeführt werden, könnten durch eine stärkere Verrechtlichung der Beziehung zwischen Stiefkindern und Stiefeltern, z. B. durch Erweiterung der Sorgerechtsbefugnisse für den Stiefelternteil, vermieden werden (vgl. auch Wapler & Frey, 2017).

Neben der zukünftigen rechtlichen Ausgestaltung wird auch über einen Reformbedarf in der Adoptionspraxis diskutiert. So gibt es zwar Empfehlungen, welche Kriterien für die Eignungsprüfung bei Stiefkindadoptionen herangezogen werden sollten (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014), allerdings scheinen die Prüfverfahren in der Praxis sehr heterogen gestaltet zu sein und teilweise, im Gegensatz zu Fremdadoptionen, in verkürzter Form durchgeführt zu werden. Es gilt daher zu erörtern, wie untergesetzliche Maßnahmen dazu beitragen können, einheitlich hohe Standards im Eignungsprüfungsverfahren zu fördern.

Adoption von Pflegekindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen

Die Adoption von älteren Kindern, von Kindern mit einer besonderen Vorgeschichte, geprägt etwa von sexuellem Missbrauch, emotionaler Misshandlung oder häufigen Wechseln der Bezugspersonen, sowie von Kindern mit Verhaltensproblemen bergen ein erhöhtes Risiko des Scheiterns (für nähere Informationen vgl. Kapitel 7). Sie stellen besondere Herausforderungen an die zukünftigen Adoptiveltern, und dies nicht nur in physischer, psychischer und emotionaler, sondern oftmals auch in

30 BVerfG 29.11.2005, StAZ 2006, 322 = FamRZ 2006, 94.

finanzieller Hinsicht. So sind zur individuellen Entwicklungsförderung der Kinder häufig medizinische und/oder therapeutische Behandlungen wie auch alltagsunterstützende Maßnahmen (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Hortbetreuung) notwendig. Dies trifft – neben aus dem Ausland adoptierten Kindern – in besonderem Maße auch auf die Adoption von Kindern aus bestehenden Pflegeverhältnissen zu, da ein substanzieller Anteil der Pflegekinder aufgrund ihrer Vorgeschichte behandlungsbedürftige Verhaltensprobleme und emotionale Auffälligkeiten entwickelt hat (z. B. Fisher, 2015).

„Für Kinder, die langfristig nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, ist die Adoption eine zu favorisierende Option“ (Salgo, 2013, S. 68). Mit der Verpflichtung, im Rahmen der Gewährung von langfristigen Hilfen außerhalb der Familie die Möglichkeit der Annahme als Kind zu überprüfen, hat der Gesetzgeber in § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Adoption gegenüber der Pflege als alternative Form sozialer Elternschaft explizit benannt. Trotz der Überprüfungspflicht im Rahmen der Hilfeplanung werden in Deutschland im internationalen Vergleich weiterhin sehr wenige Kinder aus Pflegeverhältnissen adoptiert, und eine große Zahl von Kindern lebt in sogenannten Dauerpflegeverhältnissen. Die Kritik betrifft hierbei die fehlende rechtliche Absicherung des dauerhaften Verbleibs des Kindes in der Familie, was in der Folge zu Unsicherheit bei den Pflegeeltern, aber auch beim Pflegekind führen kann (vgl. ausführlich in Kapitel 5).

Neben der oft nicht erreichbaren Einwilligung der rechtlichen Eltern in die Adoption wird als Grund für die geringe Zahl von Adoptionen aus bestehenden Pflegeverhältnissen v. a. eine mangelnde Bereitschaft zur Adoption seitens der Pflegeeltern gesehen: Im Falle der Adoption eines Pflegekindes fällt mit Beginn der Adoptionspflege die Unterhaltspflicht des Jugendamts gemäß § 39 SGB VIII weg, sodass die Eltern ab diesem Zeitpunkt weder Pflegegeld erhalten noch Zugang zu zusätzlichen Unterstützungsangeboten haben (vgl. z. B. Eschelbach, 2013; Salgo, 2013).

Diskutiert wird deshalb auch eine finanzielle Unterstützung bei der Adoption von Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2015b, 2016a). Als Beispiele für finanziell unterstützte Adoptionen lassen sich Adoptionsmodelle aus dem angloamerikanischen Raum (Adoption subsidy/Adoption with allowance) nennen, bei denen sich der Staat auch nach der Adoption bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen an der finanziellen Verantwortung für das Kind beteiligt (vgl. hierzu auch Salgo, 2013). Die möglichen Unterstützungsangebote sind vielfältig und reichen von monatlichen „maintenance payments“ und der Übernahme von mit der Adoption verbundenen Kosten über die finanzielle Übernahme medizinischer Behandlungskosten, die nicht über die Träger der öffentlichen Gesundheitshilfe abgedeckt werden, bis hin zur Finanzierung von Kindertagesstätten und Haushaltshilfen (ausführliche Informationen zu den Angeboten in den USA finden sich beispielsweise auf www.childwelfare.gov).

Adoption durch Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften

Die Situation adoptionsinteressierter gleichgeschlechtlicher Paare hat sich im letzten Jahrzehnt drastisch verändert, da seit 2005 die rechtliche Möglichkeit der Stiefkindadoption und seit 2014 die rechtliche Möglichkeit der Sukzessivadoption für diese Personengruppen besteht. Dennoch sind gleichgeschlechtliche Paare in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach wie vor gemischtgeschlechtlichen Ehepaaren nicht gleichgestellt, da für sie eine gemeinschaftliche zeitgleiche Adoption bislang nicht möglich ist.³¹

³¹ Vgl. BR-Drucksache 273/15; BR-Drucksache 259/15.

Nationale und internationale wissenschaftliche Studien kommen einstimmig zu dem Ergebnis, dass sich Kinder, die bei gleichgeschlechtlichen Paaren aufwachsen, mindestens ebenso gut entwickeln wie Kinder mit einem gemischtgeschlechtlichen Elternpaar (vgl. Kapitel 7). Dort, wo sich Unterschiede in der Eltern-Kind-Beziehung zeigten, waren es in der Regel die gleichgeschlechtlichen Paare, die sich durch eine höhere Beziehungsqualität auszeichneten, wodurch auch mögliche negative Diskriminierungserfahrungen der Kinder, bedingt durch die Homosexualität ihrer Adoptiveltern, ausgeglichen werden konnten (z. B. Bos, van Balen, & van den Boom, 2005; MacCallum & Golombok, 2004). Untersuchungen zu fremdadoptierten Kindern weisen in die gleiche Richtung: So fanden sich keine Unterschiede im Entwicklungsverlauf der Kinder in Abhängigkeit von der sexuellen Orientierung ihrer Adoptiveltern (Lavner, Waterman, & Peplau, 2012). Golombok und Kolleginnen bzw. Kollegen (2014) fanden sogar heraus, dass gleichgeschlechtliche Adoptiveltern kompetenteres Elternverhalten als heterosexuelle Adoptiveltern zeigten.

Die Familienform, so zeigen die Befunde eindrücklich, ist weniger entscheidend als die Art und Weise, wie Familie gelebt wird (z.B. Biblarz & Stacey, 2010; Bos, Knox, van Rijn-van Gelderen, & Gartrell, 2016; Crowl, Ahn, & Baker, 2008; Dufur, McKune, Hoffmann, & Bahr, 2007; Fedewa, Black, & Ahn, 2015). Aus empirischer Sicht gibt es deshalb keine Grundlage, gleichgeschlechtlichen Paaren das gemeinschaftliche Adoptionsrecht vorzuenthalten. Diese Einschätzung teilt auch eine Vielzahl juristischer Expertinnen und Experten (u. a. Dethloff, 2004; Dethloff, 2015; Muscheler, 2004; Pätzold, 2005; Reinhardt, 2016, 2017; Tillmann, 2008), welche die Einführung der gemeinschaftlichen Adoption auch aus verfassungsrechtlicher Sicht als geboten ansehen, sowie der Deutsche Juristentag, der sich ebenfalls für die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartnerschaften ausspricht (Deutscher Juristentag e. V., 2016).

Perspektiven für Adoptionen in Deutschland: ein Zwischenfazit

Damit die Adoption auch zukünftig ihre wichtigen Rollen als Maßnahme zur Hilfe für Kinder und als familienpolitisches Instrument erfüllen kann, müssen ihre rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen überprüft und angepasst werden. Das Dossier zeigt auf, in welchen Handlungsfeldern des Adoptionsrechts und der Adoptionsvermittlungspraxis Anpassungen und Reformen in Betracht zu ziehen sind: in der Beratung und Begleitung der Adoptivfamilien und abgebenden Eltern, bei der Offenheit von Adoptionen, bei der Ersetzung der Einwilligung in die Adoption, beim Umgang mit unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland, bei Adoptionen von Stiefkindern und Pflegekindern sowie bei Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare. Weitere Erkenntnisse, die dafür genutzt werden können, die Reformbedarfe der genannten Handlungsfelder genauer zu analysieren und weitere Reformbedarfe zu identifizieren, werden in den kommenden Monaten die empirischen Studien des EFZA liefern. Auf der Basis dieser Erkenntnisse sollen Empfehlungen für gesetzliche Rahmenbedingungen und die Adoptionspraxis entwickelt werden, die als Grundlage für weitere Schritte in der Gesetzgebung und Praxisentwicklung dienen können.

9. Literaturverzeichnis

- Ainsworth, M. D. S. (1985).** Patterns of Infant-Mother Attachments: Antecedents and Effects on Development: *Bulletin of the New York Academy of Medicine*, 61(9), 771–791.
- Alvarado, S. B., Rho, J. L., & Lambert, S. F. (2014).** Counseling Families With Emerging Adult Transracial and International Adoptees. *The Family Journal*, 22(4), 402–408.
- American Psychiatric Association. (2014).** *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – DSM-5: Deutsche Ausgabe herausgegeben von Peter Falkai und Hans-Ulrich Wittchen, ... Winfried Rief, Henning Saß und Michael Zaudig* (1st ed.). Göttingen: Hogrefe.
- Anderson, D. (2005).** Post-Adoption Services: Needs of the Family. *Journal of Family Social Work*, 9(3), 19–33.
- Baden, A. L., Gibbons, J. L., Wilson, S. L., & McGinnis, H. (2013).** International Adoption: Counseling and the Adoption Triad. *Adoption Quarterly*, 16(3-4), 218–237.
- Baglietto, C., Cantwell, N., & Dambach, M. (2016).** *Responding to illegal adoptions: A professional handbook*. Geneva: International Social Service.
- Ballard, R. L., Goodno, N. H., Cochran, R. F., & Milbrandt, J. A. (Eds.). (2015).** *The inter-country adoption debate: Dialogues across disciplines*. Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publishing.
- Barone, L., & Lionetti, F. (2012).** Attachment and emotional understanding: a study on late-adopted pre-schoolers and their parents. *Child: Care, Health & Development*, 38(5), 690–696.
- Barth, R. P., Berry, M., Yoshikami, R., Goodfield, R. K., & Carson, M. L. (1988).** Predicting Adoption Disruption. *Social Work*, 227–233.
- Barth, R. P., & Miller, J. M. (2000).** Building Effective Post-Adoption Services: What is the Empirical Foundation? *Family Relations*, 49(4), 447–455.
- Bartholet, E. (2015a).** The Hague Convention: Pros, cons, and potential. In R. L. Ballard, N. H. Goodno, R. F. Cochran, & J. A. Milbrandt (Eds.), *The intercountry adoption debate: Dialogues across disciplines* (pp. 239–244). Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publishing.

Biehal, N., Ellison, S., Baker, C., & Sinclair, I. (2010). *Belonging and permanence: outcomes in long-term foster care and adoption.* London: BAAF.

Bimmel, N., Juffer, F., van Ijzendoorn, M. H., & Bakermans-Kranenburg, M. J. (2003). Problem behavior of internationally adopted adolescents: A review and meta-analysis. *Harvard Review of Psychiatry, 11*(2), 64–77.

Boivin, M., & Hassan, G. (2015). Ethnic identity and psychological adjustment in transracial adoptees: a review of the literature. *Ethnic and Racial Studies, 38*(7), 1084–1103.

Borczykowski, A. von, Hjern, A., Lindblad, F., & Vinnerljung, B. (2006). Suicidal behaviour in national and international adult adoptees: A Swedish cohort study. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology, 41*(2), 95–102.

Bos, H. M. W., van Balen, F., & van den Boom, D. C. (2005). Lesbian families and family functioning: an overview. *Patient Education and Counseling, 59*(3), 263–275.

Botthof, A. (2014). *Perspektiven der Minderjährigenadoption.* Tübingen: Mohr Siebeck.

Botthof, A. (2016). Die Annahme als Kind als Alternative zur Dauerpflege: Verrechtlichung offener Adoptionen sowie Ansätze finanzieller Förderungen. *FamRZ, 10*, 768–773.

Botthof, A., Bienentreu, H., & Behrentin, R. (2013). Das Ende der vermittelten Auslandsadoption? *JAmT, 86*(10), 503–507.

Bovenschen, I., Spangler, G., Gabler, S., Lang, K., Zimmermann, J., Kliewer-Neumann, J., & Nowacki, K. (2016, January). *Foster parents' attitudes toward adoption during the first year of placement: Influences of parent, child and child welfare system variables.* Vortrag gehalten auf der Fifth International Conference on Adoption Research, Auckland, New Zealand.

Bowie, F. (Ed.). (2004). *Cross-Cultural Approaches to Adoption.* London: Routledge.

Bowlby, J. (1969). *Attachment and loss, Vol 1: Attachment.* New York: Basic Books.

Brand, A. E., & Brinich, P. M. (1999). Behavior problems and mental health contacts in adopted, foster, and nonadopted children. *Journal of Child Psychology and Psychiatry, 40*(8), 1221–1229.

Brodzinsky, D. (1987). Adjustment to adoption: A psychosocial perspective. *Clinical Psychology Review, 7*, 25–47.

Brodzinsky, D. (Ed.). (1990). *The psychology of adoption.* New York, US: Oxford University Press.

Brodzinsky, D. (1993). Long-term Outcome in Adoption. *The Future of Children, 3*(1), 153–166.

- Brodzinsky, D. (2005).** Reconceptualizing Openness in Adoption: Implications for Theory, Research, and Practice. In D. Brodzinsky & J. Palacios (Eds.), *Advances in applied developmental psychology. Psychological issues in adoption: Research and practice* (pp. 145–166). Westport, CT, US: Praeger Publishers/Greenwood Publishing Group.
- Brodzinsky, D. (2006).** Family Structural Openness and Communication Openness as Predictors in the Adjustment of Adopted Children. *Adoption Quarterly*, 9(4), 1–18.
- Brodzinsky, D. (2008).** Adoptive parent preparation project, phase 1: Meeting the mental health and developmental needs of adopted children. *New York: Evan B. Donaldson Adoption Institute.*
- Brooks, D., Allen, J., & Barth, R. P. (2002).** Adoption Services Use, Helpfulness, and Need: A Comparison of Public and Private Agency and Independent Adoptive Families. *Children and Youth Services Review*, 24(4), 213–238.
- Brown, S., Smalling, S. E., Groza, V. K., & Ryan, S. D. (2009).** The experiences of gay men and lesbians in becoming and being adoptive parents. *Adoption Quarterly*, 12(3-4), 229–246.
- Bruce, J., Tarullo, A. R., & Gunnar, M. R. (2009).** Disinhibited social behavior among internationally adopted children. *Development and Psychopathology*, 21(1), 157–171.
- Bumbaca, V. (2016, June).** *Private and independent intercountry adoptions: Approaches in different countries through a socio-legal perspective.* Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption, München.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter. (2014).** *Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung* (7. neu überarbeitete Fassung). Mainz.
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. (2013).** *Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland.*
- Bundeszentralstelle für Auslandsadoption. (2014).** *Jahresbericht 2014.*
- Bundeszentralstelle für Auslandsadoption. (2016).** *Abschlussmeldungen nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung 2002 - 2015.* Bundesamt für Justiz, Bonn.
- Carlson, E. A., Hostinar, C. E., Mliner, S. B., & Gunnar, M. R. (2014).** The emergence of attachment following early social deprivation. *Development and Psychopathology*, 26(02), 479–489.
- Cederblad, M., Höök, B., Irhammar, M., & Mercke, A.-M. (1999).** Mental Health in International Adoptees as Teenagers and Young Adults. An Epidemiological Study. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 40(8), 1239–1248.
- Child Welfare Information Gateway. (2012).** *Adoption Disruption and Dissolution.* Washington, DC: U.S. Department of Health and Human Services, Children's Bureau.

- Chisholm, K. (1998).** A three year follow-up of attachment and indiscriminate friendliness in children adopted from Romanian orphanages. *Child Development*, 69(4), 1092–1106.
- Coakley, J. F., & Berrick, J. D. (2008).** Research Review: In a rush to permanency: preventing adoption disruption. *Child & Family Social Work*, 13(1), 101–112.
- Cohen, N. J., & Farnia, F. (2011).** Social-emotional adjustment and attachment in children adopted from China: Processes and predictors of change. *International Journal of Behavioral Development*, 35(1), 67–77.
- Colaner, C. W., & Soliz, J. (2015).** A Communication-Based Approach to Adoptive Identity: Theoretical and Empirical Support. *Communication Research*.
- Cossar, J., & Neil, E. (2010).** Supporting the Birth Relatives of Adopted Children: How Accessible Are Services? *British Journal of Social Work*, 40(5), 1368–1386.
- Cossar, J., & Neil, E. (2015).** Service User Involvement in Social Work Research: Learning from an Adoption Research Project. *British Journal of Social Work*, 45(1), 225–240.
- Dalen, M., & Theie, S. (2014).** Similarities and differences between internationally adopted and nonadopted children in their toddler years: Outcomes from a longitudinal study. *American Journal of Orthopsychiatry*, 84(4), 397–408.
- Dance, C., & Rushton, A. (2005).** Predictors of outcome for unrelated adoptive placements made during middle childhood. *Child & Family Social Work*, 10(4), 269–280.
- DeBerry, K. M., Scarr, S., & Weinberg, R. (1996).** Family racial socialization and ecological competence: Longitudinal assessments of African-American transracial adoptees. *Child Development*, 67(5), 2375–2399.
- Dethloff, N. (2004).** Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare. *Zeitschrift für Rechtspolitik*. (6), 195–200.
- Dethloff, N. (2015).** *Die gemeinschaftliche Adoption durch eingetragene Partner_innen: Die Sukzessivadoption reicht nicht!* Bonn: Brandt GmbH.
- Dettenborn, H. (2014).** *Kindeswohl und Kindeswille: Psychologische und rechtliche Aspekte ; mit 5 Tabellen* (4., überarb. Tabelle). München, Basel: E. Reinhardt.
- Deutscher Juristentag e. V. (2016).** Beschlüsse des 71. Deutschen Juristentages. Retrieved from http://www.djt.de/fileadmin/downloads/71/Beschluesse_gesamt.pdf
- Deutsches IVF-Register e. V. (Ed.). (2015).** D.I.R.-Jahrbuch 2014: Sonderheft 1, 2015 [Special issue]. *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie*, 12(1). Gablitz: Verlag für Medizin und Wirtschaft.

- Döring, G. H. (2002).** Soziale Vaterschaft in Stieffamilien. *Imaginationen von reifendem Glück. Regensburg.*
- Dozier, M., Dozier, D., & Manni, M. (2002).** Attachment and biobehavioral catch-up: The ABC's of Helping Infants in Foster Care Cope with Early Adversity. *Zero to Three Bulletin*, 22, 7–13.
- Dozier, M., & Rutter, M. (2016).** Challenges to the Development of Attachment Relationships Faced by Young Children in Foster and Adoptive Care. In J. Cassidy & P. R. Shaver (Eds.), *Handbook of Attachment* (3rd ed., pp. 696–714). New York: Guilford Press.
- Dunbar, N., & Grotevant, H. D. (2004).** Adoption Narratives: The Construction of Adoptive Identity During Adolescence. In M. W. Pratt & B. H. Fiese (Eds.), *Family stories and the life course: Across time and generations* (pp. 135–161). Mahwah, NJ, US: Lawrence Erlbaum Associates Publishers.
- Dunbar, N., van Dulmen, M. H. M., Ayers-Lopez, S., Berge, J. M., Christian, C., Gossman, G., . . . Mcroy, R. G. (2006).** Processes Linked to Contact Changes in Adoptive Kinship Networks: Family Process. *Family Process*, 45(4), 449–464.
- Elsäßer, I. (2014).** Adoption in Deutschland. *FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung*. (1), 5–11. Retrieved from <http://forum.sexualaufklaerung.de/cgi-sub/fetch.php?id=1029>
- Erikson, E. H. (1968).** *Identity: youth and crisis*. Oxford: Norton & Co.
- Erikson, E. H. (1980).** *Identity and the life cycle*. New York: W W Norton & Co.
- Eschelbach, D. (2013).** Die Instrumente der Hilfeplanung des Jugendamtes nach §§ 36, 37 SGB VIII. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann, & B. Veit (Eds.), *Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013* (pp. 33–42). Göttingen: Göttingen Universitätsverlag.
- Escobar, M. J., & Santelices, M. P. (2013).** Attachment in adopted adolescents. National adoption in Chile. *Children and Youth Services Review*, 35(3), 488–492.
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption. (2015a).** *Workshop 1. Auftaktveranstaltung zur Eröffnung des Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA)*. Berlin.
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption. (2015b).** *Workshop 2. Was brauchen Kinder? Perspektiven für das deutsche Adoptionswesen*. München.
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption. (2016a).** *Workshop 3. Auslandsadoption im Umbruch – Zukunftsperspektiven*. München.
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption. (2016b).** *Workshop 4. Unbegleitete Adoptionskinder aus dem Ausland: Zukunftsperspektiven für Adoptiveltern und -kinder*. München.

- Fearon, P., Bakermans-Kranenburg, M. J., van Ijzendoorn, M. H., Lapsley, A.-M., & Roisman, G. I. (2010).** The significance of insecure attachment and disorganization in the development of children's externalizing behavior: A meta-analytic study. *Child Development*, 81(2), 435–456.
- Fendrich, S. (2005).** Adoptionen in Deutschland. Ein Überblick zur quantitativen Entwicklung von Kindesannahmen auf der Grundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 92(7-8), 283–289.
- Fendrich, S., & Mühlmann, T. (2016a).** *Kurzbericht zu aktuellen Entwicklungen der Adoptionen in Deutschland – Datenauswertungen auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Jahre 2005 bis 2015.* Dortmund.
- Fendrich, S., & Mühlmann, T. (2016b).** *Machbarkeitsstudie zu bundesweiten raumbezogenen Datenauswertungen zum Themenbereich „Adoptionen“ auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik – „Adoptionsatlas Deutschland“.* Dortmund.
- Ferrari, L., & Rosnati, R. (2013).** Internationally Adopted Adolescents: How Do They Integrate Ethnic and National Identity? *Italian Journal of Sociology of Education*, 5(3), 45–61.
- Festinger, T. (2002).** After adoption: Dissolution or permanence? *Child Welfare: Journal of Policy, Practice, and Program*, 81(3), 515–533.
- Festinger, T. (2014).** Adoption Disruption: Rates, Correlates, and Service Needs. In G. P. Mallon & P. McCartt Hess (Eds.), *Child Welfare for the Twenty-first Century: A Handbook of Practices, Policies and Programs* (2nd ed., pp. 452–468). New York: Columbia University Press.
- Festinger, T., & Maza, P. (2009).** Displacement or Post-Adoption Placement? A Research Note. *Journal of Public Child Welfare*, 3(3), 275–286.
- Fieseler, G., Schleicher, H., Busch, M., & Wabnitz, R. (Eds.). (2015).** *Kinder- und Jugendhilferecht - Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII.* Neuwied: Wolters Kluwer.
- Fisher, P. (2015).** Review: Adoption, fostering, and the needs of looked-after and adopted children. *Child and Adolescent Mental Health*, 20(1), 5–12.
- Frank, R. (2007).** Brauchen wir Adoption? Rechtsvergleichende Überlegungen zur Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Adoption. *FamRZ*, 1693–1699.
- Frank, R. (2010).** Die Stiefkindadoption. *StAZ*, 11.
- Fratter, J., Rowe, J., Sapsford, D., & Thoburn, J. (1991).** *Permanent family placement: a decade of experience.* London: BAAF.

Friedlander, M. L., Larney, L. C., Skau, M., Hotaling, M., Cutting, M. L., & Schwam, M. (2000). Bicultural identification: Experiences of internationally adopted children and their parents. *Journal of Counseling Psychology, 47*(2), 187–198.

Fuentes, F., Boéchat, H., & Northcott, F. (2012). *Investigating the grey zones of intercountry adoption.* Geneva.

Gagnon-Oosterwaal, N., Cossette, L., Smolla, N., Pomerleau, A., Malcuit, G., Chicoine, J.-F., . . . Séguin, R. (2012). Pre-adoption adversity, maternal stress, and behavior problems at school-age in international adoptees. *Journal of Applied Developmental Psychology, 33*(5), 236–242.

Gagnon-Oosterwaal, N., Cossette, L., Smolla, N., Pomerleau, A., Malcuit, G., Chicoine, J.-F., . . . Berthiaume, C. (2012). Pre-adoption adversity and self-reported behavior problems in 7 year-old international adoptees. *Child Psychiatry and Human Development, 43*(4), 648–660.

Gleitman, I., & Savaya, R. (2011). Adjustment of adolescent adoptees: The role of age of adoption and exposure to pre-adoption stressors. *Children and Youth Services Review, 33*(5), 758–766.

Golombok, S., Mellish, L., Jennings, S., Casey, P., Tasker, F., & Lamb, M. E. (2014). Adoptive gay father families: Parent–child relationships and children’s psychological adjustment. *Child development, 85*(2), 456–468.

Golombok, S., Tasker, F., & Murray, C. (1997). Children raised in fatherless families from infancy: Family relationships and the socioemotional development of children of lesbian and single heterosexual mothers. *Child Psychology & Psychiatry & Allied Disciplines, 38*(7), 783–791.

Goodno, N. H. (2015). The Hague: An endless balancing act of preventing intercountry adoption abuses and finding permanent homes for orphans. In R. L. Ballard, N. H. Goodno, R. F. Cochran, & J. A. Milbrandt (Eds.), *The intercountry adoption debate: Dialogues across disciplines* (pp. 207–238). Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publishing.

Groh, A. M., Fearon, P., Bakermans-Kranenburg, M. J., van Ijzendoorn, M. H., Steele, R. D., & Roisman, G. I. (2014). The significance of attachment security for children’s social competence with peers: A meta-analytic study. *Attachment & Human Development, 16*(2), 103–136.

Groh, A. M., Roisman, G. I., van Ijzendoorn, M. H., Bakermans-Kranenburg, M. J., & Fearon, P. (2012). The significance of insecure and disorganized attachment for children’s internalizing symptoms: A meta-analytic study. *Child Development, 83*(2), 591–610.

Grossmann, K., & Grossmann, K. E. (2012). *Bindungen - das Gefüge psychischer Sicherheit.* Stuttgart: Klett-Cotta.

Grotevant, H. D., Dunbar, N., Kohler, J. K., & Lash Esau, A. M. (2000). Adoptive Identity: How Contexts Within and Beyond the Family Shape Developmental Pathways. *Family Relations, 49*(4), 379–387.

- Grotevant, H. D., & Korff, L. V. (2011).** Adoptive identity. In S. J. Schwartz, K. Luyckx, & V. L. Vignoles (Eds.), *Handbook of identity theory and research, Vols. 1 and 2* (pp. 585–601). New York: Springer Science + Business Media.
- Grotevant, H. D., McRoy, R. G., Wrobel, G. M., & Ayers-Lopez, S. (2013).** Contact between adoptive and birth families: Perspectives from the Minnesota/Texas Adoption Research Project. *Child Development Perspectives, 7*(3), 193–198.
- Grotevant, H. D., Wrobel, G. M., Korff, L. V., Skinner, B., Newell, J., Friese, S., & Mcroy, R. G. (2007).** Many faces of openness in adoption: Perspectives of adopted adolescents and their parents. *Adoption Quarterly, 10*(3-4), 79–101.
- Groza, V., & Ryan, S. D. (2002).** Pre-adoption stress and its association with child behavior in domestic special needs and international adoptions. *Psychoneuroendocrinology, 27*(1-2), 181–197.
- Groze, V. K. (1986).** Special Needs Adoption. *Children and Youth Services Review, 8*, 363–373.
- Groze, V. K. (1996).** *Successful adoptive families: A longitudinal study of special needs adoption*. Westport, CT: Praeger Publishers.
- Gunnar, M. R., Bruce, J., & Grotevant, H. D. (2000).** International adoption of institutionally reared children: Research and policy. *Development and Psychopathology, 12*(04), 677–693.
- Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. (2008).** *Die Umsetzung und Durchführung des Haager Adoptionsübereinkommens aus dem Jahr 1993: Ein Praxisleitfaden: Leitfaden Nr. 1*. Bonn: Bundesamt für Justiz.
- Hague Conference on Private International Law. (1993).** *Convention on Protection of Children and Co-operation in Respect of intercountry Adoption*.
- Harnott, C., & Robertson, R. (1999).** Intercountry Adoption: Implications for Adoption Agencies and Medical Advisers. *Adoption & Fostering, 23*(4), 26–34.
- Helms, T., & Botthof, A. (2017).** *Besuchskontakte nach Adoption und Formen schwacher Adoption - rechtsvergleichende Studie unter Einbeziehung des schweizerischen, französischen, italienischen, spanischen, griechischen, englischen und US-amerikanischen Rechts*. München: DJI.
- Hjern, A., & Allebeck, P. (2002).** Suicide in first- and second-generation immigrants in Sweden. A comparative study. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology, 37*(9), 423–429.
- Hoffmann, B. (2011).** Adoptionsoption in der Hilfeplanung - Perspektive der Fachkräfte in der Hilfeplanung. *Amt, 10–16*.
- Hoffmann, B. (2015a).** Rahmenbedingungen der Entscheidung für eine bestimmte Hilfe bei Erstunterbringung eines Kindes im Grundschulalter. *Jugendamt, (4)*, 186-189.

- Juffer, F., & Tieman, W. (2009).** Being adopted: Internationally adopted children's interest and feelings. *International Social Work*, 52(5), 635–647.
- Juffer, F., van den Dries, L., Finet, C., & Vermeer, H. (2015).** Bindung und kognitive sowie motorische Entwicklung in den ersten fünf Jahren nach der Adoption: Ein Review über international adoptierte Kinder aus China. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 64(10), 774–792.
- Juffer, F., & van Ijzendoorn, M. H. (2005).** Behavior Problems and Mental Health Referrals of International Adoptees: A Meta-analysis. *JAMA: Journal of the American Medical Association*, 293(20), 2501–2515.
- Juffer, F., & van Ijzendoorn, M. H. (2012).** Review of meta-analytical studies on the physical, emotional, and cognitive outcomes of intercountry adoptees. In K. Rotabi & J. L. Gibbons (Eds.), *Contemporary social work studies. Intercountry adoption: Policies, practices, and outcomes* (pp. 175–186). Burlington, VT, US: Ashgate Publishing Co.
- Kadushin, A. (1980).** *Child Welfare Services*. New York: MacMillan.
- Kadushin, A., & Seidl, F. W. (1971).** Adoption Failure: A Social Work Postmortem. *Social Work*, 16(3), 32–38.
- Katz, L. (1999).** Concurrent Planning: Benefits and Pitfalls. *Child Welfare*, 1(78), 71–87.
- Kindler, H., Kufner, M., Thrum, K., & Gabler, S. (2011).** Rückführung und Verselbstständigung. In H. Kindler, E. Helming, T. Meysen, & K. Jurczyk (Eds.), *Handbuch Pflegekinderhilfe* (pp. 614–665). München: DJI.
- Kirk, H. D. (1964).** *Shared Fate: A Theory of Adoption and Mental Health*. New York, US: The Free Press of Glencoe.
- Kohler, J. K., Grotevant, H. D., & Mcroy, R. G. (2002).** Adopted Adolescents' Preoccupation With Adoption. *The Impact on Adoptive Family Relationships*, 64(1), 93–104.
- Kraft, A. D., Palombo, J., Mitchell, D., Dean, C., Meyers, S., & Schmidt, A. W. (1980).** The psychological dimensions of infertility. *American Journal of Orthopsychiatry*, 50(4), 618–628.
- Krapp, A., & Seidel, T. (2014).** *Pädagogische Psychologie: Mit Online-Materialien* (6., vollst. überarb. Aufl.). Weinheim [u.a.]: Beltz.
- Krell, C. (2013).** *Anonyme Geburt und Babyklappen - Adoptionsprozesse im Kontext anonymer Kindesabgabe*. München: Mensch und Buch Verlag.
- Kroger, J., & Marcia, J. E. (2011).** The identity statuses: Origins, meanings, and interpretations. In S. J. Schwartz, K. Luyckx, & V. L. Vignoles (Eds.), *Handbook of identity theory and research, Vols. 1 and 2* (pp. 31–53). New York: Springer Science + Business Media.

- Kühl, W. (1985).** *Wenn fremdländische Adoptivkinder erwachsen werden: Adoptionserfolg und psychosoziale Integration im Jugendalter : erste Ergebnisse einer Befragung.* Osnabrück: Terre des Hommes Deutschland.
- Kumsta, R., Kreppner, J. M., Kennedy, M., Knights, N., Rutter, M., & Sonuga-Barke, E. J. S. (2015).** Psychological consequences of early global deprivation: An overview of findings from the English & Romanian Adoptees study. *European Psychologist, 20*(2), 138–151.
- Lange, G. (2000).** *Auslandsadoption: Wissenswertes zu einem aktuellen Thema* (1. Aufl.). Wittlaerer Reihe: Bd. 6. Idstein: Schulz-Kirchner.
- Lavner, J. A., Waterman, J., & Peplau, L. A. (2012).** Can gay and lesbian parents promote healthy development in high-risk children adopted from foster care? *American Journal of Orthopsychiatry, 82*(4), 465–472.
- Lee, R. M. (2003).** The transracial adoption paradox: History, research, and counseling implications of cultural socialization. *The Counseling Psychologist, 31*(6), 711–744.
- Lee, R. M., Yun, A. B., Yoo, H. C., & Nelson, K. (2010).** Comparing the ethnic identity and well-being of adopted Korean Americans with immigrant/U.S.-born Korean Americans and Korean international students. *Adoption Quarterly, 13*(1), 2–17.
- Levy-Shiff, R. (2001).** Psychological adjustment of adoptees in adulthood: Family environment and adoption-related correlates. *International Journal of Behavioral Development, 25*(2), 97–104.
- Lindblad, F., Hjern, A., & Vinnerljung, B. (2003).** Intercountry adopted children as young adults—A Swedish cohort study. *American Journal of Orthopsychiatry, 73*(2), 190–202.
- Lionetti, F. (2014).** What promotes secure attachment in early adoption? The protective roles of infants temperament and adoptive parents attachment. *Attachment and Human Development, 16*(6), 573–589.
- Lowe, N. V., Murch, M., & Borkowski, M. (1999).** *Supporting adoption: Reframing the approach.* London: British Agencies for Adoption and Fostering.
- Luyckx, K., Schwartz, S. J., Goossens, L., Beyers, W., & Missotten, L. (2011).** Processes of personal identity formation and evaluation. In S. J. Schwartz, K. Luyckx, & V. L. Vignoles (Eds.), *Handbook of identity theory and research, Vols. 1 and 2* (pp. 77–98). New York: Springer Science + Business Media.
- Lyons-Ruth, K., Alpern, L., & Repacholi, B. (1993).** Disorganized infant attachment classification and maternal psychosocial problems as predictors of hostile-aggressive behavior in the preschool classroom. *Child Development, 64*(2), 572–585.

- Lyons-Ruth, K., & Jacobvitz, D. (2016).** Attachment Disorganization from Infancy to Adulthood: Neurobiological Correlates, Parenting Contexts, and Pathways to Disorder. In J. Cassidy & P. R. Shaver (Eds.), *Handbook of Attachment* (3rd ed., pp. 667–695). New York: Guilford Press.
- MacCallum, F., & Golombok, S. (2004).** Children raised in fatherless families from infancy: A follow-up of children of lesbian and single heterosexual mothers at early adolescence. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 45(8), 1407–1419.
- Main, M., & Solomon, J. (1990).** Procedures for identifying infants as disorganized/disoriented during the Ainsworth strange situation. In M. T. Greenberg, D. Cicchetti, & E. M. Cummings (Eds.), *Attachment during the preschool years: Theory, research and intervention* (pp. 121–160). Chicago.
- Manzi, C., Ferrari, L., Rosnati, R., & Benet-Martínez, V. (2014).** Bicultural Identity Integration of transracial adolescent adoptees: Antecedents and outcomes. *Journal of Cross-Cultural Psychology*, 45(6), 888–904.
- Martínez-Mora, L. (2016, June).** *Dealing with private and independent adoption: perspectives of the Hague Conference on Private International Law.* Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption, München.
- McDonald, T. P., Lieberman, A. A., Partridge, S., & Hornby, H. (1991).** Assessing the role of agency services in reducing adoption disruptions. *Children and Youth Services Review*, 13(5-6), 425–438.
- McGinnis, H. (2005).** Intercountry adoption in emergencies: The tsunami orphans. *Policy Brief*, New York: The Evan B. Donaldson Adoption Institute.
- Merz, E. C., & McCall, R. B. (2010).** Behavior problems in children adopted from psychosocially depriving institutions. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 38(4), 459–470.
- Miller, L., Chan, W., Tirella, L., & Perrin, E. (2009).** Outcomes of children adopted from Eastern Europe. *International Journal of Behavioral Development*, 33(4), 289–298.
- Miller, L. C. (2005). *Handbook of International Adoption Medicine: A Guide for Physicians, Parents, and Providers.* Oxford: Oxford University Press.
- Mohanty, J., Keokse, G., & Sales, E. (2007).** Family Cultural Socialization, Ethnic Identity, and Self-Esteem: Web-Based Survey of International Adult Adoptees. *Journal of Ethnic & Cultural Diversity in Social Work: Innovation in Theory, Research & Practice*, 15(3-4), 153–172.
- Mohanty, J. (2013).** Ethnic and racial socialization and self-esteem of Asian adoptees: the mediating role of multiple identities. *Journal of Adolescence*, 36(1), 161–170.
- Mohanty, J. (2016, January).** *Asia's domestic and international adoption policies and practices.* Vortrag gehalten auf der Fifth International Conference on Adoption Research, Auckland, New Zealand.

- Pace, C. S., & Zavattini, G. C. (2011).** 'Adoption and attachment theory' the attachment models of adoptive mothers and the revision of attachment patterns of their late-adopted children. *Child: Care, Health & Development*, 37(1), 82–88.
- Palacios, J., & Brodzinsky, D. (2010).** Adoption Research: Trends, Topics, Outcomes. *International Journal of Behavioral Development*, 34(3), 270–284.
- Palacios, J., Román, M., Moreno, C., León, E., & Peñarrubia, M. (2014).** Differential plasticity in the recovery of adopted children after early adversity. *Child Development Perspectives*, 8(3), 169–174.
- Palacios, J., & Sanchez-Sandoval, Y. (2005).** Beyond Adopted/Nonadopted Comparisons. In D. Brodzinsky & J. Palacios (Eds.), *Advances in applied developmental psychology. Psychological issues in adoption: Research and practice* (pp. 117–144). Westport, CT, US: Praeger Publishers/Greenwood Publishing Group.
- Palacios, J., Sanchez-Sandoval, Y., & Leon, E. (2005).** Intercountry adoption disruptions in Spain. *Adoption Quarterly*, 9(1), 35–55.
- Pätzold, J. (2005).** Die gemeinschaftliche Adoption Minderjähriger durch eingetragene Lebenspartner. *Familie Partnerschaft Recht*, 11(7), 269–273.
- Paulitz, H., & Baer, I. (2006).** A. Gesetzlicher Auftrag der Adoptionsvermittlung. In H. Paulitz (Ed.), *Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven* (2nd ed., pp. 1–19). München: Beck.
- Peschel-Gutzeit, L. (2005).** Welcher Nachteil ist bei der Stiefkindadoption unverhältnismäßig? *Neue juristische Wochenschrift*, 46, 3324–3328.
- Phinney, J. S., & Chavira, V. (1992).** Ethnic identity and self-esteem: An exploratory longitudinal study. *Journal of Adolescence*, 15(3), 271–281.
- Pollak, S. D., Nelson, C. A., III, Schlaak, M. F., Roeber, B. J., Wewerka, S. S., Wiik, K. L., . . . Gunnar, M. R. (2010).** Neurodevelopmental effects of early deprivation in postinstitutionalized children. *Child Development*, 81(1), 224–236.
- Pomerleau, A., Malcuit, G., Chicoine, J.-F., Séguin, R., Belhumeur, C., Germain, P., . . . Jeliu, G. (2005).** Health status, cognitive and motor development of young children adopted from China, East Asia, and Russia across the first 6 months after adoption. *International Journal of Behavioral Development*, 29(5), 445–457.
- Quinton, D., Rushton, A., Dance, C., & Mayes, D. (1998).** *Joining new families: a study of adoption and fostering in middle childhood*. Chichester: Wiley.
- Rakhlin, N., Hein, S., Doyle, N., Hart, L., Macomber, D., Ruchkin, V., . . . Grigorenko, E. L. (2015).** Language development of internationally adopted children: Adverse early experiences outweigh the age of acquisition effect. *Journal of Communication Disorders*, 57, 66–80.

- Randall, J. (2013).** Failing to settle: a decade of disruptions in a voluntary adoption agency in placements made between 2001 and 2011. *Adoption & Fostering*, 37(2), 188–199.
- Reinhardt, J. (2013).** Aktuelle Herausforderungen in der Praxis der Adoptionsvermittlung: Das Jugendamt - Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. (10), 498–503.
- Reinhardt, J. (2016).** *Reformbedarfe im Recht der Minderjährigenadoption und der Adoptionsvermittlung: Eine Übersicht unter Einbeziehung der Regelungen ausgewählter europäischer Staaten.* Aachen: Shaker Verlag.
- Reinhardt, J. (2017).** *Rechtliche Grundlagen des Adoptionswesens in Deutschland im internationalen Vergleich.* München: DJI.
- Reinhardt, J., Kemper, R., & Weitzel, W. (Eds.). (2015).** *Adoptionsrecht: AdVermiG, AdÜbAG, AdWirkG, BGB, EGBGB, FamFG: Handkommentar* (2nd ed.). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Román, M., Palacios, J., Moreno, C., & López, A. (2012).** Attachment representations in internationally adopted children. *Attachment & Human Development*, 14(6), 585–600.
- Rosenthal, J. A. (1993).** Outcomes of Adoption of Children with Special Needs. *Adoption*, 3(1), 77–88.
- Rosenthal, J. A., Schmidt, D. M., & Conner, J. (1988).** Predictors of special needs adoption disruption: An exploratory study. *Children and Youth Services Review*, 10(2), 101–117.
- Rosnati, R., Montiroso, R., & Barni, D. (2008).** Behavioral and emotional problems among Italian international adoptees and non-adopted children: Father's and mother's reports. *Journal of Family Psychology*, 22(4), 541–549.
- Rupp, M., & Staatsinstitut für Familienforschung. (2009).** *Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Bundesanzeiger / Beilage: [Beilage]: Bundesanzeiger-Verlag.* Retrieved from <https://books.google.de/books?id=QsqwPwAACAAJ>
- Rupprecht, M. (2011).** *Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Kinderrechte“* (Kommissionsdrucksache No. 17/12). Berlin.
- Rushton, A. (2001).** *Siblings in late permanent placements.* London: British Agencies for Adoption & Fostering.
- Rushton, A. (2014).** Early years adversity, adoption and adulthood: conceptualising long-term outcomes. *Adoption & Fostering*, 38(4), 374–385.
- Rutter, M., Beckett, C., Castle, J., Colvert, E., Kreppner, J. M., Mehta, M. A., . . . Sonuga-Barke, E. J. S. (2007).** Effects of profound early institutional deprivation: An overview of findings from a UK longitudinal study of Romanian adoptees. *European Journal of Developmental Psychology*, 4(3), 332–350.

Rutter, M., Colvert, E., Kreppner, J. M., Beckett, C., Castle, J., Groothues, C. L. M., . . . Sonuga-Barke, E. J. S. (2007). Early adolescent outcomes for institutionally-deprived and non-deprived adoptees I: Disinhibited attachment. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 48(1), 17–30.

Rutter, M., & the English and Romanian Adoptees' study team. (1998). Developmental Catch-up, and Deficit, Following Adoption after Severe Global Early Privation. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 39(4), 465–476.

Salgo, L. (2013). Möglichkeiten und Grenzen der Verbleibensanordnung zur Sicherung von Kontinuität. In D. Coester-Waltjen, V. Lipp, E. Schumann, & B. Veit (Eds.), *Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013* (pp. 53–87). Göttingen: Göttingen Universitätsverlag.

Sánchez-Sandoval, Y., & Palacios, J. (2012). Stress in adoptive parents of adolescents. *Children and Youth Services Review*, 34(7), 1283–1289.

Sarubbi, A. P., Block-Lerner, J., Moon, S. M., & Williams, D. J. (2012). Experiential acceptance and psychological well-being in Korean-born adoptees. *The Family Journal*, 20(4), 399–410.

Schoenmaker, C., Juffer, F., van Ijzendoorn, M. H., van den Dries, L., Linting, M., van der Voort, A., & Bakermans-Kranenburg, M. J. (2015). Cognitive and health-related outcomes after exposure to early malnutrition: The Leiden longitudinal study of international adoptees. *Children and Youth Services Review*, 48, 80–86.

Schwartz, S. J. (2001). The evolution of Eriksonian and neo-Eriksonian identity theory and research: A review and integration. *Identity: An International Journal of Theory and Research*, 1(1), 7–58.

Selman, P. (2015). *Twenty years of the Hague Convention: a Statistical Review*. Newcastle University, England, UK.

Selman, P. (2016). *Global Statistics for Intercountry Adoption: Receiving States and States of origin 2004-2015*. Newcastle: Newcastle University.

Selwyn, J. (2017). *Post-adoption support and interventions for adoptive families: best practice approaches*. Zugefügt zur Veröffentlichung. München: DJI.

Selwyn, J., & Quinton, D. (2004). Stability, Permanence, Outcomes and Support: Foster Care and Adoption Compared. *Adoption & Fostering*, 28(4), 6–15.

Selwyn, J., Wijedasa, D., & Meakings, S. (2014). *Beyond the adoption order: Challenges, interventions and adoption disruption. Research report (Great Britain. Department for Education): Vol. 336*. London: Department for Education.

- Simmel, C. (2007).** Risk and Protective Factors Contributing to the Longitudinal Psychosocial Well-Being of Adopted Foster Children. *Journal of Emotional and Behavioral Disorders*, 15(4), 237–249.
- Smith, S. L., & Howard, J. A. (1994).** The Impact of Previous Sexual Abuse on Children's Adjustment in Adoptive Placement. *Social Work*, 39(5), 491–501.
- Smyke, A. T., Zeanah, C. H., Gleason, M. M., Drury, S., Fox, N. A., Nelson, C. A., III, & Guthrie, D. (2012).** A randomized controlled trial comparing foster care and institutional care for children with signs of reactive attachment disorder. *The American Journal of Psychiatry*, 169(5), 508–514.
- Spar, K., & Shuman, M. (2004).** *Child Welfare: Implementation of the Adoption and Safe Families Act (P.L.105-89)*.
- Sroufe, L. A. (1979).** The coherence of individual development: Early care, attachment, and subsequent developmental issues. *American Psychologist*, 34(10), 834–841.
- Statistics Norway. (2015).** Adoptions, 2014. Retrieved from <http://www.ssb.no/en>
- Statistisches Bundesamt. (2013).** *Geburtenentwicklung und Familiensituation in Deutschland 2012*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2015a).** Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - 2014: Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus. Retrieved from https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/HaushalteMikrozensus/HaushalteFamilien2010300157004.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Bundesamt. (2015b).** Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - 2014: Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen (Scheidungsstatistik). Retrieved from https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsbewegung/Scheidungsstatistik2010140147004.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Bundesamt. (2016a).** *Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige - Vollzeitpflege 2014*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2016b).** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - 2014: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform. Retrieved from https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/HeimerziehungBetreuteWohnform5225113147004.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Bundesamt. (2016c).** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - 2015: Adoptionen. Retrieved from https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/Adoptionen5225201157004.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt. (2016d). *Geburtenziffer 2015: Erstmals seit 33 Jahren bei 1,50 Kindern je Frau.* Retrieved from https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/10/PD16_373_126pdf.pdf?__blob=publicationFile

Statistisches Bundesamt. (2017a). *Alter der Mutter: Durchschnittliches Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes 2015.* Retrieved from <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/GeburtenMutterBiologischesAlter.html>

Statistisches Bundesamt. (2017b). *Veränderung der Zahl der Lebendgeborenen zum jeweiligen Vorjahr: Lebendgeborene und Veränderung zum Vorjahr. 2000 - 2015.* Retrieved from <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/Lebendgeborene-Differenz.html>

Stein, L. M., & Hoopes, J. L. (1985). *Identity formation in the adopted adolescent.* New York: Child Welfare League of America.

Stock, L., Spielhofer, T., & Gieve, M. (2016). *Independent evidence review of post-adoption support interventions.*

Storsbergen, H. E., Juffer, F., van Son, M. J. M., & Hart, H. T. (2010). Internationally adopted adults who did not suffer severe early deprivation: The role of appraisal of adoption. *Children and Youth Services Review*, 32(2), 191–197.

Suhr, K. (2015). *Ausländische Leihmutterchaft: Eintragung homosexueller Lebenspartner als rechtliche Eltern in das Geburtenregister.* *Der Gynäkologe*, 48(6), 473–476.

Tan, T. X., Marfo, K., & Dedrick, R. F. (2007). Special needs adoption from China: Exploring child-level indicators, adoptive family characteristics, and correlates of behavioral adjustment. *Children and Youth Services Review*, 29(10), 1269–1285.

Tarullo, A. R., Bruce, J., & Gunnar, M. R. (2007). False Belief and Emotion Understanding in Post-institutionalized Children. *Social Development*, 16(1), 57–78.

ten Venne, C. (2010). *Zur Arbeit mit Herkunftseltern im Adoptionsvermittlungsprozess. Eine Analyse von Angebot und Nachfrage.* *Jenaer Schriften zur Sozialwissenschaft: Vol. 4.* Jena.

the Children and Family Court Advisory and Support Service. (2015). *Total number of parental order applications since 2001.* Cafcass National Office, London.

Thoburn, J., Norford, L., & Rashid, S. (2000). *Permanent family placement for children of minority ethnic origin.* London: Jessica Kingsley Publishers.

Thompson, R. A. (1999). Early attachment and later development. In J. Cassidy & P. R. Shaver (Eds.), *Handbook of attachment: Theory, research, and clinical applications* (pp. 265–286). New York, NY US: Guilford Press.

Tillmann, K.-J. (2008). Die Adoption durch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. In T. Helms & J. M. Zeppernick (Eds.), *Lebendiges Familienrecht: Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag am 14. Juli 2008* (pp. 271–280). Frankfurt: Verlag für Standesamtswesen.

Triseliotis, J. (2002). Long-term foster care or adoption? The evidence examined. *Child & Family Social Work*, 7(1), 23–33.

U.S. Department of Health and Human Services. (2015). Adoption and Foster Care Analysis and Reporting System - The AFCARS Report.

U.S. General Accounting Office. (2003). Foster care: States focusing on finding permanent homes for children, but long-standing barriers remain. Retrieved from <http://www.gao.gov/new.items/d03626t.pdf>

UNICEF. (2015). Intercountry Adoption: UNICEF. Press Centre.

United Nations. (2009). *Child Adoption: Trends and Policies*. New York: United Nations Publication.

van den Dries, L., Juffer, F., van Ijzendoorn, M. H., & Bakermans-Kranenburg, M. J. (2009). Fostering security? A meta-analysis of attachment in adopted children. *Children and Youth Services Review*, 31(3), 410–421.

van den Dries, L., Juffer, F., van Ijzendoorn, M. H., & Bakermans-Kranenburg, M. J. (2010). Infants-Physical and Cognitive Development After International Adoption From Foster Care or Institutions in China: *Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics. Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics*, 31(2), 144–150.

van der Vegt, E. J. M., van der Ende, J., Ferdinand, R., Verhulst, F. C. M. D., & Tiemeier, H. (2009). Early Childhood Adversities and Trajectories of Psychiatric Problems in Adoptees: Evidence for Long Lasting Effects. *Journal of Abnormal Child Psychology*, 37(2), 239–249.

van Ijzendoorn, M. H., Bakermans-Kranenburg, M. J., & Juffer, F. (2007). Plasticity of growth in height, weight, and head circumference: Meta-analytic evidence of massive catch-up after international adoption. *Journal of Developmental & Behavioral Pediatrics*, 28(4), 334–343.

van Ijzendoorn, M. H., & Juffer, F. (2006). The Emanuel Miller Memorial Lecture 2006: Adoption as intervention. Meta-analytic evidence for massive catch-up and plasticity in physical, socio-emotional, and cognitive development. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 47(12), 1228–1245.

van Ijzendoorn, M. H., Juffer, F., & Poelhuis, C. W. K. (2005). Adoption and Cognitive Development: A Meta-Analytic Comparison of Adopted and Nonadopted Children's IQ and School Performance. *Psychological Bulletin*, 131(2), 301–316.

- van Ijzendoorn, M. H., Schuengel, C., & Bakermans-Kranenburg, M. J. (1999).** Disorganized attachment in early childhood: Meta-analysis of precursors, concomitants, and sequelae. *Development and Psychopathology*, 11(2), 225–249.
- Verhulst, F. C. M. D., Althaus, M. M., & Versluis-Den Bieman, Herma J. M. M. S. (1992).** Damaging Backgrounds: Later Adjustment of International Adoptees. *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 31(3), 518–524.
- Vlaardingerbroek, P. (2008).** International Adoption and the Best Interests of the Child - Time for a Critical Reflection?! In T. Helms & J. M. Zeppernick (Eds.), *Lebendiges Familienrecht: Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag am 14. Juli 2008* (pp. 295–311). Frankfurt: Verlag für Standesamtswesen.
- Volkman, T. (Ed.). (2005).** *Cultures of transnational adoption*. Durham, North Carolina: Duke University Press.
- von Borczyskowski, A., Hjern, A., Lindblad, F., & Vinnerljung, B. (2006).** Suicidal behaviour in national and international adult adoptees: A Swedish cohort study. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology*, 41(2), 95–102.
- Vroomans, J. (2016, April).** *Intercountry adoption in the Netherlands: Central Authority International Children's Issues*, München.
- Wacker, B., Bach, R., Holz, M., & Braun, M. (2006).** Interstaatliche Adoptionsvermittlungstellen in Deutschland, Vermittlungspraxis, Kinderhandel. In H. Paulitz (Ed.), *Adoption: Positionen, Impulse, Perspektiven* (2nd ed., pp. 327–369). München: Beck.
- Wapler, F., & Frey, W. (2017).** *Die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption Rechtslage und Reformbedarf*. München: DJI.
- Weitzel, W. (2016).** OLG Braunschweig bestätigt Nichtanerkennung einer in Kamerun ausgesprochenen Adoption: Anmerkung zu OLG Braunschweig (10.6.2015 - 1 UF 18/14). *JAMt*, 89(1), 4–9.
- Wendels, C. (1994).** *Die Auswirkungen der Adoptionsfreigabe eines Kindes auf die leiblichen Mütter*. Egelsbach: Hänsel-Hohenhausen.
- Westhues, A., & Cohen, J. S. (1990).** Preventing Disruption of Special-Needs Adoptions. *Child Welfare*, 69(2), 141–155.
- Westhues, A., & Cohen, J. S. (1998).** The adjustment of intercountry adoptees in Canada. *Children and Youth Services Review*, 20(12), 115–134.
- Wierzbicki, M. (1993).** Psychological adjustment of adoptees: A meta-analysis. *Journal of Clinical Child Psychology*, 22(4), 447–454.

- Willutzki, S. (2007).** Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 18–28.
- Winkler, R., & van Keppel, M. (1984).** *Relinquishing mothers in adoption: Their long-term adjustment*. Melbourne: Institute of Family Studies.
- Wippermann, C. (2014).** Kinderlose Frauen und Männer: *Ungewollte oder gewollte Kinderlosigkeit im Lebenslauf und Nutzung von Unterstützungsangeboten*.
- Woellenstein, J. (2016, June).** *Private and independent intercountry adoption: future perspectives for adoptive parents and adopted children*. Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption, München.
- Wolf, P. A., & Mast, E. (1987).** Counseling issues in adoptions by stepparents. *Social Work*, 32(1), 69–74.
- Wrobel, G. M., Grotevant, H. D., Samek, D. R., & Korff, L. V. (2013).** Adoptees' curiosity and information-seeking about birth parents in emerging adulthood: Context, motivation, and behavior: *International Journal of Behavioral Development*, 37(5), 441–450.
- Zayed, Y., & Harker, R. (2015).** *Children in Care in England: Statistics*. London: House of Commons Library
- Zeanah, C. H., & Gleason, M. M. (2015).** Annual research review: Attachment disorders in early childhood – clinical presentation, causes, correlates, and treatment. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 56(3), 207–222.
- Zeanah, C. H., Smyke, A. T., Koga, S. F., & Carlson, E. A. (2005).** Attachment in Institutionalized and Community Children in Romania. *Child Development*, 76(5), 1015–1028.
- Zwimpfer, D. M. (1983).** Indicators of adoption breakdown. *Social Casework*. (64), 169–177.

Herausgeber:

© Deutsches Jugendinstitut e. V.
Abteilung Familie und Familienpolitik
Nockherstraße 2
81541 München
Telefon (089) 6 23 06 0
Telefax (089) 6 23 06 - 162
E-Mail: info@dji.de
www.dji.de

Autoren und Autorinnen:

Dr. Ina Bovenschen, Paul Bränzel, Fabienne Dietzsch,
Dr. Janin Zimmermann, Annabel Zwönitzer
unter Mitarbeit von Sabine Heene, Andrea Martin,
Annalena Mittlmeier

Stand: März 2017

Gestaltung: www.avitamin.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend